



Zeitschrift der Bundestierärztekammer

Deutsches Tierärzteblatt

August 2011
59. Jahrgang

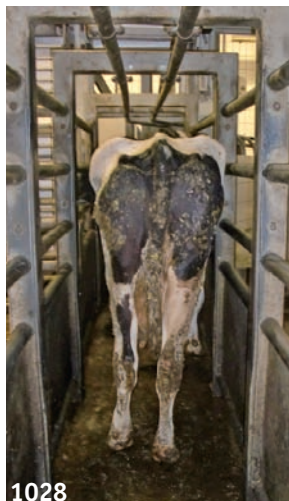
Schenkelbrand: Strafbarkeit nach § 17 TSchG
Hilfe statt Strafe: Interventionsprogramm für Tierärzte
Tierschutz: Lösungsansätze für die Nutztierhaltung



1020

Foto

1026



1028

Rubriken

- 1010 Akut
- 1038 Redaktions-/Anzeigenschluss
- 1042 BTK aktuell
- 1046 ATF
- 1046 DVG
- 1048 Hochschulen
- 1048 Förderpreis
- 1048 Semestertreffen
- 1048 Amtliches
- 1050 Gesetze und Verordnungen
- 1051 Vetidata
- 1052 Terminecke
- 1062 Kurse, Tagungen, Kongresse
- 1083 Subakut
- 1123 Bücher
- 1126 Industrie und Wirtschaft

Tierärztekammern

- 1086 Wir trauern
- 1086 Baden-Württemberg
- 1088 Bayern
- 1091 Berlin
- 1092 Brandenburg
- 1093 Bremen
- 1094 Hamburg
- 1094 Hessen
- 1095 Mecklenburg-Vorpommern
- 1097 Niedersachsen
- 1099 Nordrhein
- 1101 Westfalen-Lippe
- 1102 Rheinland-Pfalz
- 1103 Saarland
- 1103 Sachsen
- 1113 Sachsen-Anhalt
- 1114 Schleswig-Holstein
- 1115 Thüringen
- 1123 Mitteldeutsche Kammern

Seite 1012

Tierärzte ohne Grenzen

Unter welchen Bedingungen die Projekte von Tier - ärzten ohne Grenzen (ToG) in Somalia durchgeführt werden, gibt dieser Reisebericht von ToG-Vorstandsmitglied Dr. Klaus Lorenz wieder.

Seite 1020 **Schenkelbrand**

Warum die Brandkennzeichnung von Pferden nach § 17 des Tierschutzgesetzes strafbar ist, erklärt Rechtsanwalt Rolf Kemper.

Seite 1026

Interventionsprogramm

Substanzabhängige Tierärztinnen und Tierärzte aus ihrem Suchtkreislauf zu befreien, ohne die Appro - bation zu gefährden, das will das Interventionsprogramm (IVP) einiger Landes-/Tierärztekammern u. a. ermöglichen. Was dahinter steckt und wie IVP abläuft, erläutert Dr. Jens Lundberg.

Seite 1028 **Tierschutz**

Zum Thema Tierschutz in der Nutztierhaltung zeigt dieser Beitrag von Prof. Dr. Thomas Blaha und Prof. Dr. Thomas Richter Lösungsansätze auf: Es werden vier Maßnahmen vorgeschlagen, durch deren schrittweise Umsetzung der Tierschutz in der Nutztierhaltung verbessert werden könnte.

Seite 1040 **Nutztierhaltung**

Auf Einladung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt und des Bauernverbandes kamen Meinungsbildner zusammen, um über die Möglichkeiten einer effektiven Nutztierhaltung zu diskutieren. Ein Bericht von Karsten John.

Seite 1041 **Eine Chance verpasst**

Der Versuch einer gesetzlichen Verankerung der Kennzeichnung betäubungslos gewonnenen Flei - sches ist vorerst gescheitert. Eine Meldung von Dr. Cornelia Rossi-Broy.

Anzeige

Liebe Leserin, lieber Leser!

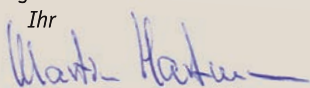
Im Rahmen des Dioxinskandals ergab sich für die zuständigen Amtsveterinäre und betroffenen Praktiker die Frage nach den rechtlichen Grundlagen für **das Töten einzelner Tiere zu diagnostischen Zwecken**. Eine Problematik, die auch auf der Frühjahrs-Delegiertenversammlung der BTK angesprochen wurde.

Nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) ergibt sich hierzu folgende Rechtslage: Im Fleisch- und Lebensmittelhygienerecht gibt es – anders als im Tierseuchenrecht (§ 12 TSG) – keine spezielle gesetzliche Grundlage für eine Tötung zur Probenentnahme. Zwar ist es bereits bei der zielorientierten Probenentnahme in Geflügel-, Kaninchenbetrieben und Aquakulturen im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans erforderlich, Tiere zu töten. Die aufgrund der RL 96/32/EG in § 41 LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) getroffenen Regelungen beziehen sich aber insgesamt nur auf die Verabreichung oder den Nachweis pharmakologisch wirksamer Stoffe. Dies trifft auf Kontaminanten wie Dioxin nicht zu.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht bedarf das Töten von Tieren eines „vernünftigen Grundes“. Ein vernünftiger Grund kann dabei sein, dass aufgrund der Beprobung eines oder weniger Tiere aus derselben Gruppe, eine Risikoabschätzung, auch im Hinblick auf die Risiken für die menschliche Gesundheit, ermöglicht wird. Die Tötung für diagnostische Zwecke kann beim Einvernehmen zwischen Tierhalter und Überwachung natürlich auch als Probeschachtung erfolgen: Das Tier wird zur Schlachtung verbracht und beprobt. Der Tierkörper wird dann vorläufig beschlagnahmt und gekühlt oder tiefgefroren aufbewahrt und nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses endbeurteilt.

Wichtig ist, zwischen dem diagnostischen Töten und dem Töten von Tieren, die z. B. aufgrund ihrer Dioxinbelastung nicht mehr geschlachtet werden können, zu unterscheiden. Diese Problematik wird die Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAV) weiter aufarbeiten. Wir halten Sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden!

Ihr



Martin Hartmann, Präsident des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte



Tiertransporte: Viehhändler fordern höhere Transporter

Viehhändler in Deutschland wollen für den Transport von Schlachttieren die zulässige Höhe der Lkw heraufgesetzt wissen. Für ihr Anliegen warben der Bundesverband Vieh und Fleisch (BVVF) und die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) Anfang Juli bei Bundestagsabgeordneten. Gegenüber Mitgliedern des Ernährungsausschusses forderten sie, eine generelle Genehmigung für Tiertransportfahrzeuge mit einer Höhe von 4,20 m zu erteilen. Bislang gilt ein Limit von 4 m. Ausnahmen sind zwar möglich, laut Stellungnahmen aus den Bundesländern sollen diese aber nicht auf Viehtransporter angewandt werden. So heißt es in einem Schreiben des hessischen Wirtschaftsministeriums, Ausnahmen dürften laut Straßenverkehrszulassungsordnung nur dann erteilt werden, wenn dies wegen des beförderten Ladeguts zwingend notwendig sei. Diese Voraussetzung sei bei der zweistöckigen Beförderung von Rindern nicht erfüllt. Für allgemeine Ausnahmen ist im Übrigen das Bundesverkehrsministerium zuständig, das

sich gegenüber der Branche bisher bedeckt gehalten hat.

Hintergrund für die Forderungen ist das „Handbuch Tiertransporte“ der Länderarbeitsgruppe Tierschutz, das seit Mai 2011 einen Passus enthält, wonach bei unbehörnten Rindern ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von 20 cm einzuhalten ist. Messpunkt ist der höchste Punkt der Rückenlinie. Bei Schweinen und Schafen haben es bei eingeschalteten Ventilatoren 15 cm, ohne Ventilatoren 30 cm Abstand über der Rückenlinie zu sein.

AgE/slp

Hinweis

Im Kursangebot von www.vetlife.de finden Sie im Bereich Tierseuchenkrisenfall u. a. Lerninhalte zur Klassischen sowie Afrikanischen Schweinepest (s. DTBL 1/2011 S. 75)

Arzneimittelversand ohne Erlaubnis

Im Artikel „Versandhandelsverbot für Tierarzneimittel wird gelockert“ (DTBL 6/2011 S. 730 f) wird berichtet, dass für das Versenden von Arzneimitteln im Einzelfall in einer für eine kurzfristige Weiterbehandlung notwendigen Menge für vom Tierarzt behandelte Einzeltiere auch im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke eine behördliche Erlaubnis nach §§ 11 a und b Apothekengesetz erforderlich sei. Mit Schreiben vom 4. Juli hat das zuständige Bundesministerium klargestellt, dass dafür keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, weil es sich nicht um einen Versandhandel, wie er Apotheken erlaubt ist, handelt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass mit dieser Tätigkeit nicht geworben werden darf. Zur Erinnerung: Der Versand ist nur für Arzneimittel erlaubt, die ausschließlich zur Anwendung bei Tieren, die nicht der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, zugelassen sind.

UT



Foto: BTK

Ehrung für Prof. Hartwig Bostedt



Foto: privat

Der Vorsitzende der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF), Prof. Dr. Dr. h.c. mult. i. R. Hartwig Bostedt, ist mit der Medaille „Verdienste um die Landwirtschaft in Polen“ ausgezeichnet worden, die ihm in Warschau vom polnischen Landwirtschaftsminister Marek Sawicki verliehen wurde. Bereits 1998 wurde ihm die Ehrendoktorwürde durch die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Warschau verliehen.

Prof. Bostedt hat sich seit 1982 durch eine ständige Verbindung zu den veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten in

Warschau, Olsztyn und Wrocław um die polnische Landwirtschaft verdient gemacht. Zu seinen Aktivitäten gehörten Gastvorlesungen über landwirtschaftliche Nutztiere, wissenschaftliche Kooperationen – wie mehrere von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Projekte mit der Universität in Warschau – sowie die Ausbildung junger polnischer Fachkollegen an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Außerdem bot Prof. Bostedt zusammen mit polnischen Fachleuten eine postgraduelle Fortbildung für praktizierende polnische Kollegen auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin landwirtschaftlicher Nutztiere an.

BTK und ATF gratulieren ihm zu seiner neuesten Auszeichnung.

slp

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt, platt@btkberlin.de
Veranstaltungshinweise: dtbl@btkberlin.de

Kürzel der BTK-Geschäftsstelle:

DH	—	Dr. Diane Hebler
Mz	—	Dr. Dr. Sabine Merz
slp	—	Dr. Susanne L. Platt
UT	—	Dr. Ute Tietjen
KF	—	Dr. Katharina Freytag

Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer

Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. 030 201 43 38-0, Fax 030 201 43 38-88
geschaeftsstelle@btkberlin.deHomepage: www.bundestieraeztekammer.de

Bankverbindung der Bundestierärztekammer:

Deutsche Apotheker- und Ärztekasse, Frankfurt am Main
(BLZ 500 906 07), Konto 0 001 840 479

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Geschäftsbereich Fach-Publikationen
Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Tel. 0511 8550-0

Verlagsleitung: Klaus Krause

Verlagsbereich Veterinär-Medien

Gesamtanzeigenleitung:

Bettina Kruse, Tel. 0511 8550-2555
Fax 0511 8550-2406, bettina.kruse@schluetersche.de

Anzeigenverkauf:

Jessica Böning, Tel. 0511 8550-2429
Fax 0511 8550-2406, vet@schluetersche.de

Stellen- und Gelegenheitsanzeigen

Christiane Gutschker, Tel. 0511 8550-2480
Fax 0511 8550-2406, vet@schluetersche.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 53 vom 1.1.2011

Druckunterlagen:

anzeigen@schluetersche.de
Tel. 0511 8550-2521, Fax 0511 8550-2401

Producer: Jürgen Henke

Vertrieb/Abonnementservice:

Tel. 0511 8550-2422, Fax 0511 8550-2405
vertrieb@schluetersche.de
Bestellungen und Anschriftenänderungen von Tier-
ärzten nur über die zuständige Tierärztekammer; von
sonstigen Interessenten direkt beim Verlag.

Erscheinungsweise: Am 1. eines jeden Monats;

Redaktionsschlussstermin ist im Regelfall der 1. des
Vormonats, abweichende Termine sind im Kopf zur
Rubrik „Kurse, Tagungen, Kongresse“ angegeben.**Bezugspreise:** Jahresabonnement Inland 122,- €
einschließlich MwSt. und Versandkosten. Jahresabon-
nement Inland für Studenten 88,- € einschließlich
MwSt. und Versandkosten. Jahresabonnement Ausland
138,50 € einschließlich Versandkosten, zuzüglich
MwSt. Einzelheft 19,50 € zuzüglich Versandkosten.

Bezugskündigungsfrist: 10 Wochen vor Halbjahresende.

Der Bezug der Zeitschrift ist mit dem Beitrag zur Tier-
ärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.**Bankverbindung für Vertriebsrechnungen:** Nord/LB
Hannover (BLZ 250 500 00), Konto 101 418 200Die Zeitschrift sowie ihre Beiträge und Abbildungen
sind urheberrechtlich geschützt.Eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages ist mit
Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle strafbar.
Für unaufgeforderte eingesandte Manuskripte und Fotos
wird keine Haftung übernommen. Die Einsendung eines
Textes als Originalartikel setzt voraus, dass die Arbeit
nicht bereits an anderer Stelle eingereicht oder ver-
öffentlicht wurde.**Druck:** CW Niemeyer Druck GmbH,
Böcklerstraße 13, 31789 Hameln/WangelistInternational Standard Serial
Number (ISSN) 0340-1898Die Titel des Verlagsbereichs Veterinär-Medien
im Überblick:

- Berliner und Münchener Tierärztliche Wochenschrift
- Deutsche Tierärztliche Wochenschrift
- Der praktische Tierarzt
- Deutsches Tierärzteblatt

Psittakose und Teschener Krankheit nicht mehr anzeigepflichtig

Die Verordnungen über anzeigepflichtige Tierseuchen und über meldepflichtige Tierkrankheiten sind nach einem Beschluss am 8. Juli im Bundesrat geändert worden. Die Änderungen treten demnächst in Kraft [der genaue Termin stand zum Redaktionsschluss noch nicht fest].

Demnach wird die **Psittakose** aus der Anzeigepflicht herausgenommen und ist dann nur noch meldepflichtig. Begründet wird dies mit der geringen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Erkrankung. Außerdem sei die gänzliche Tilgung des Erregers aus deutschen Tierbeständen auch bei einer fortbestehenden Anzeigepflicht nicht erreichbar. Da keine wissenschaftlichen Gründe für eine Unterscheidung zwischen Psittakose und Ornithose vorliegen, wird künftig die einheitliche Bezeichnung „Chlamydiose“ – auch im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch in der EU – verwendet. Die BTK hatte dahingehend Stellung genommen, dass das zoonotische Potenzial einen Verbleib in der Anzeigepflicht rechtfertigen würde.

Auch die **Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)** wird aus der Anzeigepflicht herausgenommen. Die Tierseuche sei seit Jahren in Deutschland nicht mehr aufgetreten und habe noch nie eine wirtschaftliche Rolle gespielt. Zudem bestehen zukünftig keine internationalen Berichtspflichten (OIE, EU) mehr.

Eingeführt wird die Anzeigepflicht für die durch *Brucella ovis* hervorgerufene Infektiöse Epididymitis (Ansteckende Nebenhodenentzündung der Schafböcke). Auch wenn in der Vergangenheit im nationalen Bereich unter Brucellose auch immer die Brucellose der Schafböcke subsumiert wurde, hat der Verordnungsgeber es zur Vermeidung von Fehlinterpretationen für erforderlich gehalten, die durch *Brucella ovis* hervorgerufene Infektiöse Epididymitis des Schafbocks separat zu nennen. UT

BVDV-Verordnung: Verbringungsregeln gelten nur für innerdeutschen Handel

Ergänzend zum Artikel zur BVD/MD-Bekämpfung (DTBL 6/2011 S. 724 ff.) sind nachfolgend die derzeit gültigen Bedingungen für das **Verbringen von Rindern aus anderen EG-Mitgliedsstaaten** dargestellt: Die Verbringungsregelungen der BVDV-Verordnung gelten nur für den innerdeutschen Handel mit Rindern, da der EG-weite Handelsverkehr den Vorschriften der Richtlinie 64/432 EWG unterliegt und für BVD keine Zusatzgarantien gefordert werden können.

Bis zum Abschluss eines Notifizierungsverfahrens für die deutschen BVD-Bestimmungen wurden daher mit der Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2131) zur BVDV-Verordnung die Verbringungsregeln ausschließlich auf den nationalen Handel abgestellt. Die zunächst gültige Laufzeit dieser Verordnung bis zum 22. Juni 2011 wurde durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (BGBl. I S. 1002) mit Zustimmung des Bundesrates unbefristet verlängert.

Da für Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten oder Drittländern eine BVDV-Untersuchung vor dem Verbringen nach Deutschland demnach nicht gefordert werden kann, sollte sich der Empfänger privatrechtlich zusichern lassen, dass es sich um BVDV-unverdächtige Tiere handelt. W. Hopp

20 Jahre Tierärzte ohne Grenzen e. V.

**TIERÄRZTE
OHNE GRENZEN**



Vor 20 Jahren schlossen sich einige Studierende der Tierärztlichen Hochschule Hannover zusammen und gründeten die „Tierärztliche Entwicklungshilfe-Organisation“ (TEO) – eine Organisation, die sich 1997 zu Tierärzte ohne Grenzen e. V. entwickelte. Dieser inzwischen hoch angesehene Verein beschäftigt 130 Mitarbeiter, die mehr als 20 Projekte in vier Ländern Afrikas durchführen: im Sudan, in Kenia, Somalia und Äthiopien. Begonnen hat die Projektarbeit 1998 im Rahmen des Rin-

derpest-Eradikationsprogramms im Südsudan. Das Projektvolumen betrug 2010 mehr als vier Millionen Euro, die Spendeneinnahmen lagen 2010 erstmals über 300 000 Euro.

Die Bundestierärztekammer gratuliert Tierärzten ohne Grenzen zu ihrem Jubiläum und ihrem Erfolg. slp

Lesen Sie hierzu auch den Beitrag auf Seite 1012 in diesem Heft.

Spruch des Monats

*Prüfer: „Was, sagt' der
Labmagen, wenn er zurück-
gedreht wird?“
Prüfling: „Danke!“*

„Wer unseren Tieren hilft, hilft uns“

Die Arbeit von Tierärzte ohne Grenzen e. V. in Somalia

von Klaus Lorenz

Dr. Klaus Lorenz, Vorstandsmitglied von Tierärzte ohne Grenzen, hat im Herbst 2010 einige der Projekte in Somalia besucht und seine Erlebnisse in diesem Reisebericht zusammengefasst.

Abb. 1: Die Milchmarkthalle in Galkayo.



Die zwölfsitzige Dornier 228 setzt zur Landung an. Nach ca. sechsstündigem Flug mit Umsteigen in Hargeisa/Somaliland, erreicht der kleine ECHO-Flieger aus Nairobi Garowe die Hauptstadt des somalischen Teilstaates Puntland. ECHO bedeutet „European Commission Humanitarian Aid and Civil Protection“ und diese Flüge wurden vom humanitären Hilfsprogramm der Europäischen Union eingerichtet, um Regionen zu erreichen, die von kommerziellen Flügen nicht angesteuert werden.

Ich reise in Begleitung von Dr. Asili Barre Dirie, die als Landesrepräsentantin für Somalia die dortigen Einsätze von Tierärzte ohne Grenzen e. V. (ToG) koordiniert. Asili, wie sie überall genannt wird, ist als Somalierin mit deutschem Pass die ideale Besetzung für diesen Job, in dem der Erfolg oft davon abhängt, dass es gelingt, Brücken zwischen den Kulturkreisen zu bauen. Somalia hat in den letzten Jahren

in der Arbeit von ToG erheblich an Bedeutung gewonnen. In nur wenigen Ländern der Welt hängen wohl so große Teile der Bevölkerung so einseitig von der Viehhaltung in nomadischen und halbnomadischen Systemen ab, wie in Somalia. Für die Menschen in dieser kargen Landschaft sind Ziegen, Schafe und Kamele die Lebensgrundlage. Da das Land zudem seit Anfang der 90er Jahre politisch nicht zur Ruhe kommt, wird Hilfe allerorten dringend benötigt.

Der Flughafen von Garowe besteht aus einer unbefestigten Piste in der Halbwüste. Die Flughafengebäude beschränken sich auf einen provisorischen Unterstand für die Beamten der Grenzkontrolle sowie auf einen Container. Kaum dass wir die Maschine verlassen haben, werden wir von Angehörigen der „Special Protection Unit“ (SPU) in Empfang genommen. Diese Einheit wurde vor einigen

Jahren als Reaktion auf Entführungen von Ausländern gegründet und unsere sechs bewaffneten Begleiter werden uns nun während unseres gesamten Aufenthaltes nicht von der Seite weichen. Die auch im Norden Somalias noch immer angespannte Sicherheitslage stellt eine besondere Herausforderung für unsere Mitarbeiter vor Ort dar und erfordert besondere Vorkehrungen. Die speziell gesicherten und streng bewachten Quartiere von ToG in Somalia werden grundsätzlich nur im Fahrzeug und nur mit einem Begleitfahrzeug der SPU verlassen. Nach 17.00 Uhr herrscht komplette „Ausgangssperre“. Diese Situation führt dazu, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von ToG, mangels Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, faktisch an sieben Tagen in der Woche arbeiten. Alle sechs Wochen kann dann zum Ausgleich eine einwöchige Erholungspause in Nairobi eingelegt werden.



Abb. 2: Eine Ziege wird gegen CCPP geimpft.

Das örtliche Hauptquartier von ToG befindet sich in einem ehemaligen Wohnhaus auf einem ummauerten Gelände am Rande der Stadt. Hier geht der Tag bei ersten Gesprächen über die Lage in Somalia und die Projekte von ToG bald zu Ende.

Im Konvoi nach Galkayo

Am nächsten Morgen geht es in aller Frühe los. Wenn man um 5.00 Uhr bereits auf der Straße ist, hat man einen guten Teil des Tagesgeschäfts schon vor der Mittagshitze erledigt und Überlandfahrten zu dieser Tageszeit gelten zudem als sicherer. Im Konvoi mit drei Fahrzeugen machen wir uns auf den Weg ins 260 km entfernte Galkayo in Zentralsomalia. Dort wollen wir u. a. Markthallen für Milch und Fleisch besichtigen, die im Rahmen des von ToG implementierten, EU-geförderten SALES-Projektes (SALES = Supporting Activities of Livestock Entrepreneurs) errichtet wurden (Abb. 1). Unterwegs werden wir noch Zwischenstopps bei unseren Impfteams einlegen, die im Rahmen des ebenfalls von der EU in Kooperation mit AU-IBAR (African Union/Inter-African Bureau for Animal Resources) geförderten LEISOM-Projektes (Livestock Emergency Intervention to mitigate food crisis in Somalia) Schafe und Ziegen gegen wirtschaftlich besonders bedeutende Kontaktseuchen impfen.

Bereits ca. eine Stunde nachdem wir Garowe verlassen haben, erreichen wir bei Har Har eines von insgesamt sieben Impfteams, die in ganz Puntland im Einsatz sind. Der örtliche „Chief“ begrüßt uns herzlich. Unser Impfteam ist erstmals in dieser Gegend und wurde bereits sehnlich erwartet. Schaf- und Ziegenpocken sowie die Lungenseuche der Ziegen (contagious caprine pleuropneumonia, CCPP) sind traditionell weit verbreitet und verursachen große Schäden bzw. Verluste. Seit Kurzem ist

nun auch die Pest der kleinen Wiederkäuer (pest des petits ruminants, PPR) in der Region aufgetreten und hat zu dramatischen Tierverslusten geführt. Wie vielerorts in Somalia gibt es auch hier weder eine staatliche noch eine private Veterinärversorgung, sodass die Tierhalter mit den Problemen weitgehend auf sich allein gestellt sind. Die Impfkampagnen von ToG (Abb. 2 und 3) haben sich daher schnell herumgesprochen und der große Zuspruch ist der beste Beleg dafür, dass unsere Aktivitäten einen tatsächlichen Bedarf decken. Stolz präsentiert mir der Leiter des Impfteams, Nur Farah Jama, die Zahlen der letzten Woche, in der knapp 20 000 Schafe und Ziegen gegen Pocken und knapp 15 000 Ziegen gegen CCPP geimpft wurden. Heute wird diese Zahl weiter steigen.

Kontaktseuchen der kleinen Wiederkäuer

Die Pocken der kleinen Wiederkäuer, CCPP und PPR, sind die wirtschaftlich bedeutendsten Tierseuchen in Regionen, in denen Schafe und Ziegen in der Viehhaltung dominieren.

Die Pocken der kleinen Wiederkäuer, auch als Schaf- und Ziegenpocken bezeichnet, sind in Somalia seit langem endemisch. Die Erkrankung wird durch verschiedene, nahe verwandte Capripoxviren verursacht und ist in der Regel durch eine hohe Morbidität und eine geringe Mortalität gekennzeichnet. Insbesondere bei Jungtieren werden jedoch auch schwere Krankheitsverläufe beobachtet und hier kann die Mortalität 50 bis 100 Prozent erreichen. Neben den typischen Hautpocken kann es auch zu Läsionen im Verdauungs- und Atmungstrakt kommen. Als Impfstoff wird eine attenuierte Lebendvaccine aus Kenia eingesetzt, die Impfschutz für mindestens ein Jahr verleiht.

Auch CCPP ist in Somalia seit langem endemisch. Verursacht wird die Erkrankung durch

Mycoplasma capricolum capripneumoniae, ehemals bezeichnet als „Mycoplasma F38“. Dieser Erreger weist eine höhere Kontagiosität auf als andere Mykoplasmen, was in empfänglichen Herden zu Infektionsraten von bis zu 100 Prozent führt. Die Erkrankung geht mit einer ausgeprägten fibrinösen Pleuropneumonie einher und führt aufgrund massiver pathologischer Veränderungen bei 60 bis 100 Prozent der betroffenen Tiere zum Tode. Es erkrankten ausschließlich Ziegen. Der in Somalia eingesetzte inaktivierte Impfstoff verleiht eine verlässliche Immunität für mindestens ein Jahr.

Die Pest der kleinen Wiederkäuer (PPR), die wie die vermutlich ausgerottete Rinderpest durch ein Morbillivirus verursacht wird und dieser klinisch und pathologisch sehr ähnelt, erreichte Somalia erst vor wenigen Jahren. Die Krankheit wurde 1942 erstmals an der Elfenbeinküste beschrieben und hat sich seitdem über die ariden und semiariden Gebiete in Afrika und weiter über die arabische Halbinsel nach Zentralasien und bis nach Indien und China ausgebreitet. In Somalia ist PPR mittlerweile die wirtschaftlich bedeutendste Tierseuche bei Schafen und Ziegen, die regelmäßig zu dramatischen Ausbrüchen führt, sobald infizierte Tiere in Kontakt mit empfänglichen Herden kommen. Dies geschieht in nomadischen Viehhaltungssystemen regelmäßig, wenn Tiere zu neuen Weideplätzen oder in der Trockenzeit zu noch Wasser führenden Tränken getrieben werden. Ziegen sind offenbar empfänglicher für PPR als Schafe. Es gibt eine sehr effiziente attenuierte Lebendvaccine, die Immunität für mindestens zwei bis drei Jahre verleiht und vermutlich sogar lebenslang schützt.

Gespräche mit der Zielgruppe

Wir setzen unseren Weg nach Galkayo fort und legen eine kurze Pause in Burtinle ein. Nach einem Frühstück aus Kamelfleisch und dem typischen, stark gewürzten und extrem süßen somalischen Tee, geht es weiter Richtung Süden. In Baadweyn treffen wir ein weiteres Impfteam, das gerade eine Versammlung mit Tierhaltern durchführt, um über die geplanten Aktivitäten zu informieren (Abb. 4). Für uns eine gute Gelegenheit, Informationen aus erster Hand über die Situation vor Ort zu erhalten. Auch hier ein ähnliches Bild wie am Morgen: Es gibt große Probleme mit CCPP und PPR. Die Krankheiten treten nach Auskunft der Tierhalter besonders dann auf, wenn Tiere aus anderen Regionen nach ergiebigen Regenfällen zuwandern. Dies entspricht dem klassischen Verbreitungsmuster dieser Kontaktseuchen, bei deren Ausbreitung Tierbewegungen stets eine entscheidende Rolle spielen. Die Versammlung lässt uns wissen, dass es auch bezüglich anderer Tiergesundheitsprobleme, z. B. Ektoparasitenbekämpfung, großen Bedarf an Unterstützung gebe, zumal es auch in dieser Gegend keinerlei Veterinärversorgung gibt. Dementsprechend bittet man uns, soge-



Abb. 3: Der SPU-Mann (in Uniform) hilft beim Zutrieb der zu impfenden Ziegen.

nannte „community animal health workers“ (Tiergesundheitshelfer) auszubilden, die vielerorts in Afrika eine Basistiergesundheitsversorgung sicherstellen. Außerdem wird der Wunsch geäußert, dass unser Impfteam länger als geplant in der Gegend bleibt.

Vermarktung von Milch und Fleisch

Gegen 12.30 Uhr erreichen wir schließlich Galkayo, den südlichsten Punkt in Somalia, den man als Ausländer bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen erreichen kann. Bereits der Süden der Stadt gilt als „No-go-Area“, da er von einem Clan beherrscht wird, der mit den Islamisten paktiert.

Bevor wir in die Stadt hineinfahren, besichtigen wir noch den kleinen Schlachthof am Stadtrand, der gemeinsam von ToG und der Partnerorganisation VSF-Suisse gebaut wurde.

Am frühen Nachmittag machen wir uns auf den Weg zum Markt. Zunächst besuchen wir

die besagte Markthalle für Milch. Wir werden mit großem Jubel von den Frauen, die dort die Milch verkaufen, begrüßt. Sie müssen nun nicht mehr am Straßenrand in der Tageshitze ihre Milch zum Verkauf anbieten, sondern können dies an 40 gekachelten Verkaufsständen in der Markthalle unter deutlich besseren hygienischen Bedingungen tun.

Die Errichtung der Markthalle wurde von Hygieneschulungen sowie einer Aufklärungskampagne gegen den Einsatz der allgemein üblichen Kunststoffkanister zum Transport und zur Lagerung von Milch begleitet. Diese lassen sich nämlich nicht wirksam reinigen und sind auf der Innenseite bereits nach kurzer Zeit von einem Bakterienrasen überzogen, der häufig zu einem schnellen Verderb der Milch führt und generell als erhebliches Hygienierisiko eingestuft werden muss. ToG hat als Alternative Aluminiumkannen eingeführt, die sich gut reinigen lassen und eine

lange Lebensdauer haben (Abb. 5). Zum Abschluss unseres Besuchs werde ich gebeten, vor der Markthalle einen Niembaum („Neem“) als zukünftigen Schattenspender zu pflanzen (Abb. 6). Das kleine Bäumchen wird dann sofort durch eine Stacheldrahtumzäunung vor den allzeit hungrigen Ziegen geschützt.

Nach dem Besuch der Milchhalle steht noch die Besichtigung der ebenfalls von ToG und VSF-Suisse gebauten Markthalle für Fleisch an. Auch hier geht es um eine verbesserte Hygiene bei der Fleischvermarktung und auch hier wurde das Programm von entsprechenden Hygieneschulungen begleitet. Dass nun das Fleisch in einem mit Ventilatoren ausgestatteten Raum auf gekachelten Verkaufsständen bzw. an leicht zu reinigenden Edelstahlhaken zum Verkauf angeboten werden kann, ist ein erheblicher Fortschritt im Vergleich zur Alltagspraxis in den meisten Regionen Afrikas. Seit dem frühen Morgen wurde an diesem Tag das Fleisch von ca. 100 Ziegen bis zum Zeitpunkt unseres Besuchs gegen 15.00 Uhr fast restlos verkauft. Nur an einem einzigen Stand finden wir noch ein wenig Restware.

Am nächsten Morgen geht es zurück nach Garowe. Als wir Galkayo verlassen, passieren wir endlose Kolonnen von LKWs, die aus Sicherheitsgründen während der Nacht nicht in die Stadt einfahren durften und sich nun an den Schlagbäumen stauen.

Besuch im „Nugaal Valley“

In Garowe angekommen machen wir uns am Nachmittag auf den Weg ins „Nugaal Valley“, einer weiten Ebene östlich der Stadt, die über die Straße nach Eyl zu erreichen ist. Die Region ist ein Zentrum der Viehhaltung in Puntland, aber auch zahlreiche Wildtiere haben hier offenbar ihr Auskommen. So sehen wir Warzenschweine, die unbesorgt am helllichten Tag zwischen den Kamelen der Nomaden herumspazieren, da sie im muslimischen Somalia keine Wilderer zu fürchten haben. Aber auch mehrere Kleingruppen der seltenen endemi-



Abb. 4: Klaus Lorenz und Asili Barre Dirie bei einer Informationsveranstaltung mit Tierhaltern in Baadweyn.



Abb. 5: Traditionelle Milchgefäße neben Aluminiumkannen auf dem Milchmarkt von Galkayo.



Abb. 6: Klaus Lorenz bei der Pflanzung des Neem-Baums.

schen Spekes-Gazellen (*Gazella spekei*) treffen wir zu unserer großen Freude. Über ihren Status ist wenig bekannt, seit Somalia vor zwanzig Jahren im politischen Chaos versunken ist und verlässliche Erhebungen nicht mehr möglich waren.

Unser eigentliches Ziel ist jedoch die Schafherde des regionalen Clanchefs, die kürzlich in unsere Impfkampagne einbezogen war. Von dort erhielten wir nämlich Berichte über eine rätselhafte Erkrankung bei Lämmern, die nur in dieser Region aufzutreten scheint. Die Tiere zeigen eine typische, ausgeprägte Hinterhandschwäche in Verbindung mit einer Depigmentierung des Haarkleides. Das klinische Bild, das wir auch vor Ort begutachten können, legt den Verdacht nahe, dass hier ein Kupfermangel zugrunde liegt. Die genauen epidemiologischen Zusammenhänge wären jedoch noch aufzuklären, etwa die Frage, ob es sich um einen primären oder um einen sekundären Mangel handelt.

Der nächste Tag beginnt mit einem typisch somalischen Frühstück aus Ziegenleber und dem bereits erwähnten Tee. Danach nehmen wir an der Auftaktveranstaltung zur zweiten Phase des von der FAO (Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen) durchgeführten Projektes zur Förderung der Fleischwirtschaft in Somalia teil, bei dem ToG voraussichtlich eine Komponente zur Verwertung von Nebenprodukten übernehmen wird. Das Projekt ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Somalia Lebewild in großer Stückzahl v. a. auf die arabische Halbinsel exportiert. Tatsächlich ist Somalia einer der größten Schlachttierexporteure der Welt. Sowohl aus der Perspektive somalischer Wirtschaftsinteressen als auch im Hinblick auf den

Tierschutz und im Sinne der Verhütung der Verbreitung von Tierseuchen wäre ein Export von Fleisch dem Verbringen lebender Tiere vorzuziehen. Dafür soll das besagte Projekt den Weg ebnen bzw. die Voraussetzungen schaffen.

Nach einem viertägigen Aufenthalt in Somalia geht es schließlich wieder mit einem ECHO-Flug über drei Zwischenstationen zurück nach Nairobi. Auf dem Flug erinnere ich mich der Worte des Bürgermeisters von Baadweyn, die auf wohl kaum ein afrikanisches Land so sehr zutreffen, wie auf Somalia: „Wir haben nur unsere Tiere. Wer unseren Tieren hilft, hilft uns.“

Anschrift des Autors: Dr. Klaus Lorenz, Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin, Mitglied des Vorstands von Tierärzte ohne Grenzen e. V., Bünteweg 2, 30559 Hannover, Klaus.Lorenz@toge.org

Fotos: Klaus Lorenz & Yasin Salah Samantar

Anzeige

TIERÄRZTE
OHNE GRENZEN



Wenn Tiere Leben bedeuten

Tierärzte ohne Grenzen e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Bünteweg 2 · 30559 Hannover
Telefon 0511 953-79 95 · Fax 0511 953-82 79 95
E-Mail: info@toge.org · www.toge.org

Zur Frage der Strafbarkeit der Brandkennzeichnung von Pferden

von Rolf Kemper

Der „Schenkelbrand“¹⁾ ist inzwischen Gegenstand mindestens einer Strafanzeige wegen Tierquälerei durch quälerei-sche Tiermisshandlung i. S. d. § 17 Ziffer 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Wovon die Strafbarkeit dieser Maßnahme abhängt wird hier erläutert.

Nachdem eine Initiative des Landes Rheinland-Pfalz für ein Verbot [1] im Bundestag scheiterte, hat das Land erneut beantragt, das Thema auf die Tagesordnung des Bundesrates zu nehmen. Sehr treffend heißt es in diesem Antrag vom 22. Juni 2011, das Thema scheine von der Bundesregierung „nicht mit dem im Interesse unserer Mitgeschöpfe gebotenen Nachdruck verfolgt (zu) werden“ [2].

Zum Einbrennen eines Schenkelbrandzeichens wird Pferden ein bis zu 800 Grad heißes Eisen für etwa eine Sekunde auf den Schenkel gedrückt, sodass Fell und Haut verbrennen und an den verbrannten Stellen eine bleibende Brandnarbe entsteht. Das auch als „Wirtschaftsgut“ [3] gehandelte Brandzeichen ist demnach eine Wundnarbe, auf der infolge der



Ein umstrittenes Gebiet: Der Schenkelbrand

Foto: A. Hagn

Hautverbrennung bis zu den Haarwurzeln kein Fell mehr wächst. Dadurch hebt sich die Wunde vom umgebenden Fell ab. Brandkennzeichnung erfolgt i. d. R. ohne Betäubung und i. d. R. wird auch nicht das Fell geschoren, sodass Fell und Haut verbrennen. Die Strafbarkeit dieser Brandkennzeichnung hängt maßgeblich von

zwei rechtlichen Aspekten ab, nämlich davon, ob

- „vernünftige Gründe“ – wie vor allem Zuchtverbände betonen – eine quälerei-sche Tiermisshandlung i. S. d. § 17 Ziffer 2 TierSchG rechtfertigen können und
- durch Brandkennzeichnung verursachte Schmerzen – wie vor allem Zuchtverbände verneinen und Untersuchungen jedenfalls nicht bejahen – „erheblich“ i. S. d. § 17 TierSchG sind.

Beide Aspekte sind Gegenstände einer kontroversen Debatte, die spätestens seit Einführung der Transponder- oder Chip-Kennzeichnung neu entbrannt ist. Dazu wird ein Datenträger aus Siliziumoxid zur Speicherung v. a. des Identifizierungs-Codes des Pferdes intramuskulär injiziert. Transponder sind heute nicht mehr in Glas eingekapselt, sondern befinden sich in einer leicht(er)en, gewebeverträglichen und unzerbrechlichen Hülle aus Biopolymer [4].

Die seit 1. Juli 2009 EU-weit aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 geltende Pflicht zur Kennzeichnung von Equiden durch solche Transponder belegt, dass auch der EU-Normgeber die Verlässlichkeit als erwiesen ansieht. Die Verordnung schreibt vor, dass nach dem 1. Juli 2009 geborene Pferde in EU-Mitgliedstaaten durch

- Equidenpass und
- individuelle Kennzeichnung

¹ Auch „Heißbrand“, „Fohlenbrand“ oder „Zuchtbrand“; dass es sich um Beibringung einer Brandnarbe handelt, entpuppt den euphemistischen Charakter der verbreiteten Synonyme; im Folgenden ist stattdessen überwiegend das Wort „Brandkennzeichnung“ verwendet.

Viehverkehrs-Verordnung

§ 44 Kennzeichnung

(1) Die Durchführung der Kennzeichnung von Einhufern nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden (ABl. L 149 vom 7. Juni 2008, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung hat der Tierhalter

1. von einem Tierarzt,
2. von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
3. durch eine von einer tierzucht-rechtlich anerkannten Züchtervereinigung oder einer internationalen Wettkampforganisation beauftragte, im Hinblick auf die Vornahme der Kennzeichnung von Einhufern sachkundige Person vornehmen zu lassen.

(2) Die letzten 15 Ziffern des Codes im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 in Verbindung mit der ISO-Norm 11784 müssen wie folgt zusammengesetzt sein:

1. drei Ziffern „276“ für „Deutschland“ nach der ISO-Norm 3166,
2. zwei Ziffern „02“ als Tierartenkenncode für „Einhufer“,
3. zehn Ziffern für den jeweils zu kennzeichnenden Einhufer.

(3) Die zur Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des jährlichen Bedarfs zugeteilt.

(4) Es ist verboten, einen für die Durchführung der Kennzeichnung nach Absatz 1 erforderlichen Transponder ohne Genehmigung der zuständigen Behörde in den Verkehr zu bringen.

eindeutig identifizierbar sein müssen. Diese Kennzeichnungspflicht dient vordringlich der Seuchenbekämpfung und wurde durch die Viehverkehrs-Verordnung in deutsches Recht transformiert (**s. Kasten** auf Seite 1020).

Während Gegner die Brandkennzeichnung deswegen als unnötig und – im strafrechtlichen Sinne des § 17 TierSchG – „unvernünftig“ und strafbar werten, betonen Befürworter, Transponder seien zum einen unsicher und unpraktisch und zum anderen seien Brandzeichen „Marken“ und damit ein wirtschaftlicher Wert, den es zu erhalten gelte. Vor allem Zuchtverbänden liegt daran, den Markenwert durch kontinuierliche Praxis zu erhalten. Während es beim ersten Aspekt um äußere Wahrnehmbarkeit der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband am Pferdekörper geht, geht es beim zweiten um Verfolgung wirtschaftlicher Interessen.

In der Wissenschaft gilt die Behauptung, der Chip sei unsicher, überwiegend als widerlegt, denn das Gegenteil beweisen Traberverbände, die seit 1987 auf Brandzeichen verzichten und nur noch Chips verwenden [4]. Vice versa ist die angebliche Verlässlichkeit der Brandkennzeichnung ebenfalls widerlegt, denn 50 Prozent sind binnen Kurzem nicht mehr lesbar, weil das Einbrennen in der Hälfte der Fälle unprofessionell erfolgt.²⁾ Werkrechtlich würde diese Schlechtleistung eine Preisminderung und arbeitsrechtlich – nach Abmahnung – eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen. Für die Pferde bedeutet das daraufhin notwendige erneute Brennen die Wiederholung einer Schmerzzufügung.

Bedeutungslosigkeit „vernünftiger Gründe“

Befürworter behaupten, „vernünftige Gründe“ sprächen für eine Brandkennzeichnung. Deshalb sei sie gerechtfertigt. Die herrschende Rechtsauffassung vertritt einheitlich einen gegenteiligen Standpunkt.

Herrschende Rechtsauffassung

Ein wesentliches Argument der einheitlichen und deswegen als herrschend zu bezeichnenden Rechtsauffassung ist, dass das Tatbestandsmerkmal „vernünftiger Grund“ zum Wortlaut der Ziffer 1, nicht dagegen der Ziffer 2 des § 17 TierSchG gehört und sich wegen des daher eindeutigen Wortlauts allein auf die Tötung i. S. d. Ziffer 1 und nicht auf Misshandlungen i. S. d. Ziffer 2 a) und b) bezieht. Die tierschutzrechtliche Literatur beantwortet die Frage, ob sich dem Vorwurf quälerischer Tiermisshandlung i. S. d. § 17 TierSchG „vernünftige Gründe“ entgegen halten lassen, daher einheitlich ablehnend. Hier einige Stimmen:

Hackbarth/Lückert: „Eine Rechtfertigung durch einen ‚vernünftigen Grund‘ ist nicht denkbar“ [6];

Hirt/Maisack/Moritz: „Der ‚vernünftige Grund‘ bezieht sich innerhalb von § 17 nur

auf die Tötung nach Nr. 1, nicht dagegen auf die Misshandlung nach Nr. 2 a und 2 b“ [7];

von Loeper: „der ‚vernünftige Grund‘ darf also keinesfalls in § 17 Nr. 2 b TierSchG hineingelesen werden, weil dies dem eindeutigen Gesetzeswortlaut widerspricht“ [8];

Lorz/Metzger: „Schon der Wortlaut legt das nahe; er erwähnt den ‚vernünftigen Grund‘ zwar bei Nr. 1, nicht jedoch hier“ [9];

Ort/Reckewell: „Das Merkmal des ‚vernünftigen Grundes‘ bezieht sich nur auf die Tiertötung und nicht auf § 17 Nr. 2“ [10];

Pföhl: „... sodass es einer über den Wortlaut der Norm hinausgehenden Heranziehung des gesamtatbewertenden Merkmals ‚ohne vernünftigen Grund‘ bei § 17 Nr. 2 b nicht bedarf“ [11];

Teutsch: „In § 17 des Tierschutzgesetzes (...) erscheint der ‚vernünftige Grund‘ nur in Verbindung mit der Tötung (§ 17,1), aber nicht in Zusammenhang mit der Zufügung von Schmerzen und Leiden (§ 17,2)“ [12].

Die absolut herrschende Meinung lehnt eine Rechtfertigung tierquälerischer Misshandlungen durch „vernünftige Gründe“ also einheitlich v. a. damit ab, dass dieser Rechtfertigungsgrund nicht normiert ist und daher nicht existiert.

Gegenposition

Eine nur in der Praxis verbreitete und nicht im Schrifttum vertretene und begründete Gegenansicht beruft sich v. a. darauf, dass einige Gerichte entgegen herrschender Ansicht bei der Prüfung von Tiermisshandlungen anhand § 17 Ziffer 2 b TierSchG auf einen vernünftigen Grund rekurrieren haben.³⁾ Doch enthalten diese Gerichtsentscheidungen keine Begründung dafür, warum „vernünftige Gründe“ entgegen dem Wortlaut der Vorschrift doch Relevanz für die Strafbarkeit von Misshandlungen i. S. d. § 17 Ziffer 2 b TierSchG haben sollten. Diese Entscheidungen vermischen die Tatbestandsmerkmale des § 17 Ziffer 1 und Ziffer 2 TierSchG und sind Beleg fehlerhafter Rechtsanwendung. Es sind (insoweit) Fehlentscheidungen. Sie taugen selbstverständlich nicht als Argumente gegen die begründete herrschende Auffassung.

Es entkräftet die unbegründete Gegenansicht vollends, wenn man nach halbwegs einleuchtenden Erklärungsversuchen sucht, die aber kaum zu finden sind. Durchstreift man das TierSchG nach „verdächtigen“ Formulierungen, stößt man nur auf das grundsätzliche Verbot des § 1 Satz 2 TierSchG, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Sollte sich die Gegenansicht hierauf stützen wollen? Sie tut es zumindest nicht ausdrücklich, und dies müsste auch scheitern. Zum einen ist § 1 TierSchG eine allgemeine Grundsatz- und Programmnorm, während § 17 TierSchG Strafrechtsnorm ist. Zum anderen bezweckt § 1 TierSchG den

Schutz aller Tiere und errichtet ein allgemeines ordnungsrechtliches Verbot, wohingegen § 17 TierSchG nur Wirbel- und damit höhergestellte Tiere schützt. Die höhere evolutionäre Stufe des Schutzguts veranlasst ein höheres Schutzniveau. Dass § 17 Ziffer 2 TierSchG als speziellere Strafrechtsnorm nur Gewalt gegen Wirbeltiere sanktioniert, macht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber das Verbot insoweit nicht aufweichen wollte.

Es gibt also plausible, gegen die Relevanz „vernünftiger Gründe“ als Rechtfertigung der Tiermisshandlung sprechende Erklärungen, die auch den – inzwischen beendeten – Versuch, das Fehlen der Worte „vernünftige Gründe“ in Ziffer 2 als bloßes Redaktionsversehen, vulgo: Schreibfehler zu deuten,⁴⁾ klar widerlegen.

Ergänzung: Tatsächliches Fehlen rechtfertigender Umstände

Weil „vernünftige Gründe“, wie oben nachgewiesen, allein bei der Tötung i. S. d. Ziffer 1, nicht aber bei Misshandlungen i. S. d. Ziffer 2 relevant sind, ist eigentlich gleichgültig, welche praktischen Umstände zur Rechtfertigung der Brandkennzeichnung verhelfen sollten. Doch entkräftet die Gegenansicht zusätzlich, dass solche „vernünftigen Gründe“ in Wahrheit praktisch gar nicht bestehen. Denn die angeblichen Vorteile der Brandkennzeichnung, i. e. verlässliche Identifizierbarkeit und einfache Lesbarkeit (ohne Lesegerät) und vice versa angeblichen Nachteile der Transponder, i. e. mangelnde Verlässlichkeit, weil sie „wandern“ und nicht ohne Lesegerät und damit nicht jederzeit lesbar sein sollen, existieren nicht. Diese Vor- und Nachteilbehauptungen treffen erwiesenermaßen nicht zu. Transponder sind binnen kurzem unverrückbar im umgebenden Gewebe verankert [5,13,14]. Dagegen ist die Lesbarkeit der Brandzeichen sehr eingeschränkt verlässlich, denn etwa 50 Prozent sind nicht lesbar, weil handwerklich unzureichend ausgeführt [5]. Demgegenüber bestätigen Traberverbände seit gut 20 Jahren die Verlässlichkeit der Chips [4].

Für die strafrechtliche Wertung der tierquälerischen Schmerz- und Leidzufügung gemäß § 17 Ziffer 2 TierSchG sind „vernünftige Gründe“ also ohne Relevanz, weil der Wortlaut des § 17 TierSchG kein rechtfertigendes Moment enthält und die behaupteten praktischen Vorteile der Brand- gegenüber der Transponder-Kennzeichnung nicht existieren.

Erheblichkeit durch Brandkennzeichnung verursachter Schmerzen und Leiden

Es besteht v. a. keine Einigkeit darüber, ob eine Brandkennzeichnung Pferden „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden zufügt. Von der Antwort hängt ab, ob die Brandkennzeichnung strafbar ist, denn § 17 Ziffer 2 TierSchG grenzt mit dem Abgrenzungskriterium „erheblich“ für beide Tatbestandsalternativen nicht als

²⁾ Dies wies [5] nach.

³⁾ Nachweise bei [11]

⁴⁾ Metzger hat diesen Standpunkt in der Neuauflage von [9] aufgegeben.

strafwürdig angesehene von strafbaren Missetatungen, also solche minderen von solchen höheren Grades, ab.⁵⁾ Über die Strafbarkeit entscheidet also letztlich, ob Pferde „nur“ Schmerzen oder Leiden oder „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden empfinden.

Schmerzen

Die oben zusammengefasste Debatte, ob „vernünftige Gründe“ die Brandkennzeichnung rechtfertigen, impliziert die Bestätigung, dass Brandkennzeichnung Schmerzen zufügt. Der frühere Disput, ob sie Pferden überhaupt Schmerzen bereitet (und Pferde Schmerzen empfinden können), ist demnach beendet. Zwar besteht auch kein einheitliches Begriffsverständnis der „Schmerzen“ i. S. d. § 17 TierSchG, doch sind die Definitionen sprachlich und vor allem inhaltlich eng benachbart. Verbreitet werden als Schmerzen unangenehme Sinnes- und Gefühlserlebnisse im Zusammenhang mit tatsächlicher oder potenzieller Gewebeschädigung verstanden [7,9]. Anerkannte Kriterien der Schmerzfeststellung sind Verhaltensweisen bzw. -abweichungen sowie physiologische, endokrinologische, anatomische und – aber im Falle der Brandnarbe überraschend unbeachtete – dermato-morphologische Indikatoren. Auch wird vertreten, dass ein Schutzzinstinkt durch Verbrennung schockierte Tiere auch zum Stillstehen veranlassen kann, um – salopp verkürzt – „sich nichts anmerken zu lassen“. Demnach kann ein äußerlich als Nicht-Reaktion erscheinendes Verhalten also gerade eine Schmerzreaktion sein.

Auch wenn Pferde im Moment der Verbrennung unterschiedlich reagieren, wird aus ihren Reaktionen allgemein geschlossen, dass die Brandkennzeichnung grundsätzlich Schmerzen verursacht [4,5,16,17,18]. Diese entstehen im Moment der Verbrennung und dauern aufgrund und während des Wundheilungsprozesses bis zu 14 Tage an.

Dass der Vorgang des Einbrennens in die Pferdehaut ein als Schmerz zu bezeichnendes Sinnes- und Gefühlserlebnis verursacht, bestreitet niemand mehr, denn es verursacht Hautverbrennungen 3. Grades und die Haut verbrennt bis zu den Haarwurzeln. Schon dies indiziert Schmerzen i. S. d. § 17 TierSchG. Verfasser diverser Studien [16,17,18] beobachteten

- sowohl akute physische Abwehrreaktionen beim Anbringen der Brandkennzeichnung
- als aber auch Verhaltensauffälligkeiten danach.

Morphologische Untersuchungen der Brandstellen ergaben, dass die Brandstelle sowohl bei jungen als auch bei erwachsenen Pferden bis zu zwei Wochen Epithelläsionen und Sekretionen aufwies [4]. In dieser Phase treten neben den „eigentlichen“ durch die Verbrennung verursachten weiteren durch Hautinfektionen

und andere Komplikationen verursachte zusätzliche Schmerzen auf. Brandkennzeichnung verursacht also nicht nur beim Einbrennen Schmerzen, sondern zieht auch durch die Heilungsphase hindurch weitere nach sich.

Von durch Einbrennen verursachten Schmerzen ging auch der Gesetzgeber aus. Dies ist § 5 TierSchG zu entnehmen, der mit Schmerzen verbundene Eingriffe an Wirbeltieren ohne Betäubung verbietet, aber durch Abs. 2 und 3 Ausnahmen zulässt. Zu diesen gehört auch der „Schenkelbrand beim Pferd“ (§ 5 Abs. 3 Nr. 7 TierSchG). Diese Ausnahme wäre überflüssig, wenn der Gesetzgeber nicht von durch Brandkennzeichnung verursachten Schmerzen ausgegangen wäre.

Leiden

Leiden i. S. d. § 17 TierSchG sind nicht vom Schmerzbegriff umfasste Beeinträchtigungen des Wohlbefindens eines Tieres, die

- über schlichtes Unbehagen hinausgehen und
- für nicht ganz unwesentliche Zeit andauern [7,9,19].

Zu diesen Beeinträchtigungen gehören auch Angst und Stress [10]. Die o. g. veterinärmedizinischen Studien bestätigen einhellig, dass Verhaltensauffälligkeiten wie Angst- und Stresssymptome

- schon vor,
- aber auch nach

Einbrennen des Brandzeichens belegen, dass Pferde beim Gesamtvorgang der Brandkennzeichnung auch leiden. Sie bestätigen, dass Leidenssymptome bis zu 14 Tagen nach der Verbrennung andauern. Dieser Angst oder jedenfalls Stress und damit Leiden verursachende Gesamtvorgang beginnt zudem nicht mit dem Brennen, sondern bereits davor. Zur Stressphase zu rechnen sein wird auch die gesamte Dauer der Vorführung junger Tiere im großen Rahmen einer Show, die nicht selten um die Brandkennzeichnung herum veranstaltet wird.

Erheblichkeit

Sehr überraschend existieren bisher kaum Untersuchungen, die aus fachwissenschaftlicher Sicht einen „erheblichen“, also gehobenen Grad durch Brandkennzeichnung verursachter Schmerzen und/oder Leiden klar verifizieren oder überzeugend verneinen.⁶⁾ Zwar ist die Brandkennzeichnung in Dänemark wegen dadurch verursachter Schmerzen auf der einen und der weniger invasiven Möglichkeit der Chipkennzeichnung auf der anderen Seite verboten, doch kam es für die dänische Entscheidung nicht auf die exaktere Graduierung der Schmerzen an. Auch die Abschaffung der Brandkennzeichnung

⁶⁾ Dies gilt z. B. für die von der FN finanziell geförderte Bachelor-Arbeit von K. Weber [20]. Zur Überzeugungskraft sei die treffende Bemerkung von Ort/Reckewell [10]: „... dass lediglich Schmerz (und Leiden) beim Einbrennen selbst entsteht (eine Wertung, die keiner, der eine kleine Brandverletzung erlitt, nachvollziehen kann).“

durch zunächst englische und später deutsche Traberverbände beruht nicht auf exakter Bemessung, sondern diene der generellen Vermeidung unnötiger Schmerzzufügung. Doch hängt die Strafbarkeit von dieser Feindifferenzierung ab. Vorliegende Untersuchungen resümieren zwar teils, das Einbrennen verursache Schmerzen, doch seien diese nicht erheblich. Unklar bleibt allerdings, wo die entscheidende Grenze verläuft oder zumindest welche Kriterien als Gradmesser den Grenzverlauf bestimmen. Dies erscheint wegen der strafrechtlichen Bedeutung dieser Grenze als beliebig.

Doch ist nicht zwingend erforderlich, dies außerrechtlich zu definieren. Zwar löst es nicht selten besondere Kritik und Zweifel aus, wenn Gerichte bestimmte Phänomene gegen die Stimmen der Vertreter einer „Zunft“ bestätigen oder in Abrede stellen, doch sehen materielles Recht und Prozessrecht dies durchaus vor. Es ist originäre und exklusive rechtsstaatliche Aufgabe der Jurisprudenz, abschließend zu bestimmen, was Recht ist. Deswegen sind Gerichte auch zur Auslegung berufen, wo normative Begriffe definiert und konturiert werden müssen. Auch das Wort „erhebliche“ des § 17 Ziffer 2 TierSchG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen konkrete Bedeutung im Wege der Auslegung zu ermitteln⁷⁾ und dessen Anwendung auf praktische Sachverhalte samt Beweiserhebung im konkreten Fall im Ergebnis eine rechtliche Frage u. a. richterlicher Überzeugungsbildung und Entscheidungsfindung ist.

Ob Pferde durch Brandkennzeichnung „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden erfahren, ist Tatfrage [10]. Die Antwort muss – u. U. mit fachwissenschaftlicher Unterstützung – auf rechtlicher Ebene gefunden werden. Die Suche zwingt zwar häufig zur Einholung eines Sachverständigengutachtens, doch kann das Gericht auch selbst über – dann aber erläuterungsbedürftige – Sachkunde verfügen [10].⁸⁾ Auch der Grundsatz „in dubio pro reo“ schreibt einem Richter nicht vor, wie er Beweise zu würdigen hat [22]. Dieser Grundsatz bedeutet auch nicht, dass ein Gericht immer von der für den Angeklagten günstigsten Fallgestaltung ausgehen muss [23].

Auch im Tierschutzverwaltungsrecht belegen Beispiele, dass eine fachgutachterliche Bewertung nicht kategorisch die richterliche Würdigung bedingt. Ein Gericht kann gesetzliche Merkmale als erfüllt ansehen, deren tatsächlicher (!) Voraussetzungen sich ein Sachverständiger nicht gewiss war.

Der 12. Senat des OVG Koblenz entschied 1998, dass Fischen in einem so genannten Angelpark „durch den Gesamtvorgang Hälterung, Umsetzung in den Fangteich und Herausangeln Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b TierSchG zugefügt werden. „Diese Leiden“, so

⁷⁾ Zu den besonderen Kautelen der Auslegung im Strafrecht vgl. allerdings [21]

⁸⁾ bzgl. Schmerzzufügung mit Verweis auf OLG Zweibrücken, NSTZ 1986, 230.

der Senat, „sind auch als ‚erheblich‘ im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen“ [24]. Das Urteil belegt, dass das juristische und das fachwissenschaftlichen Untersuchungen zugrundegelegte Verständnis des Wortes „erhebliche“ nicht übereinstimmen müssen. Die Differenz kann aus dem Bezugspunkt resultieren. So legte das OVG Koblenz seiner Einschätzung des Grades der Leiden nicht punktuell den Moment der Einwirkung zugrunde, sondern den „Gesamtvorgang Hälterung, Umsetzung in den Fangteich und Herausangeln“ [24]. Auf die Brandkennzeichnung übertragen bedeutet dies, dass der Grad der Beeinträchtigung des Wohlbefindens nicht allein punktuell in der Sekunde des Einbrennens, sondern summierend für den Gesamtvorgang vom Beginn der Brandkennzeichnung bis zur Verheilung der Wunde über 14 Tage hinweg zu bemessen ist.⁹⁾

„Aus Rohheit“

i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG

Es liegt nicht fern, die Brandkennzeichnung als „Rohheit“ zu werten. Ein Täter handelt „aus Rohheit“, wenn er einem Tier aus gefühlloser, fremde Leiden missachtender Gesinnung Schmerzen zufügt [vergl. 7,9,11].¹⁰⁾ Diese Rohheit ist – anders als verbreitet aufgefasst – ein objektives und kein subjektives Tatbestandsmerkmal. Es kommt daher darauf an, ob sich eine rohe Gesinnung in der Tat niederschlug. Ein Beweis hierfür sind erhebliche Schmerzen.¹¹⁾ Trotz des Charakters eines objektiven Tatbestandsmerkmals spielen Motive und Ziele der Beteiligten eine Rolle. Die Brandkennzeichnung dient einerseits dazu, Pferde zu kennzeichnen, und andererseits, den Wert des Brandzeichens als (wirtschaftliche) Marke zu erhalten. Brandkennzeichnungen liegt so eine die Tiere instrumentalisierende utilitaristische Haltung zugrunde. Es geht um Wahrnehmbarkeit der Zugehörigkeit zu einem Zuchtverband am Pferdekörper, Traditionswahrung und Werbung. Ob damit Schmerzen verbunden sind, ist den Akteuren gleichgültig. Brandkennzeichnungen instrumentalisieren Pferde zur Erreichung wirtschaftlicher Zwecke. Genau diese Benutzung von Wirbeltieren ohne Rücksicht auf zugefügte Schmerzen ist nach gefestigter Judikatur Charakteristikum der Rohheit i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG.

„Länger anhaltende“ Schmerzen und Leiden i. S. d. § 17 Ziffer 2 b) TierSchG

Es kann kein Zweifel bestehen, dass eine mehrere Tage dauernde Zeitspanne als „länger anhaltende“ i. S. d. § 17 TierSchG anzusehen ist. Nach o. g. Untersuchungen überdauern durch

Brandkennzeichnung verursachte Schmerzen mehrere Tage bis zu zwei Wochen [4,5] nach der Verbrennung. Im Zuge der Brandkennzeichnung in Form von Angst und Stress verursachte Leiden der Pferde setzen i. d. R. sogar früher ein¹²⁾ als Schmerzen.

Fazit

Brandkennzeichnung erfüllt auch ohne ausdrückliches Verbot beide Tatbestandsalternativen der Tierquälerei i. S. d. § 17 Ziff. 2 a) und b) TierSchG durch quälerische Misshandlung. Beteiligte einer Brandkennzeichnung

- handeln „aus Rohheit“ i. S. d. § 17 Ziffer 2 a) TierSchG und
- fügen Pferden „länger anhaltende“ erhebliche Schmerzen und Leiden i. S. d. § 17 Ziffer 2 b) TierSchG zu.

„Vernünftige Gründe“ können dies nicht rechtfertigen, weil sie nach dem Wortlaut des § 17 TierSchG nur für die Tiertötung gemäß § 17 Ziffer 1 TierSchG, nicht aber für Tiermisshandlungen i. S. d. § 17 Ziffer 2 TierSchG gelten. Zudem bestehen die tatsächlichen Voraussetzungen „vernünftiger Gründe“ nicht, denn angebliche Vorzüge des Brandzeichens bestehen ebenso wenig wie angebliche Nachteile der Transponder-Kennzeichnung.

Bisherige fachliche Untersuchungen begründen nicht überzeugend, anhand welcher Beurteilungskriterien die entscheidende Grenze zwischen (noch) nicht erheblich und „erheblich“ aus fachwissenschaftlicher Sicht zu bestimmen ist. Ob Brandkennzeichnung Pferden „erhebliche“ Schmerzen oder Leiden zufügt, ist nicht allein fachwissenschaftlich, sondern auch rechtlich zu beurteilen. „Erheblich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Definition und Konturierung obliegen den Gerichten.

Anschrift des Autors: Rechtsanwalt Rolf Kemper, Grunewaldstr. 53, 10825 Berlin, Tel. (0 30) 8 89 20 90

Literatur

- [1] Bundesrat-Drs. 479/10.
- [2] Bundesrat-Drs. 380/11, S. 1.
- [3] Oexmann, B; Hinrichsen, K (2011): Der Schenkelbrand beim Pferd aus rechtlicher Sicht. RdL, S. 141 ff.
- [4] Bohnet, W (2010): TVT-Stellungnahme zur Kennzeichnung von Pferden (Equiden) mittels Heißbrand und/oder Transponder, Hannover.
- [5] Pollmann, U (2011): Vergleichende Untersuchungen zur Kennzeichnung von Pferden mit Transponder und Heißbrand. Manuskript, Freiburg.
- [6] Hackbarth, H; Lückert, A (2002): Tierschutzrecht. 2. Auflage, München, S. 176 bezogen auf 17 Ziffer 2 a) sowie ebenso S. 177 bezogen auf Ziffer 2 b).
- [7] Hirt, A; Maisack, Ch; Moritz, J (2007): TierSchG-Kommentar. 2. Auflage, § 17 Rz.9 und 85 m. w. N
- [8] von Loeper (2002) in Kluge, HG (Hrsg.): TierSchG-Kommentar. 1. Auflage, § 1 Rz. 50.
- [9] Lorz, A; Metzger, E (2008): TierSchG-Kommentar. 5. Auflage, § 17 Rz. 48 unter Aufgabe früherer vertretener Ansicht.

⁹⁾ Auf die BGH-Judikatur zur Bedeutung der Dauer für das Merkmal „erheblich“ und „länger anhaltend“ kann hier nur hingewiesen werden. Vgl. zur Bauart bedingten Eignung von Elektroreizgeräten, erhebliche Schmerzen und Leiden zuzufügen: BVerwG, Urteil vom 23.2.2006 – 3 C 14/05

¹⁰⁾ Einhellige Meinung unter Rekurs auf [25]; ebenso für denselben StGB-Begriff [26]

¹¹⁾ Vgl. bereits [27].

¹²⁾ Siehe Abschnitt „Leiden“

Anzeige

Anzeige

- [10] Ort, JD; Reckewell, K (2002) in Kluge: aaO., § 17 Rz. 25.
- [11] Pfohl, M (2007) in: Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 5: Nebenstrafrecht. Kap. 3 I (TierSchG), § 17 Rz. 77
- [12] Teutsch, GM (1993): Tierversuche und Tierschutz. S 105.
- [13] Bohnet, W (2010): TVT-Stellungnahme. aaO., S. 5 f. unter Berufung auf Arndt, J; Wiedemann, C (1991): Zusammenfassung von Verträglichkeitsprüfungen des elektronischen Markierungssystems INDEXEL, Kleintierpraxis, 7:381 ff.
- [14] Rebsamen, E et. al. (2008): Zur Zuverlässigkeit der Identifikation von Pferden auf Grund von äußeren Merkmalen. Pferdeheilkunde 24(5):672–679.
- [15] Scheinfeld, J (2011) in Festschrift für Claus Roxin: Normschutz als Strafrechtsgut? Bd. 1, Berlin, S. 183 ff.
- [16] Kohls, S (1994): Untersuchung zur Objektivierung des Schmerzreizes beim Heißbrand von Pferden unter Berücksichtigung ethologischer und klinischer Merkmale. Diss. vet. med., München (Zusammenfassung).
- [17] Lindegaard, C et al (2009): Evaluation of pain and inflammation associated with hot iron branding and microchip transponder injection in horses. American Journal of Veterinary Research, 70(7):840–847.
- [18] Pollmann, U (1998): Belastung von Fohlen durch die Kennzeichnung mit Transponder im Vergleich zum Heißbrand. TU 53:183–186.
- [19] BGH NJW 1987, 1833; BVerwG NuR 2001, 454 (455).
- [20] Weber, K (2011): Untersuchung von Fohlen beim Scheren und Brennen im Bereich des linken Oberschenkels. Bachelor-Arbeit, Institut für Tierzucht und Tierhaltung Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- [21] Stree, T (2006) in Schönke, A; Schröder, H: StGB-Kommentar. 27. Auflage, München.
- [22] BGH NSTZ 2001, 609; 2002, 656 (658).
- [23] BGH NSTZ 2002, 48.
- [24] OVG Koblenz, Urteil vom 28.5.1998 – 12 A 10020/96, Rz.30 – juris.
- [25] BGHSt 3, 109.
- [26] Eser, A. (2006) in Schönke, A.; Schröder, H: StGB-Kommentar. 27. Auflage, München.
- [27] RG DR 40, 26; 44, 330.

Für eilige Anzeigenaufträge:
Fax (05 11) 85 50-24 06
E-Mail:
vet@schluetersche.de

Foto

Hilfe statt Strafe

Interventionsprogramm (IVP) für substanzabhängige Tierärzte

von Jens Lundberg

Von einer Abhängigkeitserkrankung betroffene können den krankheitstypischen Suchtkreislauf und den Weg auf der „Spirale nach unten“ nur dann wirksam und dauerhaft unterbrechen, wenn sie frühzeitig professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Genau das will das Interventionsprogramm (IVP) einiger Landes-/Tierärztekammern* betroffenen Kolleginnen und Kollegen ermöglichen und so den zwangsläufig eintretenden „Absturz“ verhindern. Die Berufs- und Arbeitsfähigkeit soll erhalten bzw. wiederhergestellt und der Erhalt der Approbation sichergestellt werden.

Im Rahmen der Burnout-Umfrage des Deutschen Tierärzteblattes und der Bundesärztekammer (BTK) im November 2010 wurden die Teilnehmer u. a. nach der eigenen Einschätzung eines stressbedingten Alkohol- und/oder Medikamentenkonsums befragt. Dabei gaben immerhin beinahe sechs Prozent der insgesamt 2642 befragten Tierärztinnen und Tierärzte einen deutlichen bis starken stressbedingten Konsum von Alkohol und/oder Medikamenten an (**Tab. 1**). Ein Ergebnis, das aus wissenschaftlicher Sicht nicht unbedingt belastbar ist, aber dennoch einen deutlichen Hinweis auf eine bestehende Problematik gibt.

Die Tatsache, dass Tierärztinnen und Tierärzte von Sucht betroffen sind, ist längst keine neue Erkenntnis mehr. Seit längerem wissen wir, dass eine nicht unerhebliche Anzahl unserer Kolleginnen und Kollegen den zermürbenden Kampf gegen ihre eigene Abhängigkeit von einem Suchtmittel führen. Leider gehen bei weitem nicht alle als Sieger aus diesem oft Jahre bis Jahrzehnte andauernden Kampf hervor.

Dieselbe Problematik ist auch aus der Humanmedizin hinlänglich bekannt und durch Studien entsprechend belegt. Aus diesem Grund bieten die Ärztekammern ihren Mitgliedern bereits seit längerer Zeit Unterstützung an. Eine detaillierte Beschreibung derartiger Hilfskonzepte finden sie in dem Artikel „Hilfe statt Strafe“ (DTBL 10/2009 S. 1332ff und 11/2009 S. 1478ff – auch unter [www.bundestieraerztekammer.de/Deutsches Tierärzteblatt/Artikel](http://www.bundestieraerztekammer.de/Deutsches_Tierärzteblatt/Artikel)). Vorreiter unter den Landesvertretungen bezüglich der Suchthilfe für Ärzte war die Ärztekammer Hamburg. Mit ihrem „Hamburger Modell“ bieten sie seit Anfang der 1990er Jahre ein Interventionskonzept für substanzabhängige Ärzte an. Unter der Leitung von Dr. Klaus Beelmann konnte die Ärztekammer Hamburg bereits viele Kollegen dabei unterstützen, ihre Abhängigkeitserkrankung zu überwinden.

Ein Hilfsprogramm speziell für Tierärzte

Mit einem Beschluss des 25. Deutschen Tierärztetages 2009 wurde die Bundestierärztekammer (BTK) dazu aufgefordert, eine Kommission zu initiieren, die in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft ein für die Tierärzteschaft modifiziertes Interventionsprogramm für substanzabhängige Tierärzte erarbeiten sollte. Dr. Uwe Tiedemann hatte in seiner Funktion als Vizepräsident der BTK die Leitung über die Umsetzung und Anwendung dieses Beschlusses übernommen. Die „Arbeitsgruppe IVP“ traf

Tab. 1: Stressbedingter Alkohol- und/oder Medikamentenkonsum.

Einschätzung*	Häufigkeit	Prozent
0	1681	63,6
1	406	15,4
2	226	8,6
3	172	6,5
4	112	4,2
5	45	1,7
Gesamt	2642	100,0

* 0 bis 5: Trifft nicht zu bis trifft sehr stark zu

erstmalig unter Beteiligung der Ärzteschaft im März 2010 in den Räumen der Tierärztekammer Niedersachsen zusammen. Als Vertreter der Ärzteschaft war neben Dr. Beelmann, der vermutlich deutschlandweit über die größte Erfahrung in der praktischen Anwendung des IVP verfügt, auch Dr. Wilfried Kunstmann von der BTK anwesend. Diese im Umgang mit Abhängigkeitserkrankungen bei Ärzten vertrauten Spezialisten trugen wesentlich dazu bei, das IVP nun auch für Tierärztinnen und Tierärzte anbieten zu können. Dr. Tiedemann wird dieses Angebot von der Tierärztekammer Niedersachsen aus leiten und betreuen.

Natürlich ist die Thematik brisant. Aber gerade weil es sich bei Abhängigkeitserkrankungen

* Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Saarland

Ablaufschema IVP der Tierärztekammer Niedersachsen

1. Meldung, Mitteilung eines Verdachts auf problematischen Suchtmittelkonsum

Die Tierärztekammer erhält über Mitteilungen in Strafsachen, Kollegen, Patientenbesitzer, Angehörigen oder selten vom betroffenen Tierarzt selbst Kenntnis von einem Verdacht auf problematischen Suchtmittelkonsum.

2. Auswertung der vorhandenen Erkenntnisse, Einladung zu einem explorierenden Gespräch

Die Tierärztekammer lädt die Tierärztin/den Tierarzt zu einem explorierenden Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, das weitere Vorgehen mit der Tierärztin/dem Tierarzt abzustimmen und ggf. eine weiterführende Diagnostik, die Laboruntersuchungen, eine internistische und eine suchtmittelmedizinische Untersuchung umfassen kann, festzulegen. Die Tierärztekammer bittet suchtmittelmedizinische Gutachter, regelmäßig zum Therapiebedarf und zu den therapeutischen Optionen Stellung zu nehmen.

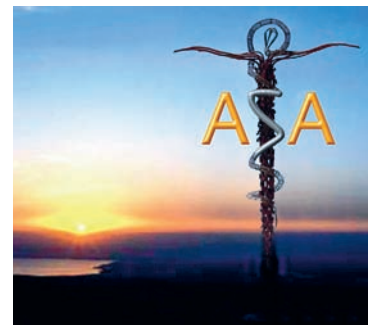
3. Auswertung der Untersuchungsergebnisse, Feststellung eines Therapiebedarfs

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen werden ausgewertet und bei Therapiebedarf die weitere

Therapie besprochen. Das Spektrum reicht von Kontrollen, ambulanter Behandlung bis zu stationären Entgiftungen und Entwöhnungsbehandlungen über einen längeren Zeitraum. Grundsätzlich soll die Tierärztin/der Tierarzt während der akuten Behandlung und der Reha-Behandlung von einer Ausübung ihrer/seiner tierärztlichen Tätigkeit absehen. In einigen Fällen ist die Tierärztin/der Tierarzt in laufender Behandlung weiterhin tierärztlich tätig, wenn ihre/seine Compliance mit der Behandlung und ihre/seine Abstinenz sichergestellt werden können.

4. Suchtinterventionsprogramm

Nach Abschluss der akuten Behandlungsphase wird eine freiwillige Vereinbarung mit der Tierärztin/dem Tierarzt über die Teilnahme am Suchtinterventionsprogramm geschlossen. Regelungsbedarf besteht im Hinblick auf die suchtorientierte Psychotherapie, Frequenz und Inhalt der Laborkontrollen auf Suchtmittelkonsum und den Träger der Kosten, insbesondere der Laborkontrollen. Die Dauer des Programms beträgt zwei Jahre. Im Laufe des Programms finden in der Tierärztekammer einmal monatlich und bei Bedarf begleitende Gespräche statt, in denen sich die Tierärztin/der Tierarzt zu ihrem/seinem Befinden und etwaigen Problemen äußert.



ASA-Hilfe

Die Initiative **Anonyme Substanzabhängige Ärzte (ASA-Hilfe)** bietet – unabhängig vom IVP – in Not geratenen Tierärztinnen und Tierärzten Rat und die Vermittlung weiterführender Hilfsmaßnahmen an.

Nähere Informationen:

ASA-Hilfe,
Alt Godshorn 75,
30855 Langenhagen
Tel. (01 62) 8 87 11 37,
info@asahilfe.de,
www.asahilfe.de

kungen um ein Tabuthema handelt, wird es im Verborgenen gehalten. Für die Betroffenen gilt es, das Versteckspiel und das Bagatellisieren der Sucht aufzugeben, Krankheitseinsicht zu entwickeln und sich helfen zu lassen. Für das Umfeld – Angehörige, Freunde und Kollegen – wäre es ratsam, den Betroffenen tatsächlich zu helfen. Einen Betroffenen darin zu unterstützen, seine Sucht geheim zu halten, ist nicht nur keine Hilfe, sondern bedeutet, sich mitschuldig zu machen. Auch das häufig praktizierte Wegschauen und Schweigen bedeutet für den betreffenden Kollegen, ihn ins Verderben laufen zu lassen. Solches Verhalten ist nicht kollegial, sondern fahrlässig.

Entsprechend der Appell an die Betroffenen und alle Menschen aus dem Umfeld eines an Substanzabhängigkeit erkrankten Tierarztes: Seien Sie bitte mutig und stellen sich dem Problem, der Krankheit!

Seien Sie couragiert und werden Sie aktiv. Helfen Sie sich und Ihrer Kollegin oder Ihrem Kollegen, indem Sie das Schweigen brechen!

Die Kammern können Ihnen lediglich dieses Hilfsangebot machen und Loyalität zusichern. Geholfen werden kann nur dort, wo um Hilfe gebeten wird. Schenken Sie als Betroffene oder Ratsuchende im Kontext von Abhängigkeitserkrankungen den Tierärztekammern das Vertrauen, damit gemeinsam ein Weg aus der Sucht gefunden werden kann. Für all diejenigen Kolleginnen und Kollegen, deren Landestierärztekammern noch kein eigenes

IVP anbieten, hat sich Dr. Tiedemann bereit erklärt, zu vermitteln.

Ein Ablaufschema des Interventionsprogramms finden Sie im obenstehenden **Kasten**. Genauer zu dem Angebot sowie zum Verfahren und dem Ablauf des Interventionsprogramms finden Sie auf der Homepage

der Tierärztekammer Niedersachsen unter www.tknds.de. Gerne sendet Ihnen die Geschäftsstelle auf Anforderung auch entsprechendes Informationsmaterial zu.

Anschrift des Autors: Dr. Jens Lundberg, ASA-Hilfe, Alt Godshorn 75, 30855 Langenhagen

Anzeige

Anzeige

Tierschutz in der Nutztierhaltung

Analyse des Status quo und Lösungsansätze*

von Thomas Blaha und Thomas Richter

In der Reihe der Diskussionsbeiträge zum Thema Nutztierhaltung gibt dieser Beitrag die Diskussion innerhalb des Arbeitskreises Nutztiere (AK1) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) wieder und zeigt Lösungsansätze auf: Es werden vier Maßnahmen vorgeschlagen, durch deren schrittweise Umsetzung der Tierschutz in der Nutztierhaltung verbessert werden könnte.

Öffentliche Meinung und Realität

Nach dem 2. Weltkrieg wurde in fast allen Industrienationen die Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft von der Gesellschaft begrüßt und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Dies trifft in besonderem Maße für die Produktion von Lebensmitteln tierischen Ursprungs zu, denn nach Hunger und Entbehrungen sehnt sich der Mensch offensichtlich besonders nach einer möglichst unbegrenzten Versorgung mit Fleisch, Milch und Eiern. Die Tierbestände wurden größer und die Haltungssysteme immer effizienter, d. h. immer mehr Tiere konnten mit immer weniger Kosten und weniger Arbeitsaufwand gehalten werden.

Die im Zuge dieser Entwicklung entstandene, gegenwärtige landwirtschaftliche Tierhaltung wird nun – nicht zu Unrecht – in zunehmendem Maße in Frage gestellt. Die Kritik entzündet sich – neben Sorgen um die Umwelt und die effiziente Nutzung der begrenzten agrarischen Ressourcen – insbesondere am Tierschutz. Als Schlagwort spielt der Begriff „Massentierhaltung“ bei der öffentlichen Diskussion eine zentrale Rolle. Ein Begriff, der ausschließlich intuitiv genutzt wird und nicht definiert ist. Eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Nutztierarten und den Haltungsverfahren findet nicht oder nur sehr rudimentär statt. Andererseits wird ebenso undifferenziert die Qualität „Bio“ als per se gut und damit auch als Garant für ein uneingeschränktes Tierwohl angesehen. Diese vorwiegend urbanen Schwarz-Weiß-Vorstellungen von Gut und Böse in der Tierhaltung verleiten viele Kritiker der gegenwärtigen Tierhaltungen zur Forderung nach einem Zurück zu idyllisch-kleinbäuerlichen Famili-

enbetrieben. Doch diese Erwartungshaltung übersieht, dass einerseits die traditionellen Tierhaltungsformen nicht alle tierfreundlich waren (ganzzjährige Anbindehaltung beim Rind, Haltung von Schweinen in verdreckten, kaum belüfteten Koben) und dass andererseits viele der modernen Haltungssysteme, bei professioneller und dem Tier zugewandter Tierbetreuung, den Tieren tiergerechtere Lebensbedingungen als früher bieten können. Zudem kann die Arbeitsbelastung in der traditionellen Landwirtschaft den Landwirten der heutigen Zeit nicht mehr einfach von der Gesellschaft „verordnet“ werden. Eine generelle Rückkehr zu einer althergebrachten Tierhaltung für die Lebensmittelproduktion ist in den Industrieländern schlichtweg nicht mehr möglich [1] und unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes auch gar nicht wünschenswert. Hinzu kommt, dass Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht unbegrenzt teurer werden dürfen, denn eine „Zweiklassenernährung“, in der sich nur die sozial besser gestellten Personengruppen unbegrenzt tierische Lebensmittel leisten können, ist ethisch ebenso abzulehnen wie ein in der landwirtschaftlichen Tierhaltung nicht konsequent umgesetzter Tierschutz [2]. Reduzierungen des heute sehr hohen Pro-Kopf Verbrauchs von Fleisch können in demokratischen Gesellschaftssystemen nicht durch Staatsdoktrinen oder durch eine künstliche Verteuerung von z. B. Fleisch erzwungen werden. Appelle zum bewussteren Fleischkonsum [3] und eine durch Aufklärung erzielte Verringerung der sinnlosen Vernichtung von Lebensmitteln allein können dies auch nicht bewirken [4].

Wie sollen wir mit der Tatsache umgehen, dass es in der gegenwärtigen Tierhaltung in der Tat gravierende Tierschutzprobleme gibt, die abgestellt werden müssen? Diese Mängel in der Lebensqualität der Tiere sind im Großen und Ganzen darauf zurückzuführen, dass im Zuge der oben beschriebenen Entwicklung über zu lange Zeit nahezu ausschließlich die Effizienzsteigerung der Lebensmittelproduktion im Vordergrund stand, wobei nicht früh genug registriert wurde, dass Ställe und Stallausrüstungen entstanden sind, die es nach und nach notwendig machten, die Tiere diesen Haltungsbedingungen anzupassen.

Um diese Entwicklung „umzukehren“, also Haltungssysteme und Managementverfahren zu entwickeln und einzuführen, die sich den Bedürfnissen der Tiere anpassen, wird eine sachliche Analyse der tierschutzrelevanten Defizite der heute existierenden landwirtschaftlichen Tierhaltung zur Produktion von Lebensmitteln

benötigt. Unter dem Begriff „tierschutzrelevanter Mangel“ von Tierhaltungs- und Betreuungssystemen wird im Folgenden verstanden, dass einem Tier die Anpassung an seine Lebensumstände nicht gelingt, was sich in Schmerzen, Leiden oder Schäden manifestiert. Dazu gehört auch, dass die Tiere ihr arttypisches Verhaltensrepertoire angemessen ausleben können. Verhaltensstörungen sind nach Tschanz et al. [5] als Schaden, Stereotypen nach Baum et al. [6] als erhebliches Leiden anzusehen. Die zielgerichtete Erweiterung des traditionellen Tierschutzes um Aspekte der tierartspezifischen Lebensqualität der für die Lebensmittelproduktion genutzten Tiere mündet in die Kategorie des Tierwohls, das insbesondere im Lichte der geplanten und bereits entwickelten (z. B. „Aktion Tierwohl“ der Westfleisch e.G.) Tierwohl-Labels mit objektiven Kriterien versehen, überprüfbar sein sollte.

Die tatsächlichen Defizite

Die bei den einzelnen Tierarten und in den einzelnen Haltungsbedingungen auftretenden Tierschutz- und Tierwohldefizite werden durch vielfältige Interaktionen zwischen genetischen, haltungsbedingten und management-assoziierten Faktoren verursacht.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden im Folgenden einige der heute in der landwirtschaftlichen Tierhaltung vorherrschenden Defizite exemplarisch benannt.

Rinder

- Zu kurze Nutzungsdauer bei Milchkühen wegen leistungsassoziierter gesundheitlicher Mängel (Gliedermaßenerkrankungen, Mastitiden, Stoffwechselstörungen, Abmagerung, Eierstockzysten, Metritiden, Labmagenverlagerungen, Nachgeburtsverhaltungen u. a. m.).
- Hohe Kälbersterblichkeit (Durchfallerkrankungen, Respirationserkrankungen durch crowding, Haltungsmängel, Kolostrummangel u. a. m.).
- Schwanzspitzenveränderungen bei Mastbullen (direkte Auswirkung der Spaltenbodenhaltung).
- Betäubungsloses Enthornen von unter sechs Wochen alten Kälbern.

Schweine

- Zu hohe Tierversluste (insbesondere bei Saugferkeln, aber auch bei Läufern, Mastschweinen und in nicht wenigen Zuchtbeständen auch Sauen).
- Schwänze kupieren (obwohl nach Tierschutzgesetz nur als zu begründende Ausnahme im Einzelfall zulässig, ist es in Deutschland

* nach dem Vortrag „Tierschutz in der Nutztierhaltung – Ist-Zustand, Defizite, Lösungsansätze und ökonomische Aspekte“ von G. Schlenker, M. Alt, Th. Blaha, B. Busch, S. Petermann, Th. Richter (Mitglieder des Arbeitskreises Nutztiere der TVT), gehalten am 24. Februar 2011 auf der 16. Internationalen Fachtagung zum Thema Tierschutz in Nürtingen

seit Jahren zu nahezu 100 Prozent die Regel geworden).

- Kannibalismus trotz Kupieren der Schwänze in Verbindung mit fehlendem adäquatem Beschäftigungsmaterial und/oder unzureichendem Stallklima.
- Zu viele pathologische Lungenbefunde und andere krankheitsbedingte Organveränderungen beim Schlachtschwein, die ein Indikator für eine nicht akzeptable Erkrankungshäufigkeit in der Schweinehaltung sind, ebenso wie
- zu hoher Antibiotikaeinsatz bei abgesetzten Ferkeln und Mastschweinen, wobei nicht überall zu viel verabreicht wird, sondern in einigen Tierhaltungen sehr geringe und in anderen Tierhaltung extrem hohe Mengen von antimikrobiellen Substanzen zum routinemäßigen Einsatz kommen.
- Stereotypien bei Sauen durch das völlige Fehlen von Möglichkeiten, art eigene Bedürfnisse zu befriedigen, wie Nestbau vor dem Ferkeln.
- Technopathien bei Sauen, wie wund gelegene Schultern und Wunden im Bereich der Tarsalgelenke durch Haltung im Kastenstand;.
- Klauenläsionen bei Sauen durch Spaltenböden und mangelnde Klauenpflege.
- Betäubungslose Kastration von Ferkeln bis zum 7. Lebenstag.

GeÄügel

- Schnabelkürzen bei Legehennen, Puten und Moschusenten (obgleich diese Eingriffe grundsätzlich verboten sind und nur über eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde durchgeführt werden dürfen, stellen sie derzeit die Regel dar).
- Auftreten von Fußballen- und Brusthautveränderungen insbesondere in der Puten- und Masthühnerhaltung (nach einer Untersuchung der Universität Leipzig zeigen über 20 Prozent der Putenhähne und fast 30 Prozent der Putenhennen, die zur Schlachtung kommen, hochgradig veränderte Fußballen [BLE-Forschungsprojekt der Universität Leipzig „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“ 2007–2009]; Praxiserfahrungen von Amtstierärzten/innen belegen zudem, dass derzeit im Jahresmittel etwa ein Fünftel aller zur Schlachtung angelieferten Broiler erhebliche Fußballenveränderungen aufweisen und nur etwa ein Drittel aller Masthühner mit intakten Füßen zur Schlachtung gelangen [7]).
- Überschreitungen der vereinbarten Besatzdichten in der Putenhaltung (spezialgesetzliche Regelungen fehlen; die in den „Bundeseinheitlichen Eckwerten zur Putenhaltung“ festgelegten Besatzdichten werden nach Untersuchungen der Universität Leipzig bei etwa jedem dritten Durchgang überschritten [BLE-Forschungsprojekt der Universität Leipzig „Indikatoren einer tiergerechten Mastputenhaltung“ 2007–2009]).
- Gehäuftes Auftreten von Skelett- und

Herz-Kreislaufkrankungen insbesondere bei Puten und Masthühnern (bedingt durch die enorme Wachstumsleistung innerhalb kurzer Zeit).

- Mastelterniere von Broilern lassen sich nur bei streng restriktiver Futter- und Wasserversorgung aufziehen und halten (das Sättigungszentrum ist zuchtbedingt so geschädigt, dass bei ad libitum Fütterung über 68 Prozent der Tiere verenden [8]).
- Inadäquate Junghennenaufzucht bei hohen Besatzdichten (die Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, nach denen nur solche Legehennen eingestallt werden dürfen, die während ihrer Aufzucht an die Art der Haltungseinrichtung gewöhnt wurden, werden oft nicht erfüllt; spezialgesetzliche Vorgaben für die Junghennenhaltung fehlen).
- Fehlendes Wasserangebot zur Gefiederpflege bei Peking- und Moschusenten.

Es ist nicht zu übersehen, dass züchterische „Fortschritte“ bei allen Tierarten auch ihren „Preis“ haben: Bei der Milchkuh ging der steile Anstieg der Milchleistung pro Kuh mit einem Anstieg der oben genannten Erkrankungskomplexe einher [9]; beim Schwein hat die Zucht auf größere Würfe eine höhere Anzahl lebensschwach und tot geborener bzw. während der Sägezeit sterbender Ferkel zur Folge [10,11] und bei Broilern und Puten hat die Zucht auf hohes Wachstum innerhalb kurzer Zeit zum gehäuftem Auftreten von Skelett- und Herz-Kreislaufkrankungen geführt [12].

Diesen „leistungsassoziierten Erkrankungen“ liegt neben der zur Leistung zwingenden Genetik z. T. ein nicht der Leistung angepasstes Management der Tiere zu Grunde, denn in manchen Fällen kann den negativen Auswirkungen für die Tiere mit einem leistungsgerechten Management begegnet werden. Hinsichtlich der sachgerechten und tierschutzkonformen Betreuung von Tieren mit hohen genetischen Leistungsveranlagungen hat bei Weitem nicht jeder Tierhalter die Fähigkeiten, die Ansprüche der Hochleistungstiere zu „bedienen“. Das ist teilweise auf fehlende Sachkunde zurückzuführen, aber auch nicht selten auf zeitliche Überforderung, auf Betriebsblindheit, fehlende Empathie und falsche Beratung der Tierbetreuer.

Lösungsansätze

Es wird in naher Zukunft darum gehen, eine Nutztierhaltung aufzubauen, bei der einschlägig ausgebildete Menschen mit Sachkunde und Mitempfinden mit dem Tier, Tiere halten. Und das in Haltungssystemen, die auf die Tierbedürfnisse abgestimmt sind, sodass auch Tiere mit einer genetisch veranlagten hohen Leistung ohne Ängste, Schmerzen, Leiden und Schäden [13] und bei weitgehender Befriedigung der Bedürfnisse der jeweiligen Tierart (vor allem Bewegung, Beschäftigung und Sozialkontakt) leben können. Für die derzeit noch routinemäßig durchgeführten schmerzhaften

Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren müssen schnellstmöglich transparent und nachvollziehbar sukzessive Ausstiegskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist dieser Tierwohlanspruch auch beim Transport und bis zur tierschutzgerechten Betäubung vor der Schlachtung kompromisslos einzulösen.

Von der Umsetzung dieser Zielstellung wird es abhängen, ob die Mehrheit der Gesellschaft die landwirtschaftliche Nutztierhaltung zur Herstellung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zukünftig überhaupt noch akzeptieren wird oder nicht. Mit anderen Worten: Die Tierhaltungen in der Landwirtschaft werden in naher Zukunft entweder die geschilderten Charakteristika aufweisen und Lebensmittel produzieren oder verschwinden, da ihre Produkte vom Markt nicht mehr abgenommen werden.

Insbesondere im Licht der neueren Erkenntnisse [10,14,15,16] zur Notwendigkeit, den traditionellen Inputkriterien (Festlegung der Gestaltung der Haltungssysteme für Nutztiere), sogenannte Outputkriterien (Messen und Beurteilung der Tiergesundheit und des Verhaltens der Nutztiere selbst) hinzuzufügen, um einen modernen Tierschutz und ein angemessenes Tierwohl umsetzen zu können, sind vier gleichzeitig und koordiniert umzusetzende Maßnahmenpakete in Angriff zu nehmen:

1. Stärkere Berücksichtigung tierschutzrelevanter Parameter bei der Züchtung, sodass neben dem Output an Produkten auch die Gesundheit und Robustheit der Tiere als Leistungsparameter anerkannt werden.
2. Die schrittweise Umgestaltung der derzeitigen Haltungssysteme dahingehend, dass den Tieren ein tiergerechtes Leben mit höchstmöglicher Gesundheit und ausreichend Möglichkeiten, ihre arttypischen Verhaltensweisen zu leben, ermöglicht wird, ohne dass routinemäßig schmerzhaftes Amputationen erforderlich sind. Ein Handwerkzeug auf diesem Weg ist ein obligatorisches Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen;.
3. Ein weiteres Handwerkzeug ist die tierbezogene Tierschutzbewertung und risikoorientierte Überwachung bereits existierender Nutztierhaltungen.
4. Und schließlich die Einführung einer §-11-Erlaubnis für Nutztierhaltungen mit vorheriger Überprüfung der geplanten bzw. zu nutzenden Haltungseinrichtungen und Nachweis der Sachkunde der Nutztierhalter. Im Folgenden sollen die wichtigsten zu ergreifenden Maßnahmen innerhalb dieser vier Maßnahmenpakete kurz umrissen werden:

Züchterische Maßnahmen zur Verbesserung von Tiergesundheit und zur Minimierung tierschutzrelevanter Konditionsdefizite von Nutztieren

In den vergangenen Jahrzehnten, stand bei der Züchtung von Nutztieren das Ziel der Pro-



Abb. 1: Ein beim Abladen erfassbarer tierschutzrelevanter Befund: Eine hochgradig abgemagerte Kuh auf dem Weg vom LKW zur Betäubung mit linksseitiger Muskelatrophie durch eine seit langem bestehende, schmerzhafte und offensichtlich nicht behandelte Lahmheit hinten links.

Foto: Th. Blaha

duktivitätssteigerung im absoluten Vordergrund, obwohl schon relativ früh zu erkennen war, dass der Preis für die höhere Leistung eine Schwächung der gesundheitlichen Stabilität der Tiere ist: Schon in den 1970er Jahren entwickelten Schweine der damals vorangetriebenen Züchtung auf einen hohen Magerfleischanteil die damals als „Beinschwächesyndrom“ bezeichnete genetische Disposition zur Epiphyseolyse und zu Arthrosen [17,18,19]. Für lange Zeit galt, dass man die genetischen gesundheitlichen Nachteile einer hohen Tierleistung durch Managementmaßnahmen auszugleichen habe.

Obwohl nicht einfach, ist es grundsätzlich möglich die Tiergesundheit und die konstitutionelle Robustheit von Tieren züchterisch zu beeinflussen [20]. Während bei Puten und Masthühnern die Gliedmaßenstabilität im Vordergrund steht, konzentriert man sich beim Schwein auf Versuche, die Widerstandskraft ge-

gen bestimmte Infektionen, wie das Virus des Porcinen Respiratorischen und Reproduktiven Syndroms (PRRS) oder die E. coli-Infektionen, genetisch zu beeinflussen. Hier wurden durchaus erste Erfolge erzielt [21].

Im Sinne der notwendigen Orientierung der Zuchtarbeit auf das Tierwohl ist aber auch zu fordern, dass außer der weiterhin nicht zu vernachlässigenden Selektion auf eine gute Outputleistung auch eine vermehrte Selektion auf tierschutzrelevante Parameter erfolgt, wie hohe Lebensleistung statt hoher Einsatzleistung bei Milchkühen, Mütterlichkeit der Sauen und Vitalität der Ferkel sowie höhere Stressresistenz beim Geflügel (bei Puten vermutlich auch eine Zucht auf geringere Aggressivität) zur Reduktion der Gefahr von Federpicken und Kannibalismus. Bei einer österreichischen Initiative, auf das Schnabelkürzen von Legehennen zu verzichten, steht die „Wahl der Hybridlinien“ in der Liste

der zu beachtenden Maßnahmen an erster Stelle [22]. Solche Erfahrungen zeigen, dass es möglich ist, tierschutzrelevante physische Eigenschaften oder genetisch fixierte Verhaltensweisen züchterisch zu beeinflussen, ohne die Wettbewerbsfähigkeit einer Nutztierbranche nachhaltig zu gefährden.

Obligatorisches Prüf- und Bewilligungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen

Die in der Schweiz bereits seit langem gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Tierhaltungstauglichkeit von neu entwickelten Tierhaltungssystemen durch das Bundesamt für Veterinärwesen, wird in Deutschland v. a. vom Deutschen Bauernverband hartnäckig als nicht durchführbar, weil zu kostenintensiv und als wettbewerbsverzerrend, dargestellt. Demgegenüber sind wir der Auffassung, dass die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 13a des Tierschutzgesetzes umgehend Gebrauch machen sollte, um das Inverkehrbringen und Verwenden von serienmäßig hergestellten Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren von einer Zulassung abhängig zu machen¹⁾. Petermann et al. [23] gehen bei der verbindlichen Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen entgegen den Befürchtungen der Landwirtschaft von Vorteilen für die Hersteller von Stalleinrichtungen (Beitrag zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, Marktvorteile für zugelassene Systeme), für die Tierhalter (höhere Planungs- und Rechtssicherheit), für die Vollzugsbehörden (verringerte Verwaltungsaufwand bei der Überprüfung) und v. a. für die Tiere (Förderung der tierschutzgerechten Tierhaltung) aus.

Tierbezogene Tierschutzbewertung und risikoorientierte Überwachung

Bisher gelten als Indikatoren für Tierschutzkonformität fast ausschließlich Parameter der Haltungssysteme (Auslauf oder nicht, Stroh oder Spaltenböden usw.), die ressourcen- bzw. input-orientierte Beurteilungen des Tierschutzes darstellen. Dabei wird in der Regel aber die Tatsache übersehen, dass das Haltungssystem bzw. die dem Tier als Input zur Verfügung gestellten Ressourcen allein ihr Wohlergehen nicht determinieren. Mit anderen Worten: Es kann Tieren in Haltungssystemen, die als wenig tierschutzkonform angesehen werden, durchaus gut gehen und umgekehrt, Tieren in Haltungssystemen, die für sehr tierschutzkonform gelten, durchaus sehr schlecht

¹⁾ Dasselbe Verfahren sollte auch für die Haltungseinrichtungen für alle anderen Tierkategorien, von den Heim- und Hobbytieren bis zu den Versuchstieren eingeführt werden.

Die oft gehörte Metapher „Tierschutz-TÜV“ trifft den Sachverhalt nicht ganz: Beim TÜV müssen individuelle Autos in regelmäßigen Abständen zur Prüfung, während hier die Erteilung einer „allgemeinen Betriebserlaubnis“ („ABE“) gemeint ist und nicht eine regelmäßige Überwachung des Einzelbetriebs.

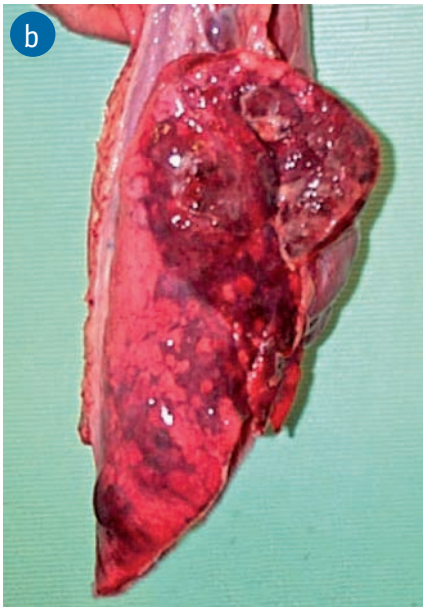


Abb. 2: Am Schlachtband erfassbare tierschutzrelevante Befunde Fotos: Th. Blaha

a) Ein großer Abszess im Umbilikalbereich, der bei Häufung bei den Tieren des gleichen Tierbestandes Tierschutzdefizite im Bestand anzeigt.

b) Eine hochgradige Pneumonie (mehr als 30 Prozent des Lungengewebes sind betroffen), die auf gravierende Tiergesundheitsprobleme im Tierbestand hinweist.

c) Eine seit längerem bestehende offene Tarsitis, das Tier hätte nicht transportiert werden dürfen.



gehen. Die wichtigste Determinante dafür ist neben dem Haltungssystem eben der Mensch und die Qualität seiner täglichen Tätigkeit zur Betreuung der Tiere.

Es gibt allerdings auch Haltungsverfahren, die bei bestem Wissen und Können nicht tierfreundlich genutzt werden können. Beispielhaft seien genannt die Haltung auf vollperforierten Böden bei allen Tierarten und die Anbindehaltung bzw. Haltung in Einzelständen/Einzelboxen bei Schweinen und Rindern, die den Tieren kaum Bewegungsmöglichkeit geben.

Um besser einschätzen zu können, ob ein Tierbestand tierschutzkonform gehalten wird, ist es demnach erforderlich, außer der Beurteilung des Haltungssystems, den tatsächlichen Zustand der Tiere anzuschauen. Dazu benötigt man tierbezogene Tierschutzkriterien, welche die Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens ermöglichen.

Diese Indikatoren können teilweise schon am Schreibtisch des Veterinäramtes erhoben werden. Dadurch wird ermöglicht, Betriebe in verschiedene Risikoklassen einzuteilen und diejenigen mit dem höheren Risiko vorrangig zu überwachen. So wird eine kostenneutrale Effizienzsteigerung der amtlichen Überwachung möglich, denn bei gleicher Anzahl von Überwachungen konzentriert man sich zielgerichtet auf die Bestände, in denen die Wahrscheinlichkeit von Tierschutzdefiziten am größten ist.

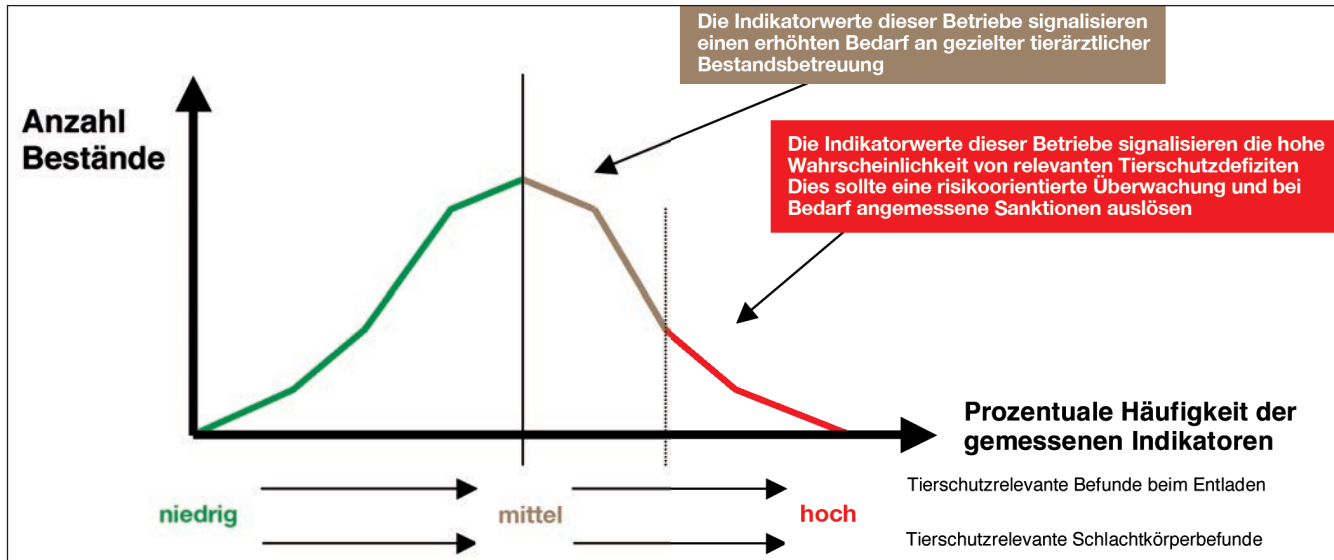
Als Indikatoren eignen sich z. B. die Mortalitätsraten (aus den Aufzeichnungen der Tierkörperbeseitigung bzw. beim Geflügel die im Rahmen der Schlachttieruntersuchung ermittelten Verlustraten), die Nutzungsdauer der Milchkühe (aus der HIT-Datenbank) und die bestandsweise erfassten Organbefunde der Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (Abb. 1 und 2 a–c), z. B. Fußballen- und Brusthautveränderungen beim Geflügel, Lungenveränderungen, Perikarditiden und Abszesse beim Schwein [24,25].

Ein weiterer wichtiger Indikator zur Erfassung des Gesundheitszustandes als Maßstab für zu vermutende Tierschutzprobleme ist der Antibiotikaeinsatz gemessen als Tierbehandlungsindex (TBI) nach Blaha et al. [26]. Denn Tiere, die während ihres Lebens oft über längere Zeit antibiotisch behandelt werden mussten, waren weniger gesund, als Tiere, die nicht oder nur vereinzelt behandelt wurden²⁾.

$$\text{TBI} = \frac{\text{Anzahl behandelter Tiere} \times \text{Anzahl Behandlungstage}}{\text{Anzahl der Tiere in der Gruppe}}$$

Der TBI zeigt, an wie vielen Tagen des Lebens der beurteilten Tiergruppen (Mastgruppen oder Tierbestände) pro Jahr statistisch gesehen alle Tiere der Tiergruppe antibiotisch behandelt wurden. Bei Untersuchungen an der Außenstelle für

²⁾ Wobei auch individuelle Entscheidungen der Tierhalter/innen und behandelnden Tierärzte/innen eine Rolle spielen, manche/r interveniert schon bei leichten Symptomen, die andere noch untherapiert lassen.



Epidemiologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover wurden bei durchaus vergleichbaren Tierbeständen Unterschiede im TBI zwischen 0 und 56 (!) Tagen ermittelt.

Bei der nachfolgenden, nun risikoorientierten Überprüfung der Betriebe, bei denen die Indikatoren ein hohes Tierschutzrisiko signalisieren, sind neben den technischen Parametern auch tierbezogene Befunde zu erheben. Eine einfache Checkliste wurde im Arbeitskreis Nutztiere der TVT erarbeitet und veröffentlicht [10]. Sowohl im Vorfeld am Schreibtisch, als auch vor Ort können die Betriebe auf der Grundlage dieser tierorientierten Beurteilung des Tierschutzes nach einem Ampelmodell eingestuft werden (Abb. 3). Für die Schweine- und Milchviehhaltung sind diese Indikatoren und Befundkriterien bereits so weit entwickelt, dass sie für eine risikoorientierte Überwachung von Tiergesundheit und Tierschutz von Nutztierbeständen eingesetzt werden können. Die somit nicht nur klinisch vor Ort, sondern auch indirekt beurteilbare Tiergesundheit, ist als das wichtigste Kriterium des Tierschutzniveaus in Nutztierbeständen zu betrachten. Dadurch wird der an der Haltungstechnik orientierte Tierschutz ganz wesentlich ergänzt durch den tierorientierten Tierschutz.

Zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und

Abb. 3: Schematische Darstellung des Benchmarkings von Tierbeständen anhand von permanent bestandsbezogenen kumulierten Tierschutzindikatoren, die am Schlachthof erfasst werden können.

Grafik: Th. Blaha

Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (sie schreibt ganz allgemein die risikoorientierte Überwachung vor) ist ein bundesweit einheitlich vorgegebenes Verfahren auch für die risikoorientierten amtlichen Tierschutzkontrollen erforderlich. Für ein solches einheitliches Vorgehen existiert bereits ein „Handbuch: Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen Stand 25.10.2010“, das von einer bundesweiten Arbeitsgruppe erstellt wurde. Dieses enthält viele Anleitungen und Checklisten zur Beurteilung der Haltung und des Managements. Zukünftig müssen darin zusätzlich auch eindeutigere tierbezogene Tierschutzindikatoren zur risikoorientierten Auswahl der zu kontrollierenden Tierbestände berücksichtigt werden.

Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes für Nutztierhaltungen

Gemäß § 11 Tierschutzgesetz bedarf derjenige, der gewerbsmäßig Wirbeltiere züchten oder halten möchte, vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Behör-

de. Im Rahmen der Antragstellung muss er u. a. seine Sachkunde belegen und geeignete Räumlichkeiten für die verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere nachweisen. Von dieser Erlaubnispflicht sind allerdings die Halter und Züchter landwirtschaftlicher Nutztiere bisher ausgenommen.

Da insbesondere die Sachkunde des Tierhalters und Betreuers entscheidende Grundvoraussetzung jeder tierschutzgerechten Haltung ist, sollte zukünftig auch die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich Geflügel vor Aufnahme der Tätigkeit erlaubnispflichtig nach § 11 Tierschutzgesetz werden. Es ist nicht zu vermitteln, dass einerseits z. B. jeder, der einen Reit- oder Fahrbetrieb mit mehr als einem Pferd unterhalten will, oder der mit drei oder mehr Hunden züchten möchte, vor Aufnahme der Tätigkeit eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt und seine Sachkunde sowie die entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten nachweisen muss, andererseits aber jemand der z. B. 20 000 Puten oder 100 000 Masthühner halten will, dieser tierschutzrechtlichen Erlaubnis- und Nachweispflicht nicht unterliegt. Neben dem Einstieg berufs-fremder Personen in die Geflügelhaltung werden auch andere klassische Nutztiere – vor allem Pferde, Schafe und Rinder – zunehmend von berufsfremden Personen hobbymäßig oder aus „Naturschutzgründen“ gehalten. Auch hier hat

sich in der Vergangenheit des Öfteren gezeigt, dass es aufgrund mangelnder Sachkunde und Erfahrung zu erheblichen tierschutzrelevanten Zuständen gekommen ist [u. a. 26].

Zusätzlich sollte für alle berufsmäßigen Tierhalter und Betreuer eine Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung festgeschrieben werden. Das ist umso wichtiger, als die moderne Genetik der Tiere ein besonders sachgerechtes Management erfordert. Leider ist gerade – aber nicht nur – in der kleinbäuerlichen Landwirtschaft auch heute noch in erschreckender Häufigkeit zu beobachten, dass die Sachkunde der Betriebsleiter/innen nicht ausreicht. Zusätzlich werden in gewachsenen Betrieben zunehmend ungelernte Hilfskräfte beschäftigt.

Nicht nur in kleinbäuerlichen Betrieben werden auch nach der Betriebsübernahme durch die nachfolgende Generation häufig Stallgebäude und Haltungseinrichtungen weiter genutzt, die nach heutiger Kenntnis für eine tierschutzkonforme Tierhaltung so nicht mehr geeignet sind. Neben dem Fortschritt in den Kenntnissen über die Ansprüche der Tiere, spielen in diesem Zusammenhang auch die massive Größenzunahme bei Milchkühen und Sauen sowie die deutlich höheren Ansprüche der Hochleistungstiere an den Haltungskomfort gegenüber den Tieren vor 30 oder 50 Jahren eine wichtige Rolle. Eine Tierhaltung mit dem „Haltungssystem und Know-how des Opas“ kann heute nicht mehr akzeptiert werden. Eine Verbesserung der Professionalität der Betreuung von Nutztierbeständen kann nur die Aufnahme der Nutztierhaltung in den § 11 des Tierschutzgesetzes bringen; damit wäre bei der Betriebsübernahme bzw. Betriebsgründung eine Überprüfung der Sachkunde und der Haltungsbedingungen obligatorisch, was insbesondere auch den professionell arbeitenden Landwirten/innen zu Gute käme.

Sowohl die Genehmigung der Betriebsstätte, als auch der Sachkundenachweis müssen sich auf die jeweils genutzten Tiere mit ihrer spezifischen genetischen Leistungsveranlagung und auf das jeweilige Haltungssystem beziehen.

Ökonomische Aspekte

Die modernen Haltungs- und Managementverfahren und die aktuelle Genetik werden von ihren Befürwortern als ökonomisch vorteilhaft, ja als zwingend erforderlich bezeichnet. Diese Einschätzung hält sowohl beim Schwein als auch bei der Milchkuh einer kritischen Überprüfung nicht stand. Drei aus einer großen Zahl herausgegriffene Beispiele sollen das verdeutlichen:

Die Steigerung der Zahl der geborenen Ferkel von 14 auf 17 führt nach Wechsler und Weber [11] nur zu einer Steigerung der abgesetzten Ferkel um 0,4, d. h. von den drei zusätzlichen Ferkeln sterben 2,6 (86 Prozent) bis zum Absetzen. Diese 2,6 Ferkel haben aber bis zu ihrem Tode Kosten verursacht, zumindest ein Teil von ihnen wurde geimpft, mit Eisen substituiert, kastriert, schwanzkupierrt usw. Dieser nutzlose Medikamenten- und Arbeitsaufwand macht den geringen zusätzlichen Gewinn durch 0,4 zusätz-

Anzeige

lich abgesetzte Ferkel pro Wurf mehr als wett, von der Tierschutzrelevanz ganz abgesehen.

An süddeutschen Schlachthöfen konnten von Nürtinger Studierenden bei ca. 50 Prozent der Lungen von Schlachtschweinen deutliche (d. h. mehr als zehn Prozent der Lunge verändert), davon bei ca. 25 Prozent massive (d. h. mehr als 30 Prozent der Lunge verändert) Pneumonien festgestellt werden [14, studentische Belegarbeit, unveröffentlicht]. Diese Tiere können nicht die biologischen Leistungen erbringen wie ihre gesunden Artgenossen, in die Kalkulationen der Agrarökonomien gehen diese Befunde aber nicht ein.

Ökonomisch unsinnig ist die leistungsassoziierte Verkürzung der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Milchkühe auf 2,3 bis 2,7 Laktationen, da die Kuh erst ab der 4. Laktation ihre AufzuchtKosten hereingespielt hat [27].

Anschrift der Autoren: Prof. Dr. Thomas Blaha, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Außenstelle für Epidemiologie, Büscheler Str. 9, 49456 Bakum, thomas.blaha@tiho-bakum.de
Prof. Dr. Thomas Richter, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt, Studiengang Agrarwirtschaft, Neckarsteige 6–10, 72622 Nürtingen, thomas.richter@hfwu.de

Literatur

- [1] Kunzmann, P (2011): Unser Wohlstand erlaubt eine andere Tierhaltung – Eine Entgegnung auf Thomas Blaha. DTBL. 1:17–18
- [2] Blaha, Th (2010): Vegetarismus, „Massentierhaltung“, Wohlstand. DTBL. 11:1449–1452
- [3] Foer, JS (2009): Eating Animals. Back Bay Books, Little, Brown and Company, New York, Boston, London
- [4] ARD-Reportage: Frisch auf den Müll. 20.10.2010, 23.30 Uhr
- [5] Tschanz, B; Fölsch, DW; Graf, B; Grauvogl, A; Loeffler, K; Marx, D; Schnitzer, U; Unshelm, J; Voetz, N; Zeeb, K unter Mitarbeit von Bessei, W; Kämmer, P; Kohli, E; Lehmann, M; Sambras, HH und Sommer-Wyss, T (1987): Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung, Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG), Gießen
- [6] Baum, S; Bernauer-Münz, H; Buchholtz, Ch; Cronjaeger, Ch; Ebel, M; Feulner, A; Fink, AA; Feddersen-Petersen, D; Korff, J; Maisack, C; Martin, G; Müller, H; Persch, A; Quandt, Ch; Schmitz, S; Teuchert-Noodt, G; Winterfeld, T; Wolff, M; Zimmermann, B (1998): Workshop der IGN zum Thema Leiden vom 30.1.–1.2.1998 in Marburg, in: Der Tierschutzbeauftragte Nr. 7, 2:180–185.
- [7] Petermann, S (2008): Haltungsbedingungen in der Broilermast – was sollte bei der Umsetzung der Richtlinie 2007/43/EG in nationales Recht beachtet werden? Tagung der Fachgruppe Tierschutz der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), Tagungsband, DVG, Gießen
- [8] Pledl, M (2008): Vergleichende Studie zum Verhalten und zur Gefiederqualität von sättigungsdeprivierten Masteltern und dem Einfluss von drei Fütterungsvarianten, Dissertation Ludwig-Maximilians-Universität München
- [9] Fleischer, P; Metzner, M; Beyersbach M; Hoedemacker, M; Klee, W (2001): The relationship between milk yield and the incidence of some diseases in dairy cows. J. Dairy Sci. 84:2025–2035

Fazit

Eine am Tier orientierte Zucht und Produktionsweise, die Krankheiten, Schmerzen und Schäden minimiert, statt sie als gegeben hinzunehmen, ist nicht nur wegen des Tierwohls und der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz, sondern auch ökonomisch sinnvoll. Notwendig dafür ist eine objektive Bestandsaufnahme der Tiergesundheits- und Tierschutzsituation auf Tierbestandsebene, denn unabhängig von Tierbestandsgröße und Tierhaltungssystem gibt es von Tierbestand zu Tierbestand große Unterschiede in der Qualität der Lebensumstände der Tiere. Für die derzeit noch routinemäßig durchgeführten schmerzhaften Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren müssen zudem schnellstmöglich transparente und nachvollziehbar sukzessive Ausstiegskonzepte entwickelt und umgesetzt werden. Wenn die vier vorgeschlagenen Maßnahmen (züchterische Berücksichtigung des Tierschutzes, Zulassungsverfahren für serienmäßige Tierhaltungssysteme, Beurteilung tierbezogener Tierschutzkriterien während der risikoorientierten amtlichen Überwachung sowie Betriebsgenehmigung und Sachkundenachweis für Tierhalter/innen), koordiniert und schrittweise in die Praxis eingeführt würden, könnte in absehbarer Zeit die derzeitige Nutztierhaltung gesellschaftliche Akzeptanz in der Mehrheit der Bevölkerung gewinnen. Denn neben einer effizienten Produktion von Lebensmitteln würde dem in menschlicher Obhut befindlichen Tier in der Landwirtschaft ein „tierwürdiges“ Leben gewährt werden.

- [10] Alt, M; Blaha, Th; Möbius, G; Richter, Th; Schlenker, G (2010): Tierorientierte Tierschutzkriterien bei Nutztieren. TVT-Nachrichten 1:41–44
- [11] Wechsler, B; Weber, R (2010): Tierschutzrelevante Aspekte der Zucht auf größere Würfe bei Sauen, DVG Fachgruppe Tierschutz, Tagungsband, DVG, Gießen
- [12] Petermann, S (2006): Geflügelhaltung in Krankheitsursache Haltung, Beurteilung von Nutztierställen – Ein tierärztlicher Leitfaden, Hrsg. T. Richter, Enke Verlag Stuttgart, S. 152–218
- [13] Pollmann, U (2010): Zu den Begriffen Schmerzen, Leiden und Schäden im Tierschutzrecht. Tagungsband des BbT-Kongresses Bad Staffelstein vom 26.–28.4.2010, S. 215–226
- [14] Richter, Th (2009): Krankheiten und Schäden als Indikatoren für Haltungs- und Managementprobleme in der Nutztierhaltung, Niedersächsisches Tierschutzsymposium, Oldenburg, Tagungsband
- [15] Blaha, Th (2010): Entwicklung und Validierung von tierbezogenen Tierschutzkriterien. Tagungsband des BbT-Kongresses Bad Staffelstein vom 26.–28.4.2010, S. 248–266
- [16] Blokhuis, HJ; Jones, RB (2010): Welfare Quality. Proceedings of the 2. European Symposium on Porcine Health Management, Hannover, 26.–28. Mai 2010
- [17] Glodek, P (1988): Züchterische Bearbeitung von Antagonismen zwischen Leistung und Gesundheit beim Schwein. Tierärztl. Praxis, Suppl. 3:11–15
- [18] Bickhardt, K (1998): Belastungsmypopathien und Osteochondrose beim Schwein – Folge einer Züchtung auf Maximalleistung. Tierärztl. Umschau 53:129–134
- [19] Busch, B (2006): Schweinehaltung in Krankheitsursache Haltung, Beurteilung von Nutztierställen – Ein

- tierärztlicher Leitfaden, Hrsg. Th. Richter, Enke Verlag Stuttgart, S. 112–151
- [20] Brandt, HR (2010): Tierzuchtaspekte der Gesunderhaltung. In: Brede, W; Blaha, Th; Hoy, St (Hrsg.): Tiergesundheit Schwein. DLG Verlag
- [21] Reiner, G (2009): Investigations on genetic disease resistance in swine – A contribution to the reduction of pain, suffering and damage in farm animals. Appl. Anim. Behav. Sci. 118(3):217–221
- [22] Niebuhr, K (2010): persönliche Mitteilung auf dem Tierschutzsymposium der Evangelischen Akademie in Bad Boll, 4.–6.3.2010
- [23] Petermann, S, Maiworm, K; Dayen, M (2010): Zur Einführung von Prüf- und Zulassungsverfahren in der Legehennen- und Schweinehaltung. Tagungsband des BbT-Kongresses Bad Staffelstein vom 26.–28.4.2010, S. 241–247
- [24] Petermann, S (2010): Aktuelle Probleme in der Haltung von Masthühnern. 5. Leipziger Tierärztekongress 21.–23.1.2010, Leipziger Blaue Hefte, Bd. 2 Veterinary Public Health, S. 398–401
- [25] Blaha, Th; Dickhaus, CP; Meemken, D (2006): The animal treatment index (ATI) for benchmarking pig herd health. Proc. 19. Congr. Pig Vet. Soc., Copenhagen, (1):189
- [26] Petermann, S; Orban, S; Salge, HJ; Pohlenz, F; Ringena, I; Zech, K; Brüggemann, M; Maiworm, K (2009): Heckrinderhaltung in Naturschutzprojekten – aktuelle Erfahrungen, DTW 116:101–106
- [27] Jäkel, L (2010): Tiergesundheit ist pure Ökonomie. Deutscher Bauernverlag, Berlin, Bauernzeitung, Landwirtschaftliches Wochenblatt für Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, 16:44

Achtung! Einsendungen für die Oktoberausgabe

Redaktionsschluss für Manuskripte (auch Veranstaltungen):

bis zum **1. September 2011**

Wichtig: Artikel für den Kammerteil müssen bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen.

Anzeigenschluss für gewerbliche Anzeigen und Kleinanzeigen (sind kostenpflichtig):

bis zum **12. September 2011**

Brauchen wir einen Richtungswechsel?

Ethik und Ökonomie in der Nutztierhaltung

von K. John

Am 28. April 2011 brachten die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt und der Bauernverband Meinungsbildner in Magdeburg zusammen, um die Problematik einer effektiven Nutztierhaltung unter veränderten Rahmenbedingungen als notwendige und realistische Alternative zur bestehenden Situation zu begreifen. Es wurde bewusst darauf verzichtet, Vertreter von Tier- schutzorganisationen einzuladen, da es zunächst darum gehen sollte, Landwirten, Tierärzten und Wissenschaftlern eine gemeinsame Plattform zur Diskussion zu geben.

Unter der Moderation des Geschäftsführers der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, Dr. Falk Salchert, stellten die Referenten Prof. Thomas Blaha, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Prof. Peter Kunzmann, Ethikzentrum Jena, und Prof. Fritz Schumann, Geschäftsführer des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt, ihre Positionen dar.

Zunächst ging Prof. Blaha auf den Spagat zwischen dem Recht aller Menschen auf Ernährung und der Gewährleistung von Tierschutz ein. Vom Ziel des sog. „UN-Millennium-Goals“, die Zahl der Hungernden in der Welt zu halbieren, seien wir gegenwärtig weit entfernt. Im Gegenteil, die Zahl stieg von 820 Millionen im Jahre 1999 auf 1,1 Milliarden Ende 2009. Zusätzlich müsse bis 2050 mit einem Anstieg der Weltbevölkerung auf über neun Milliarden Menschen gerechnet werden, der Bedarf an tierischem Eiweiß werde also speziell in den Schwellen- und Entwicklungsländern massiv zunehmen. Außerdem bestehe das Problem, dass durch Vererdungen, krankheitsbedingte Minderleistungen und Tierseuchen sowie durch die Nutzung wenig produktiver Rassen besonders in Entwicklungsländern ein Leistungspotenzial von ca. 50 Prozent verschenkt werde. Ein Potenzial, das also eigentlich vorhanden wäre, ohne ein einziges zusätzliches Tier einstellen zu müssen. Um all diese Herausforderungen künftig zu bewältigen, führe kein Weg an der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vorbei. Ein Zurück in kleinbäuerliche Strukturen könne es nicht geben. Diese Intensivierung sei früher gesellschaftlich gewollt gewesen, aber ohne auf das Wohlergehen der Tiere zu achten. Der Tierbedarf wurde an die Haltungssysteme angepasst, Technopathien und der standardisierte Einsatz von Fütterungsantibiotika wurden akzeptiert. Dennoch nahmen die Merzungsraten immer weiter zu.

Blaha lieferte Lösungsansätze: Es müsse ein Paradigmenwechsel stattfinden hin zur bestmöglichen Anpassung der Haltungsformen an die Bedürfnisse der Tiere. Dies könne durch einen „Tierhaltungs-TÜV“ kontrolliert werden. Die züchterische Optimierung von Leistungskriterien ohne Berücksichtigung anderer wichtiger Faktoren, wie Robustheit und Krankheitsresistenz müsse ein Ende finden. Zumindest für unsere Breiten gelte: Die Kühe geben genug Milch, die Schweine nehmen ausreichend zu. Auf Leistung müsse nicht verzichtet werden: Die vorhandenen Nutztierzüchtungen garantierten bereits ein ausreichend hohes Leistungspotenzial, sofern sie entsprechend gemanagt werden. Für Landwirte forderte Blaha einen Sachkundenachweis, der belastbar sein muss. Tierschutzrelevante Indikatoren müssten Teil des auswertbaren Datenmaterials sein, das auch Tierärzte bei ihrer täglichen Arbeit im Stall zu berücksichtigen hätten.

In dem Zusammenhang wies Blaha darauf hin, dass der Parameter „Schlachthofbefund“ ein ganz wesentliches Instrument sein könnte und noch viel zu wenig genutzt werde. Entsprechende Ergebnisse aus der Schlacht tieruntersuchung, amtliche Beanstandungen und Organveränderungen (z. B. Lungenveränderungen, chronische Arthritiden, Schlagstriemen) aber auch Abmagerungen, der Verschmutzungsgrad oder chronische Lahmheiten lieferten wertvolle Hinweise auf mögliche Verstöße im Tierschutz. Aus diesen und anderen Kennzahlen, wie Tierbehandlungsindizes, Mortalitätsraten, Lebensdauer usw., könne ein Benchmarking-System abgeleitet werden, an dem sich Betriebe künftig zu orientieren hätten.

Blaha forderte keinen grundsätzlichen Richtungswechsel, sondern einen präventiven Tierschutz, der Verstöße verhindert sowie einen reagierenden Tierschutz, der Verstöße

ahndet. Eine Unterscheidung der modernen Landwirtschaft in „konventionell“ und „ökologisch“ werde es in Zukunft nicht mehr geben. Sie werde effektiv und nachhaltig sein oder verschwinden. Dr. Salchert fügte an dieser Stelle hinzu, Letzteres müsse in Zukunft auch für die Betriebe gelten, die nicht willens oder in der Lage sind, dem Tierwohl Rechnung zu tragen.

Einen etwas anderen Aspekt brachte Prof. Kunzmann in die Debatte ein. Er ist Theologe, Philosoph und Ethiker und von den Problemen der modernen Nutztierhaltung von Hause aus nicht unmittelbar berührt. Dennoch hat er sich in den letzten Jahren in zahlreichen Veröffentlichungen mit dieser Thematik verstärkt auseinandergesetzt. Zunächst wies er auf eine zunehmende Radikalisierung in der öffentlichen Diskussion hin. Dies habe auch damit zu tun, dass die Öffentlichkeit zu Tieren ein stark emotionales Verhältnis ausgebildet hat, welches nicht zwischen Nutz- und Heimtierhaltung unterscheide. Aus einer gewissen „Kuscheltierperspektive“ heraus hätten sich Mensch-Tier-Beziehungen verändert. Gleichzeitig werde die Landwirtschaft aus Großelternzeiten idyllisiert. Man fände sie in stilisierter Form auf Lebensmittelverpackungen, um dem Verbraucher eine heile Nutztierwelt zu suggerieren und ihm damit ein Kaufargument zu liefern. Verschärft werde der Konflikt dadurch, dass sich fast jeder in der Öffentlichkeit zu Nutztierfragen ein Urteil zutraue. „Tiere kann jeder, einen Turbomotor erklären können nur die Wenigsten“.

Kunzmann warf einigen Vertretern der bäuerlichen Standesvertretung vor, den Tierschutz als lästigen Kostenfaktor zu sehen, der für den Ertrag der Landwirte keine Vorteile bringt. Sie orientierten sich am gerade nicht Strafbaren, Verbesserungen seien nicht nötig. Der eigentliche Kern einer tierschutzgerechten Nutztierhaltung läge aber in der Vermeidung

Foto

bzw. größtmöglichen Reduzierung von Leiden, wobei davon ausgegangen wird, dass Wirbeltiere, die hier zur Diskussion stehen, grundsätzlich leidensfähig sind. Sollte das Zufügen von Leiden nicht vermeidbar sein, müsse sie eigens gerechtfertigt werden. Damit sei aber auch klar zum Ausdruck gebracht: Mensch und Tier sind nicht fundamental gleich, denn diese Einschränkung wäre beim Menschen niemals moralisch zu rechtfertigen. Jeder Eingriff in das Wohlbefinden der Tiere geschehe, um einen möglichst großen Nutzen für den Menschen zu erzielen. Hier stellte Kunzmann die Frage nach alternativen Systemen innerhalb der bestehenden Strukturen, in denen mit weniger Belastungen ein vergleichbar hoher Nutzen erreicht werden könne. Diese Alternativen müssten intensiver gesucht werden – mit der Ökonomie als limitierendem Faktor. Tierschutz sei moralisch geboten und werde von der Gesellschaft erwartet.

Wünschenswert wäre nach Kunzmanns Auffassung die Einführung eines Tierschutzlabels, welches den Betrieben ermöglicht, sich ihre tierschutzgerechte Haltung vom Verbraucher honorieren zu lassen, um quasi mit Tierschutz Geld zu verdienen. Allerdings müsse dieses Label überprüfbar und belastbar sein. Abschließend betonte Kunzmann, dass es jetzt darauf ankäme, auf Polemik und Diffamierungen zu verzichten und die Gutwilligen und Wissenden den Dialog fortführen zu lassen.

Prof. Schumann versuchte als Vertreter der landwirtschaftlichen Zunft den Fokus auf

die ökonomische Situation der Landwirte in Deutschland zu richten und gab zunächst einen Überblick über die Entwicklung des weltweiten Fleischverbrauchs, die dafür immer geringer werdenden Aufwendungen seitens der Verbraucher in den Industrieländern und die sinkenden Erlöse der Landwirte für die Erzeugung von Nahrungsmitteln. Im Vergleich einzelner Betriebstypen zeige sich, dass die reinen Marktfruchtbetriebe ohne Tierproduktionsanteil in den letzten Jahren steigende Erlöse zu verzeichnen hatten, während Gemischtbetriebe auf deutlich geringerem Niveau stagnierten. Das bedeute, die Produktion tierischer Erzeugnisse wirke sich negativ auf das Betriebsergebnis aus. Schumann verwies abschließend auf eine Studie der Universität Göttingen, die einzelne Institutionen auf ihre Glaubwürdigkeit untersucht hatte. Interessanterweise zeigte sich, dass neben Familie, Freunden, Greenpeace und dem WWF auch die Landwirtschaft trotz diverser Skandale immer noch über eine hohe Glaubwürdigkeit verfügte, während Lebensmittelkonzerne, Schlachttunternehmen und die Politik sehr niedrige Werte verzeichneten. In diesen Zahlen drücke sich das Spannungsfeld aus, in dem sich die deutsche Landwirtschaft befindet, oder anders ausgedrückt: Die Natürlichkeitspräferenz („Wunschökonomie“), gefördert durch soziale Medien, trifft auf Produktivitätspräferenz („Preisökonomie“), die bestimmt wird durch den Markt.

Fazit

Alle Beteiligten waren sich darin einig, diese Diskussion fortzuführen, Emotionalität dabei durchaus zuzulassen, aber am Ende Wissen und Fakten entscheiden zu lassen. Der Verbraucher müsse viel besser darüber informiert werden, wie Tiere gehalten und produziert werden, um sein eigenes Verhalten auch finanziell danach ausrichten zu können. Mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung zum gleichen Preis wie heute könne es nicht geben. Aber andere Länder zeigten, dass es durchaus möglich sei, dem Verbraucher mehr abzuverlangen, wenn gezeigt wird, dass es dabei nicht um Profitmaximierung, sondern um die Umsetzung der Tierschutzziele geht. Auch Tierärzte sollten in diesen Zeiten ihre Position kritisch überdenken, denn hier werde Stellungnahme gefordert. Auch wenn nicht ausdrücklich befragt gehöre dieser Berufsstand ebenfalls (noch) zu den Institutionen mit hoher Glaubwürdigkeit. In dieser Fragestellung hätten Tierärzte Gelegenheit, dies zu beweisen. Eine falsch verstandene Rücksichtnahme für Landwirte, die sich nicht ändern wollen, dürfe es nicht mehr geben. In den nächsten Jahren würden wissenschaftliche Einrichtungen verstärkt Studien zu Fragestellungen des Tierschutzes durchführen. Das aktive Mitwirken von Tierärzten sollte dabei selbstverständlich sein.

Dr. Karsten John, Schweinegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Eine Chance verpasst!

von Cornelia Rossi-Broy

Der Versuch einer gesetzlichen Verankerung der Kennzeichnung betäubungslos gewonnenen Fleisches (s. DTBL 6/2011 S. 723) ist vorerst gescheitert.

Fleisch von betäubungslos geschlachteten Tieren wird zukünftig nicht gekennzeichnet werden. Ein Versuch des ENVI (Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit des Europäischen Parlaments) neben vielen anderen Bestimmungen, diese Kennzeichnung in einem Entwurf zu einer neuen EU-Lebensmittelkennzeichnungsvorschrift zu verankern, ist noch vor der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments im Juli 2011 gescheitert.

In einer Sitzung Ende Juni 2011 haben sich Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates in einem Abstimmungsgespräch geeinigt, die Kennzeichnung des Fleisches von betäubungslos geschlachteten Tieren zunächst nicht im Gesamtpaket der Kennzeichnungselemente der neuen Bestimmungen zu belassen. Diese tierschutzrelevante Kennzeichnung wird damit in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments nicht mehr verhandelt. Man sprach sich dafür aus, dass das Thema der Kennzeichnung solchen Fleisches Gegenstand von weiteren Diskussionen im Rahmen der neuen Tierschutzstrategie der EU-Kommission sein sollte.

Am 19. April 2011 hatte der ENVI sich für die Kennzeichnung betäubungslos gewonnenen Fleisches entschieden und es in einem Vorschriftenentwurf eingepflegt. Zeitnah zu diesem Termin hatte die FVE (Föderation der Tierärzte in Europa) eine weitere Stellungnahme zum

Thema an die Mitglieder des Parlaments gesendet. Wenn im Juli 2011 das Europäische Parlament dem Entwurf der Verordnung zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit den Hinweisen zur betäubungslosen Schlachtung zugestimmt hätte, dann wäre nach jahrelangem Engagement der europäischen Tierärzte ein wesentlicher Durchbruch gelungen.

Bereits im Jahr 2002 hat die FVE unter deutscher Präsidentschaft (Dr. Karl Heinz Simon) in einer von der Unterzeichnerin geleiteten Arbeitsgruppe zum rituellen Schlachten ein Positionspapier erarbeitet, das heute noch Grundlage für Diskussionspapiere und Mitteilungen zum Thema ist. Die FVE hat auch aktiv am DIALREL-Projekt (finanziert durch die EU-Kommission) mitgewirkt, das sich mit diesem Thema beschäftigt und sich auf internationaler Ebene u. a. an Diskussionen mit Vertretern der betroffenen Glaubensrichtungen beteiligt.

Dieses Thema ist seit langem ein besonderes Anliegen auch der Bundes-tierärztekammer, die sich schon vor Jahren für die Kennzeichnung von Fleisch betäubungslos geschlachteter Tiere vor dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) und involvierten Gremien stark gemacht hat.

Dass solche Durchbrüche in einer so sensiblen Diskussion nicht von heute auf morgen zu erreichen sind, ist jedem klar. Eine Verhandlung auf der Ebene des Tierschutzes, wie sie nun geführt werden sollte, ist jedoch nicht nur langwieriger, sondern stößt stärker auf ethische Fragen, die schwer in der politischen Welt zu beantworten sind. Mit einem Wehmutstropfen begleitet muss man erkennen, dass die Argumentation der umfassenden Information des Verbrauchers von allen Debatten, die geführt wurden, die stichhaltigste war. Nun – die Offenheit sei erlaubt – wird es auf die lange Bank geschoben ... mit ungewissem Ausgang für die betroffenen Tiere sowie für das Recht des Verbrauchers auf Transparenz!

Dr. Rossi-Broy, BTK, Ressortleiterin Internationales

BMELV: Charta für Landwirtschaft und Verbraucher

Auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) nahmen Vertreter der BTK für die deutsche Tierärzteschaft an vier Workshops zur Charta für Landwirtschaft und Verbraucher teil (s. DTBL 5/2011 S. 614) und gehörten somit zu den ausgewählten Diskutanten eines breiten gesellschaftlichen Kreises. Themenschwerpunkte und Teilnehmer für die BTK waren:

- Workshop Umwelt am 15. März 2011 (Dr. Sabine Merz)
- Workshop Tierhaltung am 7. April 2011 (BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel)
- Workshop Ernährungssicherung und Welthandel am 20. Mai 2011 (Dr. Arnold Ludes)
- Workshop Lebensmittel am 7. Juni 2011 (Prof. Dr. Theo Mantel)

Eine Auflistung der Teilnehmer sowie eine Übersicht der inzwischen frei eingereichten Beiträge zu den Themen können auf der Homepage des BMELV eingesehen werden (www.bmelv.de). Dort stehen auch zwei Zwischenberichte (zu den Themen Umwelt und Tierhaltung) zum Download zur Verfügung. Nach eigenen Angabe rechnet das BMELV damit, aus den eingegangenen Beiträgen und den Ergebnissen der Workshops bis Ende des Jahres eine Charta zu erarbeiten.

Expertenhearing zu Nutztierzucht prospektiv Tierschutz

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) hatte am **23. Mai 2011** zu einem Expertenhearing

zum Thema „Züchterische Maßnahmen an Nutztieren – Eine Perspektive für den Tierschutz“ nach Düsseldorf eingeladen. Minister Johannes Rammel begrüßte die ca. 120 Teilnehmer aus Politik, Ministerien, Vertretern der Landwirtschaft und Zuchtorganisationen, Geflügelwirtschaft, Tierärzteschaft und Veterinärverwaltungen. Die BTK wurde durch Dr. Wito-Jürgen Last, Mitglied im BTK-Ausschuss für Tierzucht/Biotechnologie, vertreten. Grundsatzdiskussionen über Fehler im System, die auch durch die Rahmenbedingungen der Intensivhaltungen begründet sind, sollten mit diesem Expertenhearing ein Zeichen setzen. Tierschutz und Tiergesundheit sollten durch regelmäßige Tierarztbesuche (ITB) reguliert werden.

Prof. Thomas Blaha referierte über die Entwicklung in der Nutztierhaltung und wies darauf hin, dass das Tierschutzgesetz seit dem Jahr 2002 in der Verfassung verankert ist. Die bisherige Tierschutzstrategie sei gescheitert. Alle Verordnungen und Mindestanforderungen seien leider nicht das Gewünschte oder machbar. In Milchviehbetrieben würden Kühe zu jung ausgemerzt. „Welfare Quality“, d. h. tierorientierte Prinzipien und Kriterien, präventiver Tierschutz mittels Benchmarkings und tierbezogene Tierschutzkriterien seien gefordert. Das Tierärztliche Gesamtkonzept von bpt und TVT – Tierwohl durch Anpassung der Zucht und Haltung an die Bedürfnisse der Tiere – sei ein Weg, den Tierschutz zu befördern.

Prof. Matthias Gauly wies auf die Problematik der Züchtung auf Hornlosigkeit hin, die erst nach ca. 20 Jahren nahezu erreicht sei. Die Nachteile der Inzuchtdepression wie Lebensdauer und Fruchtbarkeit sprächen gegen eine Zucht auf Hornlosigkeit. Langfristig sei mit der Zucht auf Hornlosigkeit ein Amputationsverbot der Hörner umzusetzen.

Zu den Tierschutzproblemen aus der Perspektive der Verhaltensforschung zählen nach den Worten von Prof. Ute Knierim

das Federpicken des Nutzgeflügels und das Schwanzbeißen der Schweine. Diese multifaktoriell bedingten Verhaltensstörungen entstünden durch Nahrungsungleichgewichte, keine artgerechten Beschäftigungen und Stress. Mögliche züchterische Maßnahmen seien Leistungssenkungen, ruhigere und stresstolerante Tiere. Lösungsansätze sollten ursächlich und systematisch sein, züchterische Maßnahmen an Problemursachen ansetzen. Wohlbefinden sei das Erlebnis der Auseinandersetzung mit der Umwelt und positive Gefühle zu erleben. Als Begründung für das Enthornen der Rinder seien die Tradition und die Arbeitssicherheit zu sehen. Alternativ bliebe die Züchtung genetisch hornloser Tiere. Züchterische Maßnahmen könnten bei der Lösung von Tierschutzproblemen helfen, sollten aber nicht überschätzt werden.

Eine genetische Anpassung des Verhaltens sei nicht möglich, referierte Prof. Werner Bessei. Mit dem Wachstum verbundene Tierschutzprobleme beim Masthuhn seien Beinschäden und Herz- Kreislaufprobleme. In der Broilerhaltung zählten Knochendeformationen zum Tierschutzproblem, bei den Legehennen Kannibalismus und Federpicken in allen Haltungen.

Genetische Maßnahmen seien wie die anderen zu bewerten, meinte Prof. Peter Kunzmann. Genetische Veränderungen könnten am Wohl des Tieres gemessen werden. Die Zucht zum Tierwohl werde mit drei Typen bewertet: pathozentrisch – biozentrisch – physiozentrisch. Züchterische Maßnahmen könnten das Funktionsganze stören. Die Würde des Tieres enthielte die Eigenart des Individuums und die Achtung der Eigenart.

In der anschließenden Diskussion wurden folgende Themen angesprochen:

- Aussterbende Nutztierassen – ist es ökosozial sinnvoll die seltenen Rassen zu fördern?
- Das Enthornen durch den Landwirt mit Sachkundenachweis der eigenen Tiere in



Die Experten in Düsseldorf (v. l.): Prof. Friedhelm Jaeger (MKULNV), Prof. Peter Kunzmann (Ethikzentrum Jena), Prof. Ute Knierim (Uni Kassel), Prof. Matthias Gauly (Uni Göttingen), Dr. Angelika Gördes-Giesen (Moderation), Prof. Thomas Blaha (TiHo Hannover), Prof. Werner Bessei (Uni Hohenheim)

Foto: W.-J. Last

Bezug auf den Personenschutz und das Arzneimittelgesetz.

- Verbesserung des Tierschutzes durch Leistungssenkungen.
- Die genetischen Leistungsgrenzen respektieren.
- Aus einer „schnellen“ Zucht resultierende Laufprobleme.
- Der Verbraucher und sein Verhalten zu Billigpreisangeboten bei Lebensmitteln.
- Die Gesellschaft erwartet sinnvollen Tierschutz.
- Tierschutz muss länderübergreifend funktionieren. Es solle nicht sein, dass wir den Tierschutz exportieren und billige Nahrungsmittel importieren.
- Seit 2010 würden erstmalig Leitungsrückgänge verzeichnet, was Hoffnungen weckt.

Freunde und Förderer der Veterinärmedizin – Berlin

Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin tagte mit ihrer Hauptversammlung am **6. Juni 2011** im Tierpark Berlin-Friedrichsfelde. Der Zoologe und Reptilienspezialist Dr. Falk Dathe, Sohn des Gründers und ersten Direktors des Tierparks, führte die Teilnehmer vor der Sitzung für eine Stunde zu verschiedenen Tiergehegen. Für die BTK nahm Präsident Prof. Dr. Theo Mantel an der Veranstaltung teil.

Auf der Hauptversammlung wurde Prof. Mantel in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt. Mit dem neuen Standort der BTK in Berlin sind die Kontakte zur veterinärmedizinischen Fakultät der Hauptstadt ein wichtiger Baustein, um Austausch über berufspolitische Themen zu betreiben und auch mit dieser Fakultät engere Beziehungen zu pflegen. Die Sicherstellung der flächendeckenden tierärztlichen Versorgung in Deutschland und des gut geschulten Nachwuchses in allen Sparten des Berufsstandes ist ein gemeinsames Anliegen der tierärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten, wie auch das der Landes-/Tierärztekammern und der BTK. Die Gesellschaft der Freunde und Förderer bietet dazu eine weitere Plattform zur Kooperation.

Lust auf Land

Unter diesem Motto nahm Präsident Prof. Dr. Theo Mantel in Begleitung der BTK-Mitarbeiterin Dr. Angela Hagn am **7. Juni 2011** auf Einladung der CSU-Bundestagsfraktion an einer Informationsveranstaltung über Landtourismus und regionale

Produktion in der Bayerischen Vertretung in Berlin teil. Im Rahmen der von der CSU-Bundestagsabgeordneten Marlene Mortler initiierten Veranstaltung des bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zeigten Landfrauen, wie sie dem Strukturwandel in der Landwirtschaft mit neuen Geschäftsideen begegnen. Egal ob Heuhotels, Schmankerlservice, Kräuterpädagogik oder Erlebnisbauernhof, die neuen Betriebszweige stärken nachhaltig die touristische Attraktivität des ländlichen Raums, wie der bayerische Landwirtschaftsminister Helmut Brunner in seinem Grußwort betonte. Brunner stellte heraus, dass bäuerliche Unternehmerinnen ein wichtiges Forum des Dialogs zwischen Landwirtschaft und Verbrauchern aufbauen. Die „Städter“ lernen von „echten“ Bauern wie Landwirtschaft funktioniert und Lebensmittel produziert werden. Sie erfahren von der modernen Tierhaltung und schärfen ihr Bewusstsein für eine qualitativ hochwertige Lebensmittelproduktion.

Spitzengespräch mit dem Deutschen Bauernverband

Am **7. Juni 2011** traf sich BTK-Präsident Prof. Dr. Theo Mantel mit Gerd Sonnleitner, dem Präsidenten des Deutschen Bauernverbandes (DBV), im Haus der Landwirtschaft und Ernährung in Berlin zu einem offenen Gespräch über aktuelle Themen beider Verbände.

Einigkeit bestand in der Forderung bei der Bekämpfung der klassischen Schweinepest künftig von Notimpfungen Gebrauch zu machen, um die massenhafte Tötung gesunder Schweine zu verhindern (Stichwort: „Impfen statt Keulen“). Dazu ist eine gemeinsame Stellungnahme des DBV, der BTK und weiterer landwirtschaftlicher und tierärztlicher Verbände geplant. Die weitere Implementierung der Bestandsbetreuung von Nutztierbestän-

den und verschiedene Tierschutzthemen wie Ferkelkastration, Schwänzekupieren und Tiertransporte standen ebenfalls auf der Tagesordnung.

An dem konstruktiven Gespräch nahmen von Seiten der BTK weiterhin die Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag, die Ausschussreferentin Dr. Angela Hagn und für den DBV die Präsidenten Franz-Joseph Möllers und Friedhelm Schneider sowie Dr. Helmut Born, Roger Fechner und Brigitte Wenzel teil. Der informelle Erfahrungsaustausch zwischen BTK und DBV soll künftig regelmäßig jährlich stattfinden, was durch die räumliche Nähe in der Bundeshauptstadt begünstigt wird.

Gebühren

Am **8. Juni 2011** beriet der BTK-Ausschuss für Gebühren unter Leitung seines Vorsitzenden, Dr. Thomas Steidl, in einer Telefonkonferenz über eine Definition der allgemeinen Untersuchung. Angesichts der geringen Gebührenhöhe von Position 20 GOT sowie der zugehörigen Beratung ist die Leistung nach Auffassung der Teilnehmer nicht entsprechend dem Untersuchungsgang in Lehrbüchern zu sehen. Außerdem hängt die Art der Untersuchung stark von der Situation, der Tierart und dem Vorbericht ab. Der Ausschuss will zunächst ein Gutachten zu dieser Frage abwarten und schlägt vor, eine Sammlung von Entscheidungen der Kammern zu dieser und anderen Fragen der GOT anzulegen.

Des Weiteren wurde ein Verfahren festgelegt, wie die demnächst 15 Organsysteme (Teil C) mit Änderungen und Ergänzungen, Gebühren und Begründungen für einen Vorschlag zur Novellierung der GOT weiter bearbeitet werden. Vorschläge zu den Teilen A und B liegen dem zuständigen Bundeslandwirtschaftsministerium bereits vor. Vorgesehen ist, die Arbeiten in diesem Jahr abzuschließen.



Treffen zum informellen Erfahrungsaustausch (v. l.): Dr. Katharina Freytag (BTK), Franz-Joseph Möllers (DBV), Prof. Theo Mantel (BTK), Gerd Sonnleitner, Dr. Helmut Born, Friedhelm Schneider, Roger Fechner, Brigitte Wenzel (alle DBV).

Foto: BTK

Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft

Auf dem Wirtschaftsforum des Deutschen Raiffeisenverbands e. V. am **8. Juni 2011** in Berlin ging es um das Thema Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft in Deutschland. Nach einer kurzen Begrüßung durch Manfred Nüssel, Präsident des Deutschen Raiffeisenverbandes, hielt Dr. Robert Kloos, Staatssekretär im Bundesverbraucherschutzministerium, einen Einführungsvortrag mit dem Thema „Anforderungen der Politik an nachhaltiges Wirtschaften“. Dann folgten vier Impulsreferate, in denen Mitgliedsorganisationen des Verbandes ihre Nachhaltigkeitskonzepte vorstellten.

Das für unseren Berufsstand wichtigste Impulsreferat war die Vorstellung des Nachhaltigkeitskonzeptes der Firma Westfleisch. Westfleisch hat ein Tierwohl-Label mit dem Titel „Aktion Tierwohl“ eingeführt und bis zum 7. Juni 2011 nach den dafür geltenden Kriterien sechs Filialen akkreditiert. Dieses Label soll bescheinigen, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung voll oder mehr als erfüllt wird. Für die tierhaltenden Betriebe sind Kriterien erarbeitet, die erfüllt und überprüfbar sein müssen. Im Erzeugerbetrieb werden Kriterien wie Mortalität, Tageszunahme und Antibiotikaeinsatz (Behandlungstage) ausgewertet, der Transport darf nicht weiter als 80 km oder nicht länger als drei Stunden betragen, am Schlachtband wird bei der visuellen Fleischuntersuchung auf bestimmte Kriterien, z.B. Lungenbefunde, geachtet und diese ausgewertet. An den Betrieb erfolgt eine Rückmeldung.

Unter www.aktion-tierwohl.de finden Interessierte die Beschreibung des Tierwohl-Labels und der zugrunde liegenden Kriterien für die verschiedenen Produktionsstufen und können sich selbst ein Bild von dieser Aktion machen. Eine Übersicht findet sich auch im Nachhaltigkeitsbericht 2012, welcher auf der Webseite von Westfleisch zu finden ist (www.westfleisch.de).

Derzeit vergeben verschiedene Unternehmen ein Label dieser Art oder planen die Einführung bis Jahresende. Ein weiterer Bericht zum Thema Tierschutzlabel folgt in der Septemberausgabe des Deutschen Tierärzteblattes.

Im Anschluss an die Impulsreferate folgte am Nachmittag eine Podiumsdiskussion unter Moderation des Journalisten Werner Prill. Teilnehmer auf dem Podium waren die Parlamentarische Staatssekretärin Ursula Heinen-Esser, Bundesumweltministerium (vormals Bundesverbraucherschutzministerium), Klaus Lutz, Vorstandsvorsitzender der BayWa AG, Michael Ceranski aus der BASF-Geschäftsleitung und Dr. Ludger Breloh, Bereichsleiter Strategischer Einkauf

der REWE-Group. Dr. Breloh stellte dabei das Konzept der REWE-Group zur Partnerschaft mit dem wwf vor, Herr Lutz kommentierte die Ergebnisse der Servis-Plan-Studie 2010 zur Wahrnehmung von Nachhaltigkeitskonzepten von Firmen durch Verbraucher, bei der die Firma Hippi auf Platz 1 lag, aber vom ADAC auf Platz 2 dicht gefolgt wurde. Es entstand dann eine Diskussion zum Thema Marketing von Konzepten durch Unternehmen über Themen, die Verbraucher interessieren.

Weitere Informationen zu diesem Thema unter www.serviceplan.com

Tiergesundheitsstrategie

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) lud am **15. Juni 2011** Länder und Verbände zu einer Besprechung nach Bonn ein. Dr. Ute Tietjen nahm für die BTK teil.

Es ging um neue Informationen zum EU-Tiergesundheitsrechtsakt. Damit sollen praktisch sämtliche Rechtsvorschriften zur Tiergesundheit auf den Prüfstand – auch im Hinblick auf finanzielle Prioritäten (s. BTK aktuell DTBL 4/2011 S. 478). In der von MinR Dr. Hans-Joachim Bätza, Leiter des Referates Tiergesundheit im BMELV, geleiteten Besprechung wurde deutlich, dass sich die EU-Kommission mit dem Umfang des Projektes verschätzt hat und immer mehr Detailfragen auftauchen. Es zeichnet sich ab, dass die Tiergesundheitsstrategie komplexer als das Hygienepaket wird. Ob und wie die von der BTK bislang als positiv angesehenen verstärkten vorbeugenden Maßnahmen, z. B. eine Neuausrichtung der (Nicht-)Impfstrategie, Frühwarnsysteme, Biosicherheitsmaßnahmen und tierärztliche Bestandsbetreuung, überhaupt im Detail geregelt werden, ist unklar. Noch nicht einmal klar ist, welche Tiere betroffen sein werden.

Kriterien für die Priorisierung von Tierseuchen sind vermutlich: Epidemiologie, Kontrollmöglichkeiten, Gefährdung von Menschen, Ökonomische Bedeutung, gesellschaftliche Auswirkungen und Auswirkungen auf den Handel. Das Prinzip der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sollen möglicherweise auf das Tierseuchenrecht übertragen werden.

Problematisch ist, dass die Kommission durch den Vertrag von Lissabon die Mitgliedstaaten kaum noch einzubeziehen braucht, wenn es um die Erarbeitung von Ausführungsvorschriften zu der im Entwurf vorliegenden Basisverordnung geht. Daher sollte in dieser Verordnung möglichst viel geregelt werden.

Für das zweite Halbjahr 2012 wird ein konsolidierter Text der Basisverordnung erwartet. Dr. Bätza wird die BTK kontinuierlich in den Prozess einbeziehen. Er hält es für wichtig, hier auch die Europäischen Verbände einzuschalten, da Kollateralschäden wie Inkonsistenzen und Verschlechterungen sowie „Sparen am falschen Ende“ vermieden werden müssen. Bewährte Strukturen wie Tierseuchenkassen und Tiergesundheitsgarantien müssten erhalten bleiben.

Deutsches Forschungsnetzwerk Tiergesundheit

Das Deutsche Forschungsnetzwerk Tiergesundheit, ein Zusammenschluss aus Vertretern von Universitäten, staatlichen Forschungseinrichtungen, Forschungsträgern, Ministerien und Industrie, soll dazu beitragen, eine langfristige europäische Forschungsstrategie zur Verbesserung der Tiergesundheit zu entwickeln. Für die veterinärmedizinische Infektionsforschung in Deutschland wurde nun eine Prioritätenliste definiert und auf einem abschließenden Symposium am **30. Juni 2011** in Hannover präsentiert.

In der Bakteriologie sollten nach Expertenmeinung vorläufig folgende Forschungsprioritäten definiert werden: Tuberkulose, Coxiellen, Salmonellen, Campylobacter, Paratuberkulose und Methicillin-resistenter *Staphylococcus aureus* (MRSA). In der Parasitologie und Virologie seien die Übertragung von Viren durch Insekten in unseren Breiten nicht ausreichend bekannt. Es ist z. B. nicht bekannt, ob die Afrikanische Schweinepest, das Rift-Valley-Fieber, die Afrikanische Pferdepest, die Blauzungenkrankheit und die Pferdeenzephalitiden durch heimische Insekten übertragen werden können. Diese, zum Teil auch zoonotischen Erkrankungen, sollten in der veterinärvirologischen und veterinärparasitologischen Forschung verstärkt bearbeitet werden.

Eine sehr hohe Priorität räumten die Experten der Entwicklung eines Lebendimpfstoffs zur Immunisierung von Wildschweinen gegen die Afrikanische Schweinepest ein, da diese Infektion eine ernste Bedrohung für die Tiere in den EU-Staaten darstelle.

Für die BTK nahm Präsident Prof. Dr. Theo Mantel an dem Symposium teil.

Ehrensseminar

Zu Ehren des mit Ende des Sommersemesters 2011 aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Direktors des Instituts für Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere an der Justus-Liebig-Universität Gießen, Prof. Dr. Dr. habil Georg Baljer, veranstaltete das Institut und die Fachgruppe

„Bakteriologie und Mykologie“ der DVG am **1. und 2. Juli 2011** in Gießen ein wissenschaftliches Symposium unter dem Motto „*E. coli* und Co. – Infektiöse Darmerkrankungen bei Haustieren“.

Das Organisationskomitee bestehend aus Baljers ehemaligen Schülern Rolf Bauerfeind, Christian Menge und Lothar Wieler konnte für die zwölf Fachreferate in vier Vortragsblöcken hochkarätige Referenten aus dem In- und Ausland gewinnen. Teilnehmer an dieser Fortbildungsveranstaltung waren mikrobiologisch Interessierte an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie in der Industrie, den Behörden und in tierärztlichen Praxen. Die BTK war bei der Veranstaltung durch ihren Präsidenten Prof. Dr. Theo Mantel vertreten.

FVE-Mitglieder- versammlung

Vom **8. bis 11. Juni 2011** fand in Palermo das General Assembly (Mitgliederversammlung) der FVE statt. Für die BTK nahmen die Ressortverantwortliche für internationale Angelegenheiten, Dr. Cornelia Rossi-Broy, der zweite Vizepräsident der BTK, Dr. Arnold Ludes, in Vertretung des verhinderten BTK-Präsidenten sowie die BTK-Geschäftsführerin, Dr. Katharina Freytag, teil. Diese besuchten auch die Treffen der verschiedenen Sektionen der FVE: Dr. Ludes war zu Gast bei der UEVH (Hygienists and Public Health Veterinarians), Dr. Freytag bei den Praktikern (UEVP – Practicing Veterinarians). Dr. Rossi-Broy nahm an der Sitzung der Sektion State Veterinary Officers (EASVO) teil. In diesen Vortreffen wurden wichtige Themen, welche auch am nächsten Tag auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen sollten, bereits von den Sektionen diskutiert.

Ebenfalls vor der Mitgliederversammlung fand das Treffen der Statutory Body Working Group statt, an der Dr. Freytag die BTK vertrat. Dort wurde insbesondere über die Dienstleistungsrichtlinie gesprochen sowie diskutiert, ob wieder eine Tierschutzarbeitsgruppe eingerichtet werden sollte.

Am Freitag und Samstag fand die Mitgliederversammlung der FVE mit Neuwahlen statt. Die BTK freut sich insbesondere, dass es erneut gelungen ist, bei den Wahlen einen Vertreter Deutschlands als Vizepräsidenten zu etablieren und gratuliert Dr. Joachim Götz, der von der BTK aufgestellt wurde und Mitglied des BTK-Präsidiums als Ressortverantwortlicher für die praktische Berufsausübung ist, zu seiner Wahl in dieses Gremium ganz herzlich. Ebenfalls ins FVE-Präsidium gewählt wurden Dr. Rafael Laguens (Spanien), Prof. Dr. Karin Östensson (Schweden) und Dr. Robert Huey (England). Präsident ist



Die Delegation der BTK in Palermo (v. l.): Dr. Katharina Freytag, Dr. Cornelia Rossi-Broy, Dr. Arnold Ludes

Foto: C. Rossi-Broy

nun der Franzose Dr. Christophe Buhot. Der bisherige Präsident Dr. Walter Winding stand nicht mehr zur Wahl und wurde ehrenvoll verabschiedet. Gleiches galt für sein weiteres Präsidium.

Es wurde viel über interne Kommunikation innerhalb der FVE diskutiert, da diese in Zukunft noch effektiver gestalten werden sollte. Fachlich ging es insbesondere um die Neuentwicklungen im Tiergesundheitsrecht sowie die Modernisierung der Fleischinspektion. Des Weiteren wurde ein ausführlicher

Vortrag über Veterinärmedizin für Honigbienen gehalten.

Eine Stellungnahme zur Verhinderung von Antibiotikaresistenzen wurde einstimmig verabschiedet. Diese auf Englisch gehaltene Resolution wird bei Bedarf von der BTK zur Verfügung gestellt. Weitere wichtige Themen waren Tierschutz und das Schlachten ohne Betäubung, Welpenhandel sowie Anästhesie und Schmerzkontrolle bei der Schweinekastration.

BTK-Geschäftsstelle



Das neue FVE-Präsidium (v. l.): Dr. Joachim Götz, Prof. Karin Östensson, Dr. Christophe Buhot, Dr. Robert Huey, Dr. Rafael Laguens

Foto: C. Rossi-Broy

Akademie für tierärztliche Fortbildung – ATF –

Geschäftsstelle: Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. (030) 201 43 38-0, Fax (030) 201 43 38-90
E-Mail: atf@btkberlin.de
Internet: www.bundestieraerztekammer.de
Vorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hartwig Bostedt,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der
Groß- u. Kleintiere, Justus-Liebig-Universität Gießen,
Frankfurter Str. 106, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 9 93 86 95, Fax (06 41) 9 93 87 09

Konto: Bundestierärztekammer e. V./ATF
Deutsche Apotheker- und Ärztebank,
Kto.-Nr. 0 201 840 479 (BLZ 300 606 01)

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide e. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Alte Marner Sparkasse/DBK, Heide
Kto.-Nr. 0 060 000 700 (BLZ 218 517 20)

Die neuesten Fortbildungsangebote

Der Blaue Hund

Intensivseminar für Multiplikatoren

Die Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) und der Arbeitskreis Verhaltensmedizin und Bissprävention der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) bieten am **7. September 2011** in **Hannover** ein Seminar zum „Blauen Hund“ an. Der „Blaue Hund“ ist ein interaktives Lernprogramm für 3- bis 6-jährige Kinder, das in Zusammenarbeit mit einem interdisziplinären Team aus Tierärzten, Verhaltensspezialisten, Kinderärzten, Kinderpsychologen und Lehrern/Erziehern entwickelt wurde. Es dient der Vermeidung von (Biss-)Verletzungen durch Hunde in der Familie. Dieses Intensivseminar für Multiplikatoren wird wieder von Dr. Hildegard Jung, München, geleitet und vermittelt den Teilnehmern Informationen zur Arbeit mit dem „Blauen Hund“ in der Tierarztpraxis und im Praxisumfeld.

Die Fortbildung richtet sich an alle Tierärztinnen und Tierärzte, die sich besonders für die Interaktion Kind-Hund interessieren. Mit Beratung und Schulungen insbesondere von Hundebesitzern und Eltern agieren Tierärzte als Multiplikatoren und können für das Thema sensibilisieren und so zu einer Verringerung des Unfallrisikos beitragen.

Das vollständige Programm finden Sie in diesem Heft auf Seite 1062 oder bei der ATF (s. o.).

Ausführliche Informationen zum ersten Multiplikatorenseminar s. DTBL. 2/2011 S. 196 f.

Aktuelle Probleme des Tierschutzes

Im Anschluss an das Multiplikatorenseminar findet am **8./9. September 2011** in **Hannover** die jährliche Tagung der ATF-Fachgruppe Tierschutz und des Institutes für Tierhygie-

ne, Tierschutz und Nutztierethologie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zu aktuellen Problemen des Tierschutzes statt. Schwerpunkte sind in diesem Jahr die Themenbereiche Zucht und Haltung von Puten, Schweine- und Kälberhaltung sowie Überwachung von Tierhaltungen. Ein Referat befasst sich mit Problemfällen bei der Überwachung von Heimtierhaltungen. Ein Genetiker spricht über den Zuchtfortschritt bei Puten.

Daneben befassen sich die Referate u. a. mit der Katzenhaltung, den Problemen bei der Überwachung einer Tierbörse, dem Umgang von Meerestieren sowie mit dem aktuell diskutierten Tierschutzlabel. Ein weiteres Thema ist die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Tierschutzbehörden.

Das ausführliche Programm inkl. Informationen zur Anmeldung erhalten Sie von der ATF-Geschäftsstelle oder s. DTBL. 6/2011 S. 779 f.

ATF-Geschäftsstelle

Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Aktuelles aus der Tierseuchenbekämpfung

Am 17. und 18. Mai fand die Tagung der DVG-Fachgruppe „Tierseuchen“ im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Berlin statt. Die aktuellen Themen, die Fachgruppenleiter Dr. Hans-Joachim Bätza, Leiter des Referats Tiergesundheit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), für die Tagung zusammengestellt hatte, trafen auf großes Interesse, sodass er zahlreiche Teilnehmer begrüßen konnte.

Im Folgenden werden einige Tagungsthemen aufgegriffen. Eine CD mit den Powerpoint-Präsentationen aller Vorträge kann in der DVG-Geschäftsstelle angefordert werden (s. u.).

Blauzungenkrankheit

Dr. Jörn Gethmann vom Friedrich-Loeffler-Institut, Wusterhausen, gab zunächst einen Überblick über die Situation nach dem Ausbruch der Blauzungenkrankheit des Serotyps 8 (BTV-8) im August 2006, von dem v. a. der Westen Deutschlands betroffen war. Nachdem das Virus wider Erwarten den Winter überstanden hatte, brach die Blauzungenkrankheit 2007 in weit größerem Ausmaß in fast ganz Deutschland aus. Weder Insekten-

bekämpfung noch Handelsbeschränkungen konnten die Seuche eindämmen, sodass im Mai 2008 eine verpflichtende Impfkampagne gestartet wurde. Bis April 2009 wurden bis zu 20 Millionen Impfdosen bei Rindern eingesetzt und etwa 2,7 Millionen Impfungen bei Schafen sowie 210 000 Impfungen bei Ziegen durchgeführt. So konnte eine starke Reduktion der Fälle erreicht werden. Die Impfpflicht bestand zunächst weiter fort, wurde jedoch mit Wirkung vom Januar 2010 aufgehoben. Seitdem ist ein starker Rückgang der Impfungen zu verzeichnen. Da der Impfschutz nur etwa ein Jahr anhält, hat die Abnahme der Impfungen auch eine Abnahme der geschützten Population zur Folge, sodass abzuwarten bleibt, ob

Geschäftsstelle:

Friedrichstr. 17, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 2 44 66, Fax (06 41) 2 53 75,
E-Mail: info@dvgnet.net, Internet: www.dvgnet.net

Pressestelle:

1. Vorsitzender der DVG e. V.
Prof. Dr. Volker Moennig,
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen,
Tel. (06 41) 2 44 66, Fax (06 41) 2 53 75,
E-Mail: info@dvgnet.net,
Internet: www.dvgnet.net

Konto:

Volksbank Mittelhessen eG,
Kto.-Nr. 695 49 28 (BLZ 513 900 00)

Deutschland frei von BTV-8 bleiben wird. Der letzte Ausbruch wurde 2009 nachgewiesen.

BSE

Zehn Jahre nach dem ersten originären BSE-Fall in Deutschland warf der Präsident des Friedrich-Loeffler-Instituts, Prof. Dr. Dr. Thomas C. Mettenleiter, einen Blick zurück, stellte den Status quo fest und gab einen Ausblick auf die epidemiologische Situation. Nachdem in den Jahren 2001 und 2002 jeweils über 100 BSE-Fälle mit Ursprung in Deutschland nachgewiesen worden waren, ging die Zahl in den folgenden Jahren deutlich zurück. 2009 wurden nur noch zwei „einheimische“ Fälle, 2010 kein einziger Fall nachgewiesen. In der EU belief sich die Zahl der BSE-Fälle 2001 und 2002 auf jeweils über 2000, während 2009 nur noch 68 Fälle auftraten. Prof. Mettenleiter stellte dar, dass diese positive Entwicklung auf ein Bündel von Maßnahmen zurückzuführen ist, das die BSE-Schnelltests, das Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen in der EU – in Deutschland zusätzlich noch von tierischen Fetten – sowie die Entfernung der spezifizierten Risikomaterialien (SRM) beinhaltet. Nach der fachlichen Stellungnahme des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 9. Mai 2011 sollte die Entfernung von SRM aus Gründen



Dr. Jörn Gethmann vom Friedrich-Loeffler-Institut referierte im gut gefüllten Hörsaal zur Blauzungenkrankheit.

Foto: DVG

des vorsorgenden Verbraucherschutzes auch künftig beibehalten werden, da BSE-Pathogenesestudien gezeigt haben, dass größere Darmabschnitte als bisher angenommen an der Aufnahme und Verbreitung des BSE-Erregers beteiligt sind. Auch dem Verfütterungsverbot von Eiweißen und Fetten von Wiederkäuern an

Wiederkäuer kommt weiterhin eine große Bedeutung zu. Prof. Mettenleiter vermutet, dass BSE trotz aller Maßnahmen nicht aussterben wird, da weltweit auch atypische BSE-Fälle bei über acht Jahre alten Rindern auftreten. Eine spontane Genese ist hier wahrscheinlich. Klinisch sind die klassische und atypische BSE-

Anzeige

Anzeige

Form nicht sicher zu unterscheiden. In seiner fachlichen Stellungnahme spricht sich das FLI daher für die Fortführung der Untersuchung aller über acht Jahre alten Schlachtrinder mittels BSE-Schnelltest aus, unabhängig von den Maßnahmen zur Überwachung der klassischen BSE.

Q-Fieber

Zur Epidemiologie und Verbreitung des Q-Fiebers in Deutschland referierte PD Dr. Herbert Tomaso vom Friedrich-Loeffler-Institut, Jena. Beim Q-Fieber handelt es sich um eine weltweit auftretende Zoonose, von der vor allem Wiederkäuer und Menschen betroffen sind. Viele Tiere und Arthropoden fungieren als Naturreservoir. Beim Menschen verläuft das Q-Fieber zu 90 Prozent asymptomatisch, es treten jedoch auch Komplikationen u. a. mit Endokarditis, Hepatitis, pulmonalen Infektionen sowie Osteomyelitis auf. Infektionsquellen sind Kot, Plazenta, Aborte sowie Lochien.

Q-Fieber ist in 15 EU-Mitgliedstaaten meldepflichtig, es werden unterschiedliche Testverfahren angewendet. Die Datensätze sind daher nicht vergleichbar. In Deutschland werden jährlich mehrere Hundert Fälle von Q-Fieber beim Menschen gemeldet, wobei einige Bundesländer (u. a. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen) besonders betroffen sind. Als Maßnahmen zur Verringerung des Übergreifens auf den Menschen kommen u. a. die vorbeugende Impfung von Tieren, ein angemessenes Gülle- und Stallmanagement, ein Wollschurmanagement (Wolle kann durch Zecken und Kot belastet sein), ein gesonderter Ablamm-/Abkitzbereich sowie die Entfernung von kontaminiertem Material zum Einsatz. Nach Angaben von Prof. Dr. Martin Ganter von der Klinik für kleine Klauentiere der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist ein Impfstoff für Rinder und Ziegen, bei dem die Reduktion der Erregerausscheidung bei Ziegen im Challenge-Versuch nachgewiesen wurde, seit 2010 in Deutschland zugelassen und frühestens ab Herbst 2011 auf dem Markt erhältlich.

In weiteren Vorträgen wurde u. a. die Kofinanzierung tierseuchenrechtlicher Maßnahmen aus Sicht einer Tierseuchenkasse aufgegriffen, wo Dr. Anke Pflitsch vom Tierseuchenfonds Schleswig-Holstein am Beispiel der Klassischen Schweinepest anschaulich die Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung, die Entschädigungsleistung der Tierseuchenkasse sowie die Finanzhilfe der EU darstellte.

Auch weitere Themen wie Bovine Virusdiarrhoe, Kennzeichnung und Registrierung von Equiden, Paratuberkulose, Bovine Neonatale Panzytopenie, Afrikanische Pferdepest, Afrikanische Schweinepest und die Epizootische Hämorrhagie der Hirsche wurden aufgegriffen.

Marion Selig, DVG-Geschäftsstelle

Die CD mit allen Powerpoint-Präsentationen kann für 5 € zzgl. Verpackung und Versand bei der DVG bestellt werden: Tel. (06 41) 244 66, info@dvgt.de

Hochschulen

Novice: Summerschool in Budapest

Am 25. und 26. August 2011 findet in Budapest in der Veterinärmedizinischen Fakultät der Szent István Universität die erste Summerschool des Tierärztenetzwerkes „Novice“ statt. Während der Summerschool werden Workshops zu Web-2.0-Techniken angeboten, die im Studium und in der Weiterbildung als hilfreiche Werkzeuge eingesetzt werden können. Dabei handelt es sich z. B. um Wikis, Internetforen, tiermedizinische Blogs oder soziale Netzwerke, mit denen der nationale und internationale Kontakt zu Fachkollegen direkt ermöglicht wird.

„Novice“ steht für Network of Veterinary ICT in Education und ist ein internetbasiertes Netzwerk für Hochschuldozenten und E-Learning-Experten der tiermedizinischen Ausbildungsstätten sowie für Tiermediziner und Studierende der Veterinärmedizin. Es ist ein EU-gefördertes Projekt, das lebenslanges Lernen und den internationalen Austausch von Fachinformationen ermöglichen soll. Beteiligt sind an diesem Projekt die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, das Royal Veterinary College in London, die Universität Utrecht, die Universität für Agrarwissenschaften und Veterinärmedizin in Bukarest sowie die Szent István Universität in Budapest. Das Portal ist nur für Veterinärmediziner und Studierende unter www.noviceproject.eu zugänglich und seit September 2010 online.

Das Programm zur Summerschool und weitere Informationen finden Sie unter www.novicesummerschool.hu

Pressemeldung der TiHo

Förderpreis

Förderpreis der FVO

Die Fortbildungsgemeinschaft Veterinärophthalmologie (FVO) vergibt 2012 zum sechsten Mal den FVO-Förderpreis in Höhe von 3000 €. Dieser ist ausgeschrieben für Tierärzte und Tierärztinnen, die sich durch hervorragende innovative und praxisbezogene Arbeiten zur Veterinärophthalmologie verdient gemacht haben (Infos unter www.fvo-vet.de).

Eingereichte Arbeiten sollen praxisorientiert auf den Gebieten der Diagnostik, der Behandlung oder der Forschung der Ophthalmologie durchgeführt sein. Bis **31. Oktober 2011** müssen die Arbeiten (drei CD-Kopien) mit einem tabellarischen Lebenslauf beim Vorstand eingereicht sein.

Der Preis wird auf der 22. Jahrestagung der FVO vom 16. bis 18. März 2011 in Seeheim (Darmstadt) verliehen.

Semestertreffen

Humboldt-Universität zu Berlin, Examen 1961

50 Jahre nach dem Staatsexamen wollen wir uns am **10. Dezember 2011** wieder zusammenfinden.

Treffpunkt 12.00 Uhr vor dem Eingang des ehem. Hauptgebäudes, Luisenstr. 56. Wer teilnehmen will und kann, melde sich bei Dr. Rudolf Wernicke, Prenzlauer Chaussee 110, 16348 Wandlitz, Tel. (03 33 97) 27 89 86, Mobil (0172) 9 33 35 73, dr.wernicke@stolzenhagen.eu

Amtliches

Approbationen

Bayern

Daniela Bach, Neufahrn
Andrea Beck, München
Katharina Dörfler, Eckersdorf
Anamaria Eiser, Perkam
Sina Frieß, München
Laura Fröhlich, München
Sylvia Geist, München
Kai-Moritz Gerstenberger, München
Irmgard Gindhart, Raisting
Raphael Gobiet, Babenhausen
Claudia Güttich, München
Sarah Harrison, Senden
Kathrin Heinig, München
Franziska Höttinger, München
Desiree Susanna Hoffmann, Prutting
Claudia Hofmann, Obergriesbach
Sabrina Kail, Essenbach
Sandra Verena Kallähn, München
Wilma Katzschner, Wörth a. d. Donau
Juliane Kienhöfer, München
Ingrid Kilgenstein, München
Daniela Kirchner, München
Margarita Köpf, Erlbach
Georgios Koutroulis, Augsburg
Eva Küfner, Schnelldorf
Mai Johanna Le, München
Bettina Mair, Seeg
Julian Anthony Francesco Mariani, Raisting
Johannes Cyrill Matenaers, München
Yvonne Julia Mayer, München
Martina Menz, München
Walter Oechsner, Haar
Franziska Pannert, München
Denice Helga Parshad, Hohenlinden
Verena Maria Patterer, München
Nina Peche, München
Elisabeth Pflüger, München
Jasmin Radtke, München
Andreas Sebastian Reimann, München
Helen Reinfank, Regensburg
Patricia Renz, Neufahrn
Anne-Sophie Rößler, Eschenlohe
Nadine Rostert, München

Marco Spano, München
Iris Scharfenberg, München
Leona Marlen Scher, München
Michael Gerhard Schultze, Erding
Melanie Schwendinger, Weilheim i. OB
Carolyn Stammer, Weißenburg
Alexandra Stoß, Linden
Christian Straub, München
Anna Katharina Tucakov, Buchloe
Tina Ullmann, München
Petra Vrabcova, München
Stefanie Weber, München
Lucia Maria Weindl, Schaftlach
Anna Katrin Weingand, Bad Bayersoien
Stephanie Werscher, München
Franziska Wilfert, München
Katharina Wilutzky, Unterbrunn
Katja Zimmermann, München

Berlin

Anja Mochow, Berlin
Markus Jan Piaskowski, Berlin
Daniela Sabine Roller, Waldkraiburg
Inga Semmler, Berlin

Niedersachsen

Marko Dubicanac, Hannover
Nina Sophie Hanschke, Hannover

Thekla Heinrich, Ratzeburg
Karen Ina Holz, Hannover
Hans Christian Kabatnik, Hannover
Mareike Simone Heidrun Müller, Esens
Friederike Schlesiger, Hannover

Nordrhein-Westfalen

Attila Bolyki, Wachtberg
Joyce Annamaria Francis Gatignon,
NL-Schimmert
Daniel Pekala, Essen

Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs

Bayern

Lukas Dylewski, gültig bis 30. 4. 2012 an der
Tierärztlichen Klinik für Pferde Großwallstadt
Semih Ersoy, gültig bis 6. 3. 2012 in der Firma
MaRhyThe Systems GmbH & Co. KG, Industrie-
str. 29, 82194 Gröbenzell
Julia Jakus, gültig bis 21. 6. 2013 in Bayern
Wjatscheslaw Meingardt, gültig bis 6. 7. 2014
im Regierungsbezirk Mittelfranken
Lucia-Dina Fior, gültig bis 16. 11. 2011 im
Freistaat Bayern
Dmitry Nozdrachev, gültig bis 13. 6. 2015

Brandenburg

Abdelkader Abdelhalim Khelladi, gültig bis
1. 5. 2013 in nicht selbstständiger Stellung
in der Tierarztpraxis DVM Katrin Noack, Uh-
landstr. 53, 03050 Cottbus
Leman Canan Arbatli, gültig bis 31. 5. 2013
in nicht selbstständiger Stellung in der Tier-
ärztlichen Gemeinschaftspraxis H. Ziekursch,
R.-M. Negatsch, U. Lipka & F. Thomas, Am An-
ger 6, 16567 Mühlenbecker Land, OT Schön-
fließ

Niedersachsen

Stephanie Rettig Pauls, gültig bis 30. 6. 2013
in nicht selbstständiger Stellung als Assistent
in der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis
Heeslingen, Stader Straße 5, 27404 Heeslin-
gen
Zeyad Hilmi Samie, gültig bis 31. 5. 2013 in
nicht selbstständiger Stellung als Assistent
bei Holger Klukas, Hermann-Allmers-Straße
22, 26931 Elsflöth

Nordrhein-Westfalen

Martin Sebastian Nunenz Canales, gültig bis
31. 5. 2012, in nicht selbstständiger Stellung
für die Tätigkeit als Assistent in der Tierärz-
tlichen Klinik Dr. Heinrich Camp, Kleve

Anzeige

Anzeige

Verlust von Tierarztausweisen

Folgende Tierarztausweise sind verloren gegangen oder gestohlen worden und werden hiermit für ungültig erklärt:

Baden-Württemberg

Dr. Heike Zappe, ausgestellt am 21. 5. 2003 von der LTK Baden-Württemberg, Nr. 2252
Stephan Egelhof, ausgestellt am 9. 3. 1992 von der LTK Baden-Württemberg, Nr. 0952

Hessen

Dr. Melanie Ginder
Christian Zentgraf

Sachsen

Heidrun Mengel, ausgestellt am 8. 4. 2008 von der Sächs. LTK
Corinna Arnold, ausgestellt am 20. 8. 2008 von der Sächs. LTK

Gesetze und Verordnungen

Hinweise – Die „Hinweise“ sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der EG.

■ Berichtigung der VO (EU) Nr. 187/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Änderung des Anhangs I der VO (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte **amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel** nicht tierischen Ursprungs (ABl. EG L 132 v. 19. 5. 2011 S. 19)

■ VO (EU) Nr. 420/2011 der Kommission vom 29. April 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der **Höchstgehalte**

für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG L 111 v. 30. 4. 2011 S. 3)

■ VO (EU) Nr. 432/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Verweigerung der Zulassung bestimmter anderer **gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel**, als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. EG L 115 v. 5. 5. 2011 S. 1)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2011 der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Änderung des Anhangs I der VO (EG) Nr. 669/2009 der Kommission zur Durchführung der VO (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf **verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel** nichttierischen Ursprungs (ABl. EG L 115 v. 5. 5. 2011 S. 5)

■ VO (EU) Nr. 440/2011 der Kommission vom 6. Mai 2011 über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter **gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel**, betreffend die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern (ABl. EG L 119 v. 7. 5. 2011 S. 4)

■ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 10. Mai 2011 zur Änderung des Anhangs der Entscheidung 93/52/EWG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter italienischer Regionen als **amtlich frei von Brucellose** (*B. melitensis*) sowie zur Änderung der Anhänge der Entscheidung 2003/467/EG hinsichtlich der Anerkennung bestimmter italienischer, polnischer und britischer Regionen als **amtlich frei von Rindertuberkulose, Rinderbrucellose und enzootischer Rinderleukose** (ABl. EG L 122 v. 11. 5. 2011 S. 100)

■ Bekanntmachung über den **Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren** vom 3. Mai 2011 (BGBl. II Nr. 16 v. 26. 5. 2011 S. 604)

■ Fünfundzwanzigste VO zur **Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften** vom 11. Mai 2011 (BGBl. I Nr. 22 v. 17. 5. 2011 S. 821)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 495/2011 der Kommission vom 20. Mai 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 109/2007 hinsichtlich der **Zusammensetzung des Futtermittelzusatzstoffs Monensin-Natrium** (ABl. EG L 134 v. 21. 5. 2011 S. 6)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 496/2011 der Kommission vom 20. Mai 2011 zur Zulassung von **Natriumbenzoat als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absatzferkel** (Zulassungsinhaber: Kemira Oyj) (ABl. EG L 134 v. 21. 5. 2011 S. 9)

■ VO (EU) Nr. 508/2011 der Kommission vom 24. Mai 2011 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Rückstandshöchstgehalte für Abamectin, Acetamiprid, Cyprodinil, Difenconazol, Dimethomorph, Fenhexamid, Proquinazid, Prothioconazol, Pyraclostrobin, Spirotetramat, Thiacloprid, Thiamethoxam und Trifloxystrobin** in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. EG L 137 v. 25. 5. 2011 S. 3)

■ Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** vom 25. Mai 2011 (BGBl. I Nr. 25 v. 30. 5. 2011 S. 946)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 515/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur **Zulassung von Vitamin B₆ als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten** (ABl. EG L 138 v. 26. 5. 2011 S. 40)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 516/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 600/2005 hinsichtlich der **Verwendung der Zubereitung aus Bacillus licheniformis DSM 5749 und Bacillus subtilis DSM 5750** in Futtermitteln, die Ameisensäure enthalten (ABl. EG L 138 v. 26. 5. 2011 S. 43)

■ VO (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf ein Ziel der Europäischen Union zur **Senkung der Prävalenz bestimmter Salmonella-Serotypen bei Legehennen der Spezies Gallus gallus** sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 2160/2003 und der VO (EU) Nr. 200/2010 der Kommission (ABl. EG L 138 v. 26. 5. 2011 S. 45)

■ VO (EU) Nr. 520/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Rückstandshöchstgehalte für Benalaxyl**,

Anzeige

Anzeige

Boscalid, Buprofezin, Carbofuran, Carbosulfan, Cypermethrin, Fluopicolide, Hexythiazox, Indoxacarb, Metaflumizone, Methoxyfenozid, Paraquat, Prochloraz, Spirodiclofen, Prothioconazole und Zoxamid in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. EG L 140 v. 27. 5. 2011 S. 2)

■ VO (EU) Nr. 524/2011 der Kommission vom 26. Mai 2011 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Rückstandshöchstgehalte für Biphenyl, Deltamethrin, Ethofumesat, Isopirrazam, Pro-piconazole, Pymetrozin, Pyrimethanil und Tebuconazole** in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. EG L 142 v. 28. 5. 2011 S. 1)

■ Beschluss der Kommission vom 27. Mai 2011 zur **Genehmigung des Inverkehrbringens von Chrompicolinat als neuartige Lebensmittelzutat** gemäß der VO (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates
ABl. EG L 143 v. 31. 5. 2011 S. 36)

■ Beschluss der Kommission vom 27. Mai 2011 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2009/861/EG der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der VO (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die **Verarbeitung von nicht konformer Rohmilch** in bestimmten Milch verarbeitenden Betrieben in Bulgarien
(ABl. EG L 143 v. 31. 5. 2011 S. 41)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 527/2011 der Kommission vom 30. Mai 2011 zur **Zulassung einer Zubereitung aus Endo-**

1,4-β-Xylanase (erzeugt aus Trichoderma reesei MUCL 49755), Endo-1,3(4)-β-Glucanase (erzeugt aus Trichoderma reesei MUCL 49754) und Polygalacturonase (erzeugt aus Aspergillus aculeatus CBS 589.94) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absatzferkel (Zulassungsinhaber: Aveve NV)
(ABl. EG L 143 v. 31. 5. 2011 S. 6)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 528/2011 der Kommission vom 30. Mai 2011 zur **Zulassung von Endo-1,4-β-Xylanase aus Trichoderma reesei (ATCC PTA 5588) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absatzferkel und Mastschweine** (Zulassungsinhaber: Danisco Animal Nutrition)
(ABl. EG L 143 v. 31. 5. 2011 S. 10)

■ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 532/2011 der Kommission vom 31. Mai 2011 zur **Zulassung von Robenidin-Hydrochlorid als Zusatzstoff in Futtermitteln für Zucht- und für Mastkaninchen** (Zulassungsinhaber: Alpharma Belgium BVBA) sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 2430/1999 und (EG) Nr. 1800/2004 (ABl. EG L 146 v. 1. 6. 2011 S. 7)

■ VO zur Änderung der Ersten VO zur Änderung der **BVDV-VO** vom 31. Mai 2011 (BGBl. I Nr. 26 v. 8. 6. 2011 S. 1002)

■ VO (EU) Nr. 559/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 zur Änderung der Anhänge II und III der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Rückstandshöchstgehalte für Captan, Carbendazim, Cyromazin, Ethephon, Fenamiphos, Thiophanat-methyl, Triasulfuron und Triticonazole** in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. EG L 152 v. 11. 6. 2011 S. 1)

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden.

Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<http://www.vetidata.de>

Zur **Registrierung** verwenden Sie bitte den Benutzernamen: »praxis« und das Kennwort: »forum«.

E-Mail: info@vetidata.de

Servicrufnummer für Anfragen:
Montag-Freitag: 9:00-16:00 Uhr

(0180) 500 9119

(0,14 Euro/Min. im Festnetz, max. 0,42 Euro/Min. aus den Mobilfunknetzen)

VETIDATA

■ VO (EU) Nr. 574/2011 der Kommission vom 16. Juni 2011 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte für Nitrit, Melamin, Ambrosia spp. und der Verschleppung bestimmter Kokzidiostatika und Histomonostatika** sowie zur Konsolidierung der Anhänge I und II derselben
(ABl. EG L 159 v. 17. 6. 2011 S. 7)

Anzeige

Anzeige

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Verschiedenes

Berufsrecht für Tierärzte geändert

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 8. Juli keinen Einspruch gegen den Anfang Juni vom Bundestag gefassten Beschluss zur Annahme des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung erhoben. Damit kann das Gesetz, mit dem die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen im veterinärmedizinischen Bereich in Deutschland angepasst wird, in Kraft treten. Neugefasst wurde u. a. die für EU-Bürger vorgeschriebene individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei vorgelegten Ausbildungsnachweisen, die zwar unter das europäische Recht fallen, jedoch nicht automatisch anerkannt werden können. Entfallen wird nunmehr die Möglichkeit, EU-Bürgern mit Ausbildungsnachweisen aus einem EU-Mitgliedsland eine beschränkte Berufserlaubnis zu erteilen, wenn eine unbeschränkte Approbation beantragt wurde und der Abschluss als im Wesentlichen gleichwertig anzusehen ist. Allerdings erhalten auch EU-Bürger und Angehörige der im Gesetzentwurf genannten Vertragsstaaten weiterhin in eng begrenzten Fällen die Möglichkeit, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs zu bekommen, wenn dies im beruflichen Interesse des Antragstellers liegt. Begründet wird dies mit Fallkonstellationen, in denen den Interessen dieses Personenkreises mit einer Erlaubnis besser gedient ist als mit einer Approbation, da eine solche Erlaubnis in der Regel einfacher, schneller und kostengünstiger erlangt werden kann. Als Beispiel wurde eine geplante tierärztliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis an einer tierärztlichen Ausbildungsstätte zur Durchführung eines Forschungsvorhabens oder eines Promotionsverfahrens angeführt. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.

AgE

Düsseldorf will Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Die Düsseldorfer Landesregierung will ein umfassendes Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine in Nordrhein-Westfalen einführen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wurde im Juli vom Kabinett beschlossen und dem Landtag zugeleitet. Damit ist Nordrhein-Westfalen nach Bremen das zweite Bundesland, in dem anerkannte Tierschutzverbände das Recht zur Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtssetzungs- und Verwaltungsverfahren des Landes sowie zur Klage gegen Maßnah-

men von Behörden im Land wegen möglicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht erhalten.

AgE

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Vermarktungsnormen für Eier neu geregelt

Die Vermarktungsnormen für Eier in Deutschland haben eine neue gesetzliche Grundlage. Der Bundesrat hat am 8. Juli der entsprechenden Änderungsverordnung zugestimmt. Diese Novellierung war erforderlich geworden, weil die EU-rechtlichen Bestimmungen vollständig überarbeitet worden waren. Danach sind Direktvermarkter von den Regeln der Vermarktungsnormen mit Ausnahme der Pflicht zur Kennzeichnung aller Eier mit dem Erzeugercode ausgenommen. Darunter fallen z. B. Erzeuger, die ihre Eier an der Produkti-

onsstätte, auf einem örtlichen Wochenmarkt in der Region oder über den Ab-Hof-Verkauf unmittelbar an den Endverbraucher abgeben. Voraussetzung ist, dass die Eier aus der eigenen Erzeugung stammen und keine Sortierung nach Güte- und Gewichtsklassen vorgenommen wurde. Hierbei gilt ein Umkreis von bis zu 100 km als Erzeugergebiet.

Ferner ist es laut der novellierten Verordnung u. a. nicht erlaubt, Eier zu verkaufen, die nicht nach den vorgeschriebenen Güteklassen eingeteilt oder nicht sachgemäß nach Gewichtsklassen sortiert sind. Eier der Klasse B dürfen ausnahmslos nur an die Nahrungs- und Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden. Eine weitere Neuerung bezieht sich auf das Verfahren bei Direktlieferungen ungekennzeichneter Eier. So können Eier bei Einhaltung bestimmter Bedingungen ausnahmsweise ungekennzeichnet von der Produktionsstätte direkt an einen Betrieb der Nahrungsmittelindustrie abgegeben werden. Dazu bedarf es aber der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes in dem die Produktionsstätte ihren Sitz hat. Diese Annahmeregulierung kann auch bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten und Drittländer Anwendung finden. Für Ausfuhren nach Drittstaaten gilt künftig eine Anzeigenpflicht für Eier, die in Bezug auf Qualität, Kennzeichnung und Etikettierung nicht den EU-Vorgaben entsprechen. Damit reagiert die EU auf Probleme, die hier in der Vergangenheit bei Kontrollen aufgetreten sind.

AgE

Internetportal Lebensmittelklarheit.de

Das Internetportal Lebensmittelklarheit.de, das im Juli startete, wurde bereits im Vorfeld von der Ernährungswirtschaft scharf kritisiert. Die Industrie befürchtet einen Pranger für bestimmte Produkte. Die Macher beim Verbraucherzentrale-Bundesverband (vzbv) führen ihrerseits ins Feld, „ausführliche und gut verständliche Informationen zur Kennzeichnung“ und Raum für Diskussionen bieten zu wollen. Auf der Internetseite können Verbraucher Produkte melden, durch deren Aufmachung oder Etikettierung sie sich getäuscht oder in die Irre geleitet fühlen. Die Verbraucherzentrale will dann einen Dialog mit dem Hersteller oder Händler einleiten, der zu den Vorwürfen Stellung beziehen kann. Federführend beim vzbv soll die Verbraucherzentrale Hessen sein. Angekündigt ist u. a., dass die Portalbetreiber dafür sorgen, im Diskussionsbereich nur zeitlich begrenzte problembezogene Chats anzubieten. Die Chats werden von der Internetredaktion moderiert.

AgE

Bericht über Antibiotikaresistenzen bei Zoonosebakterien aus Menschen, Tieren und Lebensmitteln

In einem von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) erstellten Bericht geht es um antibiotikaresistente Zoonosebakterien wie *Salmonellen* und *Campylobacter*, die zwischen Tieren und Menschen übertragbare Infektionskrankheiten hervorrufen und Lebensmittel kontaminieren können. Der Bericht enthält außerdem Daten über Antibiotikaresistenzen bei anderen übertragbaren Indikatorbakterien wie *E. coli* und *Enterococci*, die in der Regel beim Menschen keine Krankheit hervorrufen.

Der Bericht leistet einen wichtigen Beitrag zur derzeitigen Arbeit auf europäischer Ebene, und die Ergebnisse sollen in künftige Vorschläge für Maßnahmen der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen einfließen.

Anzeige

Anzeige

„Die EFSA hat sich mit dem ECDC und den Mitgliedstaaten zusammengeschlossen, um politischen Entscheidungsträgern diesen wichtigen Benchmark-Bericht an die Hand zu geben“, erklärte Dr. Hubert Deluyker, Leiter des Direktorats Risikobewertung und wissenschaftliche Unterstützung der EFSA.

Der auf Daten von 2009 basierende Bericht zeigt, dass für *Campylobacter* bei Menschen und Tieren hochgradige Resistenzen gegen das Antibiotikum Ciprofloxacin nachgewiesen wurden. Für *Salmonella* war die Resistenzentwicklung beim Menschen moderat, bei Tieren zeigte sich dagegen eine hochgradige Resistenz gegenüber Ampicillin, Tetracyclin und Sulfonamid bei Schweinen und Schweinefleisch (47–60 Prozent), Rindern (37–40 Prozent) sowie bei Hühnerfleisch (27–33 Prozent). Eine moderate Resistenz (rund 20 Prozent) gegenüber Ciprofloxacin wurde bei Hühnern und Hühnerfleisch festgestellt.

Apathogene *E. coli* erwiesen sich bei Tieren als hochgradig resistent gegenüber Tetracyclin, Ampicillin und Sulfonamid bei Schweinen und Hühnern; die Resistenz von *E. coli* gegenüber Ciprofloxacin betrug bei Hühnern 47 Prozent und bei Schweinen 12 Prozent. Antibiotikaresistenzen gegenüber Cephalosporinen der dritten Generation traten bislang kaum auf.

www.efsa.europa.eu

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Neuer Schweinepestausbuch in Litauen

Im litauischen Bezirk Kaunas ist ein neuer Ausbruch der Klassischen Schweinepest (KSP) aufgetreten. Wie russische Medien unter Berufung auf den litauischen Lebensmittelsicherheits- und Veterinärdienst berichteten, ist eine Mastanlage mit einem Bestand von mehr als 2000 Schweinen betroffen. Diese befindet sich lediglich 5 km vom Ort des vorherigen Ausbruchs entfernt, infolge dessen Anfang Juni mehr als 10 000 Tiere gekeult worden waren. Aufgrund des neuen Schweinepestfalles ist in Litauen die eigentlich für Mitte Juli vorgesehene Auf-

hebung des Im- und Exportstopps für lebende Schweine verschoben worden.

AgE

Anhebung des BSE-Testalters

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung TSE-rechtlicher Verordnungen hat der Bundesrat am 8. Juli beschlossen, den Eintritt der BSE-Testpflicht für gesund geschlachtete Rinder einschließlich Wasserbüffel und Bisons von 48 auf 72 Monate anzuheben. Diese Möglichkeit wurde 16 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, gemeinschaftsrechtlich eingeräumt. Die Verordnung trat am 19. Juli 2011 in Kraft.

Der Kreis derjenigen Mitgliedstaaten, für die die Möglichkeit besteht, ihr jährliches BSE-Überwachungsprogramm zu überarbeiten, ist um Estland, Malta, Lettland, Litauen, Ungarn sowie die Kanalinseln und die Insel Man vergrößert worden, was die Möglichkeit eröffnet, den Anwendungsbereich des in Deutschland bestehenden überarbeiteten BSE-Überwachungsprogramms auf in diesen Mitgliedstaaten geborene Rinder zu erweitern. Die Erleichterungen werden durch Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung und der TSE-Überwachungsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

In Deutschland sind von Anfang 2001 bis Ende Mai 2011 laut Angaben des BMELV fast 21 Millionen Rinder auf BSE untersucht worden, wobei die Infektion bei insgesamt 406 Tieren festgestellt wurde. In den Jahren 2008 und 2009 wurden nur noch jeweils zwei BSE-Fälle verzeichnet, der letzte davon im Juni 2009. Im vergangenen und auch in diesem Jahr wurde die Erkrankung bislang bei keinem Rind mehr nachgewiesen. Sämtliche in Deutschland festgestellten BSE-Fälle betrafen Tiere, die vor 2002 geboren wurden.

UT

Landwirtschaft, Tierhaltung

Bruteier-Kennzeichnungsverordnung von Ländern durchgewunken

Die Novelle zur Änderung der Bruteier-Kennzeichnungsverordnung hat der Bundesrat

Anfang Juli gebilligt. Mit der Änderungsverordnung werden EU-rechtliche Bestimmungen zur Erzeugung von und zum Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel in nationales Recht umgesetzt. Im Wesentlichen werden mit der neuen Bruteier-Kennzeichnungsverordnung Verweise und Ordnungswidrigkeitstatbestände aktualisiert. Danach ist es u. a. verboten, Bruteier, die nicht einzeln gekennzeichnet sind, unverpackt oder in verschmutzten Kartons in den Verkehr zu bringen. Ferner wird auch untersagt, Küken zu verkaufen, die nicht richtig gekennzeichnet sind bzw. deren Verpackung nicht richtig gekennzeichnet ist. Davon ausgenommen sind Zucht- und Vermehrungsbetriebe mit weniger als 100 Tieren sowie Brütereien mit einem Volumen unterhalb von 1000 Bruteiern. Eine Ordnungswidrigkeit besteht z. B., wenn Küken eingeführt werden, die nicht oder falsch sortiert oder in Kartons verpackt sind, die nicht oder nicht richtig gekennzeichnet sind. Außerdem liegt ein Verstoß vor, wenn Bruteier aus dem Brutschrank genommen und zum menschlichen Verzehr angeboten werden. Bei Verletzung der Vorschriften wird eine Geldbuße von bis zu 10 000 Euro fällig.

AgE

Aus der EU

Stopfleber wird zum deutsch-französischen Politikum

Der französische Landwirtschaftsminister Bruno Le Maire hat ungewöhnlich heftig auf ein generelles Ausstellungsverbot für Stopfleber-Produzenten während der diesjährigen Allgemeinen Nahrungs- und Genussmittelmesse (Anuga) protestiert, die vom 8. bis 12. Oktober in Köln stattfinden wird. Sollten französische Hersteller oder Vermarkter tatsächlich nicht zugelassen werden, könne er an der Anuga-Eröffnung nicht teilnehmen, drohte Le Maire in einem Schreiben an seine Berliner Ressortkollegin Ilse Aigner, nachdem die Messeleitung zuvor Stopfleber ab 2011 erstmals aus dem zugelassenen Warenangebot gestrichen hatte. Die Anuga habe offensichtlich auf Druck von Nicht-Regierungsorganisationen gehandelt, die einen Verstoß gegen die Tierschutz-Normen der Europäischen Union befürchteten, mutmaßte Le Maire. Das treffe jedoch für Frankreich nicht zu.

Im Übrigen sei es selbstverständlich, dass die französische Stopfleberbranche auf einer so bedeutenden Ausstellung, noch dazu mit Blick auf die Festtage zum Jahresende, Zutritt haben müsse, zumal dort insbesondere regionale Spezialitäten stark vertreten seien, argumentierte der Minister. Zugleich bat er seine deutsche Amtskollegin, bei den Organisatoren der Anuga zu intervenieren, damit diese ihre für Frankreich inakzeptable Entscheidung revidierten.

AgE

Anzeige

Anzeige

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 2011

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– Neuausbrüche (Zahl der Gehöfte, bei Tollwut: Zahl der Tiere)

Land Reg.-Bez. ¹⁾	Brucellose der Rinder	Enzootische Leukose der Rinder	Tuberkulose der Rinder	BHV-1-Infektion	Salmonellose der Rinder	Bovine Virus Diarrhoe	Vibrionenseuche der Rinder	TSE	Aujeszkysche Krankheit	Schweinepest	Rauschbrand	Tollwut	Geflügelpest	Newcastle-Krankheit	Psittakose	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Bösartige Faulbrut der Bienen	Infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN)	Koi-Herpesvirus-Infektion	Virale Hämorrhagische Septikämie der Forellen
Schleswig-Holstein	—	—	—	1	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	1	230	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen																				
Düsseldorf	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Köln	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Detmold	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1
Arnsberg	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—
Hessen																				
Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gießen	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kassel	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1
Baden-Württemberg																				
Stuttgart	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Karlsruhe	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
Tübingen	—	—	—	1	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Bayern																				
Oberbayern	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Niederbayern	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelfranken	—	—	—	—	1	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	—	—
Unterfranken	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Schwaben	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	—	—	—	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mecklenburg-Vorpommern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Sachsen	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Sachsen-Anhalt	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Thüringen	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	0	0	0	2	8	532	1	1	0	0	1	0	0	0	3	1	43	0	2	3

¹⁾ zuletzt vollständig aufgeführt in DTBL 10/1998

Buchbesprechungen

Nicht namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen Verlagsinformationen dar.

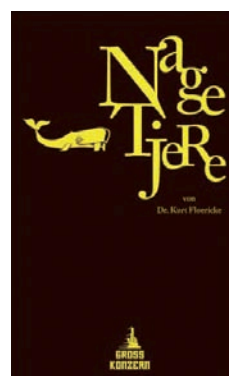
Kurt Floericke **Nagetiere – Bei uns und draußen**

Gross Konzern 2011, 128 S., 13 €,
ISBN 978-3-941934-01-6

Dr. Kurt Floericke (1869–1934) war promovierter Ornithologe, Mitglied der KOSMOS-Zeitschriften-Redaktion und Verfasser zahlreicher populärwissenschaftlicher Darstellungen. Bereits im Vorwort von Jan Neersö wird der Leser

auf das eingestimmt, was in dieser Neuauflage des ursprünglich 1932 publizierten Werkes folgt: „Belehren und Unterhalten war die Devise, und Floericke war mit großem Eifer dabei.“

Floericke stellt seine eigene, rein subjektive Einschätzung von Nagetieren dar und ist dabei auch nicht zimperlich. So bezeichnet er den Hamster als „gewalttätig“, die Zwergmaus dagegen als die „bestechendste und kunstsinnigste Mäuseform, die der Nagetierstamm hervorgebracht hat“. Ergänzt werden Floerickes Darstellungen durch Fußnoten von Jan Neersö, die als „Erläute-



rung, teils auch Verbesserung“ des Originaltextes gedacht sind, sich aber stilecht in diesen einfügen. Sehr hilfreich ist auch das „Vademecum“, in dem die zuvor gemachten Beschreibungen übersichtlich zusammengefasst und die Nagetiere in „Gut“ und „Böse“ gruppiert werden.

Man kann dieses Buch durchaus als skurril bezeichnen. Mit dem nötigen Humor genossen, verleitet es zum Schmunzeln und häufig auch zum lauten

Auflachen. Eine lesenwerte und sehr unterhaltsame Lektüre!

Susanne Platt, Berlin

Hans Joachim Bätza, Elisabeth Schaper Anzeigepflichtige Tierseuchen

AID-Heft Nr. 1046/2011, 11. veränd.
Neuaufgabe, 112 S., 4 €,
ISBN 978-3-8308-0967-8

Alle Personen, die Tiere betreuen, sind verpflichtet, den Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche zu melden. Das handliche Heft enthält v. a. für Landwirte und Tierhalter eine kurze Beschreibung aller anzeigepflichtigen Tierseuchen, ihre Ursachen, Merkmale, Verbreitungswege und Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung.



Die Broschüre hat ein etwas frischeres Design erhalten. Die alphabetische Sortierung wurde beibehalten. Jede Tierseuche bekommt mindestens eine Seite und ein Bild. Durch Symbole wird dargestellt, welche Tierarten

empfindlich sind und ob Menschen erkranken können. Die Neuaufgabe berücksichtigt die aktuelle Rechtslage, z. B. die VO zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer, die VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus und erwähnt die Tollwutfreiheit weiter Teile Westeuropas. Nach Erscheinen änderte sich die Rechtslage allerdings: Die Infektiöse Epididymitis des Schafbocks wurde in die VO über anzeigepflichtige Tierseuchen aufgenommen; die Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) und die Psittakose wurden aus der Anzeigepflicht entlassen. Neu in die Broschüre aufgenommen wurden einige Tierseuchen bei Fischen, Muscheln und Krebstieren, die niedrigpathogene aviäre Influenza und die Infektion mit dem West-Nil-Virus als Zoonose.

Es kann nicht genug gebildete Informationsquellen über Tierseuchen geben. Das Heft sollte Tierhaltern empfohlen werden und stellt auch eine gute Übersicht für Tierärzte und Studenten dar.

Ute Tietjen, Köln

Eberhard Raschke, Hartwig Kobelt Fleischhygienerecht Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen

Verlag R. S. Schulz im Unternehmen von
Wolters Kluwer Deutschland, 113. Erg.,
198 S., 97 €, (Stand: 22. November 2010),
114. Erg., 208 S., 102 €, (Stand: 5. März 2011)

Nach der Tierische-Lebensmittel-Hygiene-VO (Tier-LMHV) vom 8. 8. 2007 (A.2) in der jetzt gültigen Fassung kann die Behörde im Fall von Schweinen, Pferden oder anderen Einhufern, die Träger von Trichinen sein können, die Zubereitung und Verarbeitung genehmigen. Voraussetzung ist, dass der

Verpflichtete sicherstellen muss, dass der Verzehr dieses Fleisches bis zur Bestätigung der Unbedenklichkeit ausgeschlossen ist. Der Jäger darf einen Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen erst für den eigenen Verbrauch verwenden, wenn Trichinen nicht nachgewiesen worden sind. Die Tierische-Lebensmittelüberwachungs-VO (Tier-LMÜV) vom 8. 8. 2007 (BGBl. I S. 1816) (A.3) ist durch Art. 3 der ersten VO zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11. 5. 2010 (BGBl. I S. 612) geändert worden. Sie enthält eine Vielzahl neuer Regeln über Farmwild. Die Lebensmitteleinfuhr-VO (LMEV) vom 8. 8. 2007 (C.1) hat nach Art. 4 der VO zur Anpassung lebensmittelhygiene- und tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 14. 7. 2010 (BGBl. I S. 929) auch eine Änderung erfahren. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Art. 2 a des Gesetzes vom 17. 7. 2009 (BGBl. I S. 2091), weist im Abschnitt Wasser auf die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch sowie von Schwimm- und Badebecken einschließlich der Überwachung gesundheitlicher Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln hin. Neu aufgenommen in die Sammlung wurde VO (EU) Nr. 337/2010 der Kommission vom 10. 8. 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung des Inverkehrbringens von Robbenerzeugnissen mit Bescheinigungen, die im Anhang der VO abgedruckt sind. Schließlich hat die Kommission eine Entscheidung 2009/821/EG vom 28. 9. 2009 zur Aufstellung eines Verzeichnisses zugelassener Grenzkontrollstellen getroffen und Definitionen der Veterinäreinheiten in „TRACES“ festgelegt.

Um ein hohes Verbraucherschutzniveau und eine zuverlässige Lebensmittelsicherheit zu erreichen, hat der Gesetzgeber die VO (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft geändert und durch VO (EU) Nr. 150/2011 vom 18. 2. 2011 ersetzt. Im Anhang III sind die Abschnitte III (Farmwildfleisch) und IV (Fleisch von freilebendem Wild) mit besonderen Anforderungen bedacht worden. Hier finden sich auch Ausführungen über die Ausbildung von Jägern in Gesundheits- und Hygienefragen sowie der Umgang mit freilebendem Groß- und Kleinwild. In der VO (EG) Nr. 854/2004, geändert durch die VO (EU) Nr. 151/2011 vom 10. 2. 2011, ist das Muster der Gesundheitsbescheinigung für Farmwild, das im Herkunftsbetrieb geschlachtet worden ist, sowie das Muster der Gesundheitsbescheinigung für die Gewinnung von Stopflebern (Foie gras) abgedruckt worden.

In der VO (EU) Nr. 16/2011 vom 10. 1. 2011 ist ein wirksames Instrument für die Meldung von Risiken für die menschliche Gesundheit etabliert worden, ein Schnellwarnsystem, genannt „RASFF“.

Die VO (EG) Nr. 999/2011 vom 22. 5. 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ist geändert und der Seuchensituation angepasst worden (VO 188/2011 vom 25. 2. 2011).

Neu aufgenommen ist die VO (EU) Nr. 142/2011 vom 25. 2. 2011 mit Hygienevorschriften für nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und dazu Bestimmungen für Proben und Waren, die an den Grenzen von Kontrollen befreit sind. Auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift – Datenaustausch (AVVDATA) – im Bereich der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes vom 15. 12. 2010 wurde neu aufgenommen.

Die Entscheidung 2009/821 EG vom 28. 9. 2009 (Verzeichnis zugelassener Grenzkontrollstellen) ist durch Beschluss Nr. 2011/93/EU vom 10. 2. 2011 geändert und der aktuellen Situation angepasst worden.

Jürgen Klodt, Hamburg

Berndt Seite

Hypomnemata – Notizen am Ende eines Tages

Books on Demand 2011, 128 S., 12 €,
ISBN 978-3-8448-8206-3

In seinen „Merkzetteln“ (Hypomnemata) versammelt Berndt Seite Aphorismen, Gedichte, Notate, Tagebucheinträge und zwei größere Erzählungen. Man merkt ihm an, dass er nach seinem politischen Mandat, befreit von der „political correctness“, entspannter über das politische Leben philosophiert, sich mit seinem Glauben auseinandersetzt und wiederholt die grundsätzlichen Fragen stellt: Wer bin ich, woher komme ich, was wird sein?

Wie schon in seinen anderen Büchern beschreibt Seite die Natur in poetischen Ausmalungen, die Schönheit der Welt und die Liebe in Nuancen. Dabei erkennt man den Lyriker wieder, der besonders vom Meer fasziniert ist. In der Erzählung „Schwarzes Wasser“ unternimmt er eine Reise um die halbe Welt, die sich dann doch nicht so freundlich darstellt wie er sie sonst beschreibt. Der Autor schlägt einen weiten Bogen über das Leben, ist von der Vergangenheit in der DDR gefangen und hadert mit dem Schicksal, so lange in einer Diktatur gelebt zu haben. Er ist und bleibt ein Suchender, wie alle, die sich mit dem Leben nicht zufrieden geben wollen. Seine „Notizen am Ende eines Tages“ setzen fort, was er bereits in seinen früheren Büchern versucht hat: in kleiner Form seine Gedanken zu bündeln. Wer sich von seinen Betrachtungen durch die Zeit mitnehmen lassen will, dem sei das Buch empfohlen.

*Holzengel, Demmin; Pschorn,
Neunburg v. W.*

